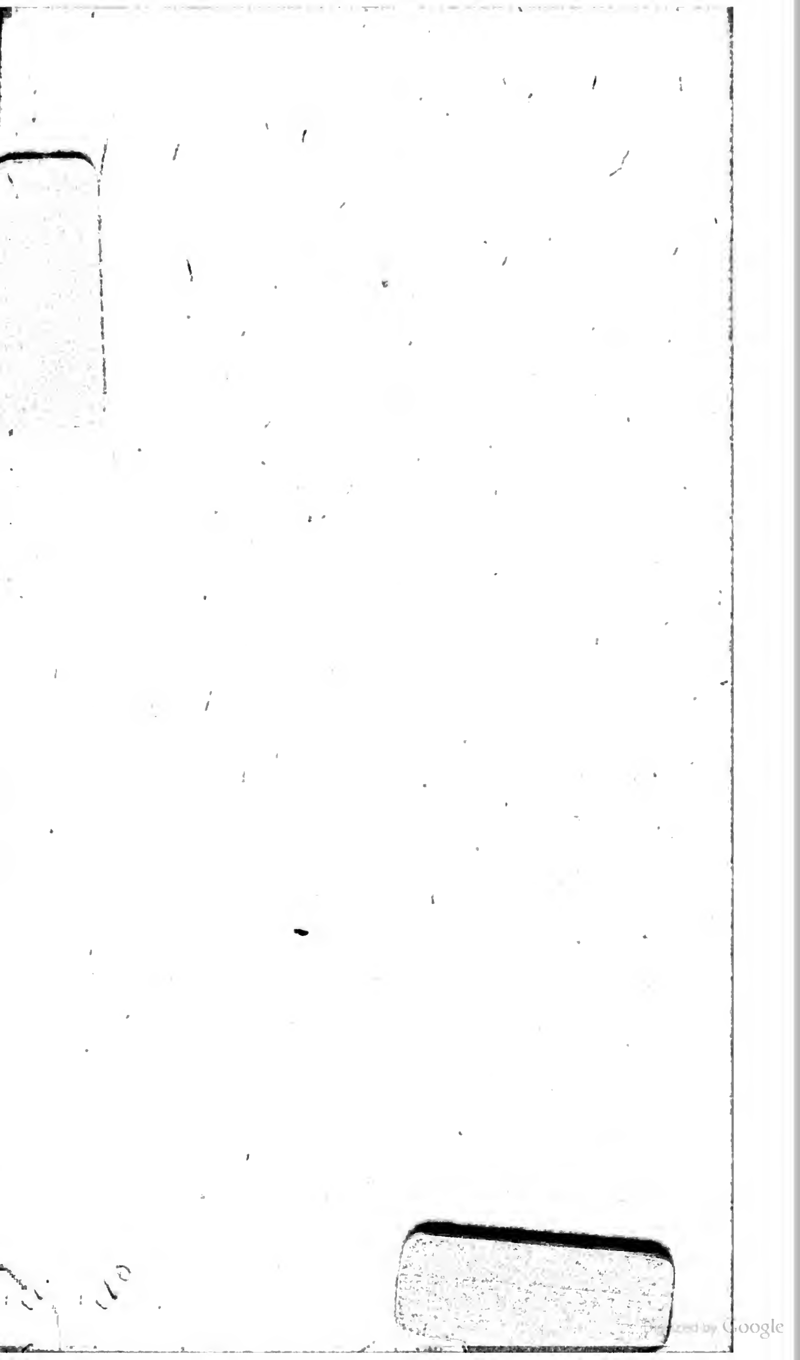
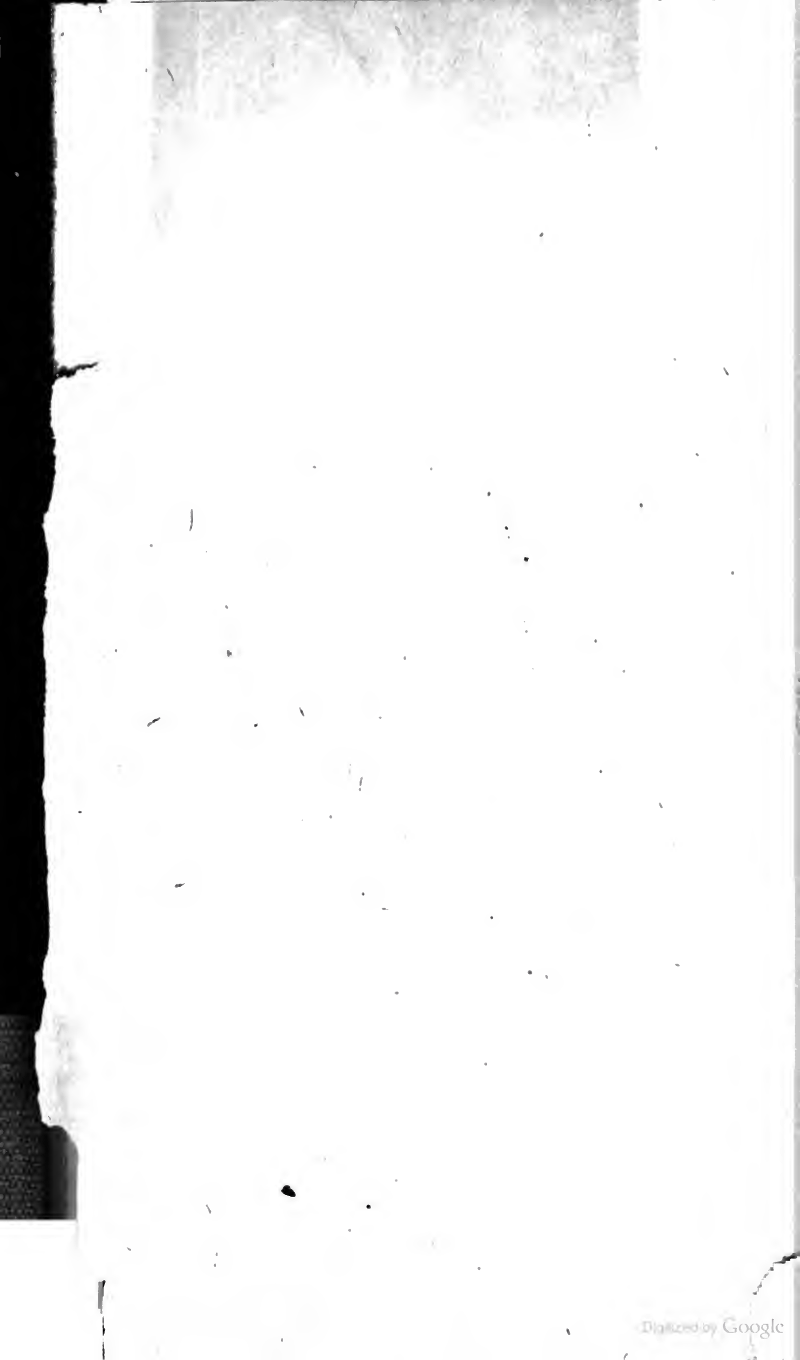
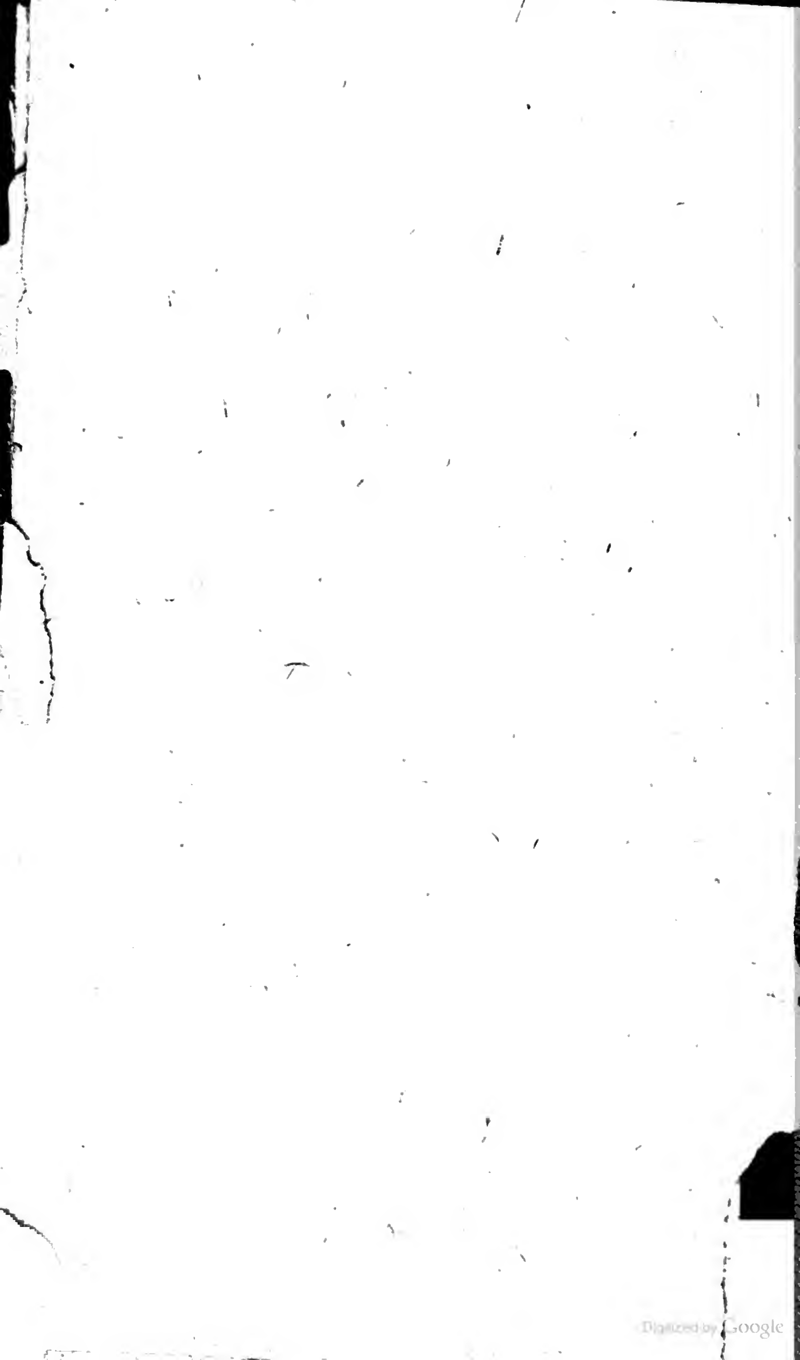
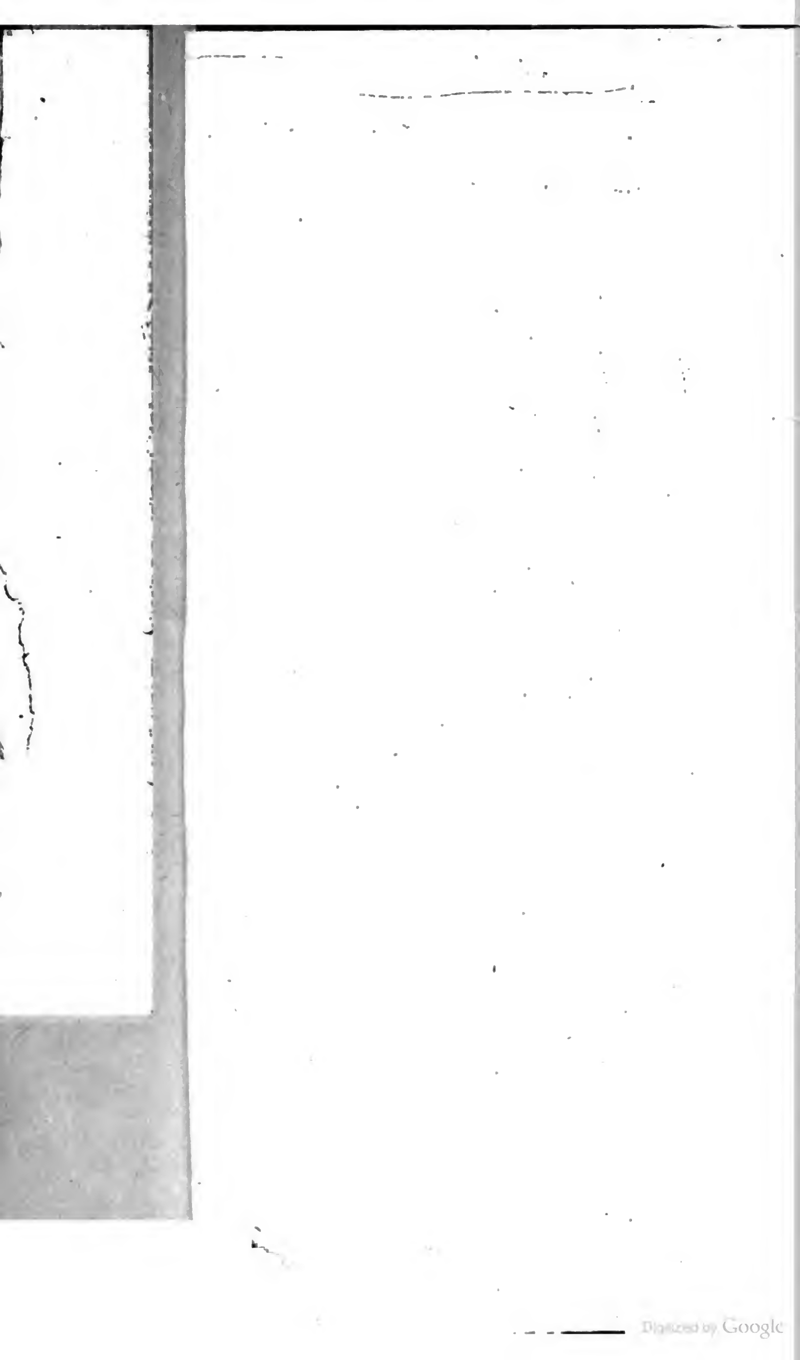






Abel

hengut



Allgemeine Grundsätze
über
das Vertreten der Kirche
bey
Ständeversammlungen,
mit
besonderer Beziehung auf Würtemberg.

von Jacob Friedrich Abel

Herausgegeben
von

D. Heinrich Eberhard Gottlob Paulus,
Großherzogl. Badischem Geh. Kirchenrath und Professor der Theologie und Philosophie.

Mit Bemerkungen des Herausgebers über das geistliche Gut der Evangel. Religionsgesellschaft im Würtemb. Stammland, einer Tabelle über dessen Bestand um das J. 1800 und der bis 1806 bestandenen Amtsinstruction der Prälaten.

Heidelberg,
bey August Oswald.
1816.

Pro focis forti animo ac ferro, pro aris jure ac ratione pugnare — pietatis est.

Der Herausgeber an den Leser.

Von einem sehr achtungswürdigen Geistlichen in Würtemberg wurde mir die folgende Ausführung allgemein anwendbarer Grundsätze über die jetzt für eine, hoffentlich lange hin ruhige, Zukunft um so wichtigere Aufgabe:

ob und wie die Kirchengesellschaften zur gesetzlichen Bestimmung und Wahrung ihrer Gerechtsame und Pflichten ihre eigene, sachkundige Sprecher und Stellvertreter unter den Landständen theils erhalten, theils behalten sollten?

zur Herausgabe anvertraut.

Die Begründung der Hauptantworten ist eben so klar als philosophisch bündig.

Mit sichtbarer Herzlichkeit und frommer Wärme hat der Verfasser, war er gleich selbst nie im geistlichen Volkslehramt, die Würde, die Wirksamkeit, die Unentbehrlichkeit des Standes geistiger Geistlichen ausgemahlt. Dem irdischen Eigenthumsschutz widmet sich der Rechtskundige und der Kriegsmann, der Gesundheit-Erhaltung des Leibs der Arzt. Und für den Geist, ja! für das innere Menschwerden der Menschen, sollten heilsame Vorbereitungen zu erwarten seyn, wenn doch alles nur herabschielt und herabdrückt auf den Lehrstand, welcher sonst und noch jetzt — wer kann es läugnen? — dem Geistigen im menschlichen Wissen und Handeln sich am meisten unmittelbar widmete, weil sogar sein (des Geistlichen) Brodstudium ohne die geistigeren Studien der Sprachen und der Philosophie (der Kenntnisse, Andere und sich selbst genau zu verstehen) nicht zu erreichen ist.

Schon dieser Eine Abschnitt des Verfassers hätte den Herausgeber zur schleunigen Beförderung dieser Darstellung in das Publicum bewegen müssen, welches mitfühlen soll, wie nöthig unserer — in willkührlicher Eigennützigkeit aller Art erkalteten — Zeit das Herzlich-Geistige wäre. Aber auch dafür entwickelt sich der Mensch nicht ohne äußere Mittel, deren Bewahrung und verständige Anwendung auf das Höhere eben deswegen eine wahre Heilighaltung des Zwecks ist.

Mit welcher (vielleicht fast zu nachgiebigen) Umsicht auf alle mögliche Einwürfe, und mit welcher ächt-theologischen Mäßigung von dem Verf. die Anwendung der Grundsätze durchgearbeitet sey, wird der prüfende Leser von selbst beobachten.

Schon ehe der Vorredner diese Blätter erhielt, hatte er über eben dieselbe Materie einige geschichterzählende und betrachtende Bemerkungen niedergeschrieben. Sie waren in die IVte Abtheilung der von ihm herausgegebenen Haupturkunden der Würtemberg. Landesgrundverfassung (1815 u. 1816. gr. 8. Heidelberg bey Oswald) bestimmt, als ein Artikel des bald erscheinenden sacherklärenden Registers. Daher sind sie speciell-würtembergisch und stehen vielleicht noch besser hier an ihrem Ort.

Auch im Speciellen nämlich liegt immer das Allgemeine. Jedes Factum, jedes Beyspiel, enthält seine höhere Maxime. Wie sehr fühlt dies der orientalische Sohn unverkünstelter Natur, der selten in Abstracto, fast immer im speciellen Factum oder Lehrbeyspiel den Geist dort anspricht, wo er, der Geist, ist. Jesus sagt: Der Mensch ist nicht um des Sabbats, sondern der Sabbat um des Menschen willen! und eben dieser practisch erhabenste Geist, — dieser Messiasgeist, das heißt, dieser Geist eines Gottesreichs durch Ueberzeugung, — denkt und sagt dadurch überhaupthin: daß in allen Anstalten der Mensch und das wahre Menschwerden der Zweck ist, daß die Ordnung aber und jeder Ausführer der Ordnungen um des Zwecks der Menschheit, nicht die Menschheit um des Mittels willen da sey.

Aber ist gleich der Zweck über den Mitteln, so ist er doch

nicht ohne Erhaltung und Verbesserung der Mittel zu erhalten. Und auch dies ist nur unter den Inconsequenzen der Zeit, Zwecke zu wollen, aber die alten Mittel dafür zu zernichten, und doch neue nicht zu Stande zu bringen.

Die protestantische Kirche und die aus ihrer Geistlichkeit hervorgetretenen Geistigen (Die meisten Philosophen des Abendlands sind ohnehin aus den Studien der Theologie hervorgegangen!) wie viel haben sie zur Geistesbildung in Teutschland, in Schulen, Tempeln und Hörsälen gewirkt? Und doch hat die protestantische Kirche in Teutschland ihre allgemeine Repräsentation, die öffentliche Gewährschaft ihres Rechtszustandes, das Corpus Evangelicorum, nur so in aller Stille verloren!? Und doch ist für den wesentlichen Zweck desselben ein ersetzendes, besseres, wirksameres Rechtsmittel noch nicht aufgestellt!?

Der Protestantismus, sagt man, mag sich selbst erhalten. Allerdings erhält sich auch gewiß das Streben nach Selbstüberzeugung aus Sachgründen, das Streben gegen die Gewalt (aber nicht gegen die Leitung) der Auctoritäten, das heißt, der Geist des Protestantismus, in den Geistern von allen, selbst den im Princip verschiedenen, Kirchen-Confessionen. Aber gehemmt wird dieses der Menschheit würdige Streben doch nothwendig dort, wo der äußere Rechtszustand derer, welche sich ausdrücklich und kirchlich für dieses Streben bekennen und erklären, weniger gesichert erscheint, als der der andern Confessionen, welche irgend Auctorität, es sey patristische oder rabbinistische, oder — eine andere, als höchstes Princip über alles setzen.

Der Rechtszustand in der Welt ist nicht die Pflanze, aber er ist der Garten, in welchem allein die Pflanze der Moralität und Religiosität ungestört gedeiht. Wie kann aber der Rechtszustand, die bürgerliche partheylose Gleichheit der Christen, als Thatsache, wie die gemeinschaftliche Bundessicherung dafür als überflüssig — angesehen werden, wenn es in Teutschland einen Staat gibt, in dessen protestantischen Provinzen fast alle Regierungs- und Verwaltungsstellen durch Mitglieder der

katholischen Kirchen-Confession besetzt sind, in den katholischen Provinzen aber die — allerdings kluge — Regierungsmaxime, soviel möglich gleiches durch Gleichgebildete regieren zu lassen, als Regel wohlbeobachtet wird. Ein Staat, wo die längst im Druck, aber auch nur im Druck bekannte Constitution jedes Amt dem Würdigsten zusichert, wo aber unter neun oder zehn Provinzial-Statthaltern nur Ein Protestant, im Oberschulcollegium nur Ein protestantischer Rath, und selbst in zehn Kreisen nur zwey Oberinspectoren des Kreisschulwesens von der Confession sind, deren Mitglieder, vermöge des Princips von Unabhängigkeit des geschichtlichen und wissenschaftlichen Forschens, auch in der Philologie, auch in der Pädagogik, auch in Geschichte und Physik, überhaupt in allem, wo sich Lernen vom Studieren unterscheidet, sich zu denen von Auctorität abhängigen gewiß wie 3 zu 1 verhalten.

Selbst der mehr als tolerante Gesetzausspruch, daß je dem Würdigsten, ohne Rücksicht auf Kirchenconfession, die Staatsämter offen seyen, wird dann zur Kränkung. Sollte das Prädicat, der Würdigste zu seyn, zwischen Protestanten und Katholiken seit 1802 im Verhältnisse von 1 zu 10 stehen? und dies in Provinzen, welche bis dahin und längst zuvor blühende Universitäts- und Gymnasial-Anstalten, und eine Regierung hatten, deren Geschäftsmänner für mustermäßig gebildet galten und noch gelten? Sollte selbst für Stiftungs-Aufsicht und Verwaltung der Protestanten der Würdigste gewöhnlich nur unter den katholischen Competenten zu finden seyn? u. s. w.

Dies wenige stehe hier, weil es wahr ist, weil es der öffentlichen Beherzigung werth scheint und — weil, je unsichtbarer die gemeinschaftliche Vertretung der protestantischen Kirche innerhalb Teutschland geworden ist, die Wiederherstellung und Verbesserung ihrer Territorial-Repräsentation jedem Unpartheyischen, welcher weiß, daß nur in der schützenden Umgebung der Legalität das Moralisch-Religiöse sich froh verbreiten kann, um so unentbehrlicher erscheinen muß.

Wenn überhaupt in der teutschen Bundesacte gewiß kein Artikel mit so allgemeiner Theilnahme gelesen wird, als jener kürzeste: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung statt finden“; indem derselbe nicht nur eine Repräsentation durch Landstände, ein Zusammentreten der Regierten mit den Regenten durch Stellvertreter, sondern auch eine landständisch erwogene und eingewilligte Regimentsverfassung als rechtliche Erwartung aller teutschen Bundesstaaten ausgesprochen hat; so muß auch gewiß in allen Kirchen, d. h. in allen christlichen, vom Staate in Schutz genommenen Religions- und Cultus-Gesellschaften, nichts eine allgemeinere Theilnahme am Staate, am gemeinsamen Wohl des Staates, am Vertrauen auf den Staat, bewirken, als die Gewißheit, für eine mündige moralische Person anerkannt zu seyn und für eigenthümliche Verbindlichkeiten und Gerechtsame sachkundige, eigenthümliche, zur Freymüthigkeit verpflichtete Sprecher in der Nähe des Thrones zu haben.

Auch der Staatsregierung selbst aber kann nichts wünschenswerther seyn, als die hievon abhängige Gewißheit, daß gegen sie nicht durch vage Klagen und Unzufriedenheit unter den Kirchengemeinden Mißtrauen ausgesäet werden kann, weil alsdann eine rechtmäßige Stelle ist, durch welche alles Erweisliche, nach vorläufiger Erforschung und Beurkundung, vor der gesetzausübenden höchsten Behörde mit Anstand und Würde zur Sprache gebracht und bis zur Untersuchung und Berücksichtigung offen durchgeführt werden darf und soll. Nur so ist der Regent gesichert, daß die ihm unentbehrlichen Regierungs-Organe nicht, wider seine Gesinnung, einen Schatten auf den Thron zurückwerfen können, wenn geordnete Sprecher über weltliche und geistliche Bedürfnisse und mögliche Mängel dem Throne sich eben so zu nähern und die Angelegenheiten aller Theile des Staats darzustellen befugt sind, als die, mit denen er zu Vollziehung der Gesetze sich umgeben muß.

Bemerkungen des Herausgebers
über
das geistliche Gut der Würtembergischen Stammlande und über das Verhältniß der dortigen Prälaten und des geistlichen Standes,

zur officiellen Einsicht in die Verwaltung des Stiftungsvermögens und zur ständischen Vertretung desselben sowohl als der Kirchengesellschaft überhaupt.

---

1. **Kirchengut** ist das (gesammte) Vermögen, welches eine (politisch so benannte) Kirche, oder eigentlich: eine von einem Staate zum Schutz ihres Eigenthums aufgenommene christliche Religionsgesellschaft, zu ihren mit Religion verbundenen Gesellschafts-Zwecken fest und heilig bestimmt oder stiftet.

2. Die religiöse Gesammtheit, d. i. die sich vereinigende Kirchengesellschaft, ist dieses Vermögens Besitzer oder bleibender Eigenthümer. Sie wird dieses dadurch, daß einzelne Mitglieder des Vereins, nach dem von dem Staate zuzugebenden und zugestandenen Stiftungsrecht, zu den Zwecken, welche der Verein aus Religiosität zu befördern für gut halte, diese äußeren Mittel zum Besten ihrer Erben und Nachkommen fest und für immer widmeten, d. h. stifteten. So sind die Einzelnen die zu solchen Donationen befugten Donatarii; die für Religiöses vereinte Kirchengesellschaft ist und bleibt der Eigenthümer, die Kirche, als Anstalt für die aus den Ueberzeugungen der religiösen Gesellschaft fließende Zwecke religiös-geistiger Art,

hat den Anspruch auf die Nutznießung oder die all ihren Zwecken zeitgemäß genugthuende Verwendung.

3. Der Staat, als Staatsverfassung *) hat die Pflicht, und also auch das Recht, dieses Eigenthum jeder Kirchengesellschaft nicht für die ihm, sondern für die ihr gutscheinenden Zwecke durch Gesetze zu beschützen. Der Staat, als Staatsregierung hat die Pflicht und also auch das Recht, jene schützenden Gesetze für das Eigenthum und dessen, den Ueberzeugungen der Religions-Gesellschaft entsprechende Verwendungen in Ausübung zu erhalten, nicht aber die Zwecke der Verwendung affirmativ zu bestimmen, sondern allein die dem Staatszweck gefährliche Zwecke durch ein legales Veto (negierend) zu verhindern.

4. Für Heil und Wohlfahrt der Seelen (eigentlich: des Geistes, oder: des Geistigen im Menschen) hatten auch die Bewohner Schwabens, seit sie Christen geworden waren, aus ihrem Vermögen Jahrhunderte hindurch reichliche Stiftungen ausgesondert.

5. Viele waren zur Verwendung in einzelnen Orten bestimmt, für das, was ihnen religiöse Erbauung gewährte, für Unterricht zur Religion und allem pflichtmäßig nützlichen, für christenwürdige Wohlthätigkeit zur Unterstützung Hülfloser, Armer, Kranker, auch solcher, welche Gelegenheit zum Arbeiten bedurften.

---

*) Es ist oft wichtig, sich daran zu erinnern, daß die Staatsverfassung immer als der Staatsregierung vorangehend gedacht werden muß; wie der Grund dem Begründeten, wie das Gesetz dem Gesetzten oder gesetzlich Geordneten. Die Staatsverfassung nämlich ist die Regimentsordnung, welche durch die Bevollmächtigten der Regierungsbedürftigen und durch den Bevollmächtigten der Erbregentenfamilie, den Erstgebohrnen, insofern beyde Theile zusammen den Staatsvertrag fortdauernd bilden und ausbilden — entsteht und in der zeitgemäßen Fortbildung als Vertrag zu erhalten ist.

6. Außer diesen örtlichen Stiftungen war anderes, ausgesondertes Stiftungsvermögen gemeinsamlich in Anstalten zusammen geflossen, wo Priester, Fürbitter, Lehrer, Seelsorger des Volks, alle ebenfalls zur allgemeinen geistigen Wohlfahrt, gebildet werden und sorgenfrey ihrer gottgeheiligten Bestimmung leben sollten.

7. Die Ueberzeugung, was zur Wohlfahrt des Geistes diene, und auf welche Weise es anzuwenden sey, konnte sich ändern. Aber der Zweck der Stiftungen für Seele und Geist mußte anerkannt der nämliche bleiben. Die Alten hatten aus dem, was sonst Erbschaft ihrer Kinder und Nachkommen gewesen wäre, Geld und Gut abgesondert, zur Fürsorge, damit die Nachkömmlinge schon den Aufwand gemacht fänden, ohne welchen Anstalten für Heil und Wohlfahrt der Seele und des Geistes unmöglich wären. Wußten doch die Alten, wie gar oft sonst die Kosten, wenn man sie erst selbst machen — erst die äußern Mittel für geistige, nicht sichtbarlich rentierende, Anstalten dem zähen Eigennutz entziehen — sollte, die zeitgemäße Entstehung solcher Einrichtungen hemmen. Fanden dann auch je die Nachkömmlinge andere geistige Mittel zu jenem allgemeinen geistigen Christenzweck für sich nach veränderten Ansichten ihrer geistigen, religiösen Bedürfnisse, nöthig, so waren doch — Dank dem wohlwollend klugen Alterthum! — die irdischen, nun einmal auch zu geistigen Anstalten unentbehrlichen Mittel zum Besten der erbenden Nachkommenschaft heilig abgesondert und festgemacht, d. i. gestiftet.

8. Auch hatte der alles Eigenthum schützende Staat, jener „Verein der Regierten unter Regenten zu Erhaltung eines sichern Rechtszustandes“ schon zugegeben und rechtlich anerkannt, nicht nur daß jenes gestiftete, als irdisches Mittel zu der jedesmaligen Erfüllung des pflichtmäßigen Zwecks geistiger Wohlfahrt, für immer geheiligt seyn, sondern daß auch dasselbe, entweder ganz ohne besondere Abgaben, oder gegen nur billige Beyträge, Schirmgelder rc. vom Staate be-

schützt werden sollte; letzteres auch deswegen, weil jede später lebende Staatsgesellschaft, wenn sie zugleich Religionsgesellschaft, — d. h. Verein von Menschen ist, welche auch dem Heil und der Wohlfahrt des Geistigen im Menschen die nöthigen Mittel gewähren und heiligen sollen, — leicht einsieht, daß sie durch die schon geschehene Ausscheidung solcher Mittel für solche Zwecke bereits genug gewinnt, insofern sie nicht erst aus ihrem eigenen dafür das nöthige abzugeben, sondern allein den schon dafür geweihten Erwerb der Altvordern, das geheiligte Eigenthum religiös-geistiger Zwecke, als Staat (= als ein das Eigenthumsrecht durch Gericht und Wehre schützender Rechtsverein) zu bewahren Ursache hat.

9. Als die protestantische „Wiederbildung" des Kirchenzustands und der Glaubensgrundsätze (die Reformation) die Ueberzeugungen über manche geistige Mittel für das religiös-geistige Wohl der Christen anders lenkte, so hütete sich der schwäbische Biedersinn vor dem — anderswo eingetretenen, für den irdischen Sinn gewöhnlicher Politiker bequemen — Mißverständniß, als ob die Aenderung der Ueberzeugungen über die Art der Anwendung auch die Anwendung der dem religiös-geistigen consecrirten äußern Mittel selbst aufhöbe. O wie tief beklagten schon oft in manchen andern teutschen Staaten Männer von Geist und Herz (wie der begeisterungsvolle Herder), daß nur erst nach der Befriedigung aller irdischen Zwecke auch noch für die Geistesbedürfnisse, für Unterricht aller Art und für Erbauung (d. h. für Veranlassungen zur Erhebung des Gemüths ins Ueberirdische) etwas erbettelt werden müsse. Dies die Folge davon, daß anderswo der für die geistigen Zwecke höchst schädliche Fehlschluß zugelassen wurde: wenigstens die nicht-örtliche, zur allgemeineren, religiös-geistigen, Würksamkeit bestimmte Stiftungen (Klöster, Probsteyen, Prälaturen) seyen dem geistigen Zwecke wieder zu entziehen und als res nullius oder als eine an die ganze Einwohnerschaft des Staats zurückgefallene Erbschaft deswegen zu behandeln, weil man

den Zweck des religiös geistigen Wohls **nicht mehr auf eben die Art**, welche die Altvordern gekannt hatten, durch jene äußere dazu geheiligte Mittel zu erreichen suche.

10. Der biedere Menschenverstand der Regenten sowohl als der Regierten in Würtemberg blieb vielmehr dabey, von dem, was bereits war, und bis dahin gut gewesen war, auch in dieser Beziehung nur in so weit abzugehen, als zur pflichtmäßigen Erfüllung der zum Theil geänderten Ueberzeugungen über die Anwendungs**art** (nicht über die Bestimmung und Anwendung selbst) verständiger Weise unentbehrlich wäre. Mit welchem mehr als scheinbaren Grunde des Rechts dürfte — so dachte der Würtembergische Rechtlichkeitssinn — der Staat, der allgemeine, rechtliche **Eigenthumsbeschützer**, für die **Staatsgesellschaft** und, gleichsam in deren Namen, für das Regierungsfach wegnehmen, was von dem Eigenthum der **Religions**gesellschaft den Zwecken dieser vom Staat aufgenommenen, aber immer wesentlich unterschiedenen, Vereinigung **zu eigen** gegeben und gewidmet war? Alle Stiftungen stehen in der Classe von Fideicommissen oder wenigstens von Depositen, welche, wenn gleich in andere Hände niedergelegt, doch von den Nachkommen der Stifter unter der Beschränkung forterebt werden, daß dieser Erbschaftsfonds nicht verbraucht, aber die Interessen zu dem, was die erbenden Nachkommen für religiöse Zwecke erkennen, verwendet werden sollen.

11. So wurde dann schon seit 1534, seit die immer mehr sich verbreitende Macht selbstständiger (nicht von Gebot und Ansehen mehr als von Sachgründen abhängiger) Ueberzeugungen unter dem größten Theil der Einwohner Würtembergs, **als Religionsgesellschaft**, auch auf Reformation der Klöster würkte, zum wahren Seelenheil der bisherigen Jahrhunderte, d. h. zur Förderung guter Geistesbildungs-Anstalten für Junge und Alte, der edelmüthige Grundsatz praktisch festgehalten, daß alles, was die Voreltern dieser Religionsgesell-

schaft für solche religiös-geistige Zwecke aus ihrem und somit aus der Nachkommen Eigenthum ausgesondert und zu höherem Gebrauch geheiligt hatten, auch eben denselben Nachkommen zu den nämlichen Zwecken zu gut kommen und angehörig bleiben müsse, indem diese weder über die Zwecke noch über die äußern dazu unentbehrlichen Mittel, sondern blos über die beste Weise, jene geistigen Zwecke zu erreichen, ihre Einsichten und Ueberzeugungen, ohne eigennützige Absicht, geändert hatten.

12. Waren also Abteyen und Klöster ins Allgemeine hin für religiös-geistige Zwecke zu würken bestimmt gewesen, so wurden auch ihre sämtliche Nutzungen schon durch Herzog Ulrich zu allgemeinen Erhaltungsmitteln für Schulen und Kirchen, d. h. für religiöse geistige Bildung der Jugend und Fortbildung der Erwachsenen in einen absichtlich so benannten allgemeinen Kirchenkasten vereinigt. (Sattler Gesch. d. Herzoge. III. Beyl. Nr. 34.) Den einzelnen Städten und Communen überließ (s. in den Verhandlungen der Würtemb. Ständeversammlung 1815. 1816. XXI. XXII. Abth. die sehr belehrenden Knappischen und Fetzerischen Abhandlungen über das Kirchengut) schon Herzog Ulrich, wie es nach der Natur der Sache recht war, besondere Kirchenkästen, für Schul- und Kirchen-Unterricht und christliche Besorgung der Kranken und Armen. Die schon 1536 ausgegangene „Ordnung eines gemeinen Kasten" (Sattler. Hzge III. Beyl. 35.) sprach diesen Localstiftungsfonds alles zu, was vorher auf Messen, Vigilien, ewiges Licht, Wachs, Oel verwendet, auch was zu Almosen, Pfründen, Stipendien 2c. dort gestiftet (d. h. gleichsam befestigt) war. Auch als Visitation (allgemeine und örtliche Untersuchung sowohl über Verwaltung und Verwendung der Mittel als über Erreichung des dreyfachen Zwecks) wurde ein Collegium, und zwar eben deswegen aus geistlichen sowohl als weltlichen Räthen zusammengesetzt.

13. Herzog Christoph nahm wieder auf, was in Ulrichs letzten, mehr zerrütteten Regierungsjahren nicht vollendet werden konnte. 1552 gründete er aufs neue den Kirchenkasten mit Rath und Zuthun der Prälaten und Landschaft (LGB. Fol. 220.) Nachdem schon 1555 der Religionsfriede §. 19. bestimmt hatte, daß es bey der Verordnung, wie es jeder Stand mit den eingezogenen und bereits verwendeten geistlichen Gütern gemacht, gelassen werden sollte, wurde die große Kirchenordnung (eine Erweiterung der Ulrichischen) 1559 als Landesgrundgesetz im Druck bekannt gemacht.

14. Nach dem wörtlichen Inhalt derselben (s. Knapp l. c.) wurde, was schon Ulrich bestimmt hatte, wiederholt, daß — „der Pfarrherrn, Prädicaturen, Diakonate, Subdiakonate, der erledigten Stift- und Frauenklöster, auch aller und jeder Präbenden, Caplaneien und Frühmeßpfründen, in die Kirchen Unserer Obrigkeit- und Schirmzugehörigen gestiftet (ohne zu achten, wem die Lehenschaften zugehören) so wie sie jetzo vacieren und noch ferner vacierend und erledigt werden, sammt der Rural-Capitel dotirten und zugehörigen Gefäll und Einkommen zu einem gemeinen Kirchenkasten bey jeder unserer Amtsstadt (durch einen frommen, vertrauten und verständigen Mann, von unsern Kirchenräthen mit Unserm Vorwissen hiezu anzunehmen und zu verordnen) zusammen eingezogen werden sollen.“ Die den genannten Stiftungen zugehörigen „Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Lehenschaften, „Rechte und Gerechtsame, Güter, Zinse, Gülten, Gefälle, „Nutzbarkeiten, Einkommen und andere Jura“ bildeten von da an das eigentliche Kirchengut in seinem Grundstock. S. Große Kirchenordnung S. 415 u. 420.

15. Zugleich aber waren, als Herzog Christoph zur Regierung kam, noch 14 Mannsklöster — Adelberg, Alpirspach, Anhausen, Bebenhausen, Blaubeu-

ren, Denkendorf, Herbrechtingen, Herrenalb, Hirsau, Königsbronn, Lorch, Maulbronn, Murrhard, St. Georgen.

16. Die Prälaten dieser Klöster waren, bis zum Absterben der katholischen Hierarchie im Herzogthum Würtemberg, nicht blos Stellvertreter der sämtlichen Klosterstiftungen, sondern, vereint mit ihrem Convent, nutznießende Herrn (domini usufructuarii) des gesammten Vermögens eines jeden Klosters gewesen. Dominus directus aber dieser sämtlichen Stiftungen oder fideicommissarischen Depositen war doch die gesammte religiöse Kirchengesellschaft, welche dieselbe, weil der Zeitgeist dies billigte und kein Staatsrecht es verbot, aus ihrem und ihrer Nachkommen Vermögen deswegen ausgeschieden hatte, damit diejenigen Zwecke der Religion, welche die Gesellschaft anerkenne und anerkennen würde, dadurch, soweit dafür Geld nöthig wäre, gefördert werden könnten. Auch da die Erben und Nachkommen der Stifter eine Kirche (äußerlich berechtigte Religionsgesellschaft) zu bilden anfiengen, welche ihre Religionszwecke nicht länger durch eine Hierarchie (geistliche Kirchenbeherrschung), also auch nicht durch Klerus und klösterliche nutznießende Corporationen zu fördern sich überzeugt hatte, blieben dennoch, nach dem natürlichsten Recht, die aus dem Vermögen der gesammten Nachkommenschaft der Stifter einst zum Voraus abgeschiedene Unterstützungsmittel der gesammten geistlichen (eigentlich geistigen) religiösen Belehrungs- und Erbauungs-Anstalten für Unmündige und für Erwachsene, dem dominus directus.

17. Ungeachtet nun aber der allgemeine hierarchische Klerus nach den protestantischen Religionsüberzeugungen für diese Kirche aufhörte, so sollte das allgemeine Kirchengut dennoch durch eine dem bisherigen Zustand so viel möglich analoge Einrichtung für das Wesentlich-dauernde in den Zwecken der Stifter und der sie auch hierin beerbenden Religionsgesellschaft für

immer wohl beachtet verbleiben. Und so war nichts natürlicher, als daß die angesehensten und durch Alter, Würde, Einkommen, und Inamovibilität unabhängigste Nachfolger der vormaligen Hierarchie, die Ersten der Würtemb. Geistlichkeit, welche immer noch Prälaten genannt wurden, die gesammte Kirchengesellschaft in Rücksicht des Kirchenguts, seiner Schuldigkeiten und Zweckbefriedigungen repräsentirte und durch den Weg der Landstandschaft, als der gesetzlichen Stelle zu Abwendung des Ungesetzlichen, auch zweckwidrige Behandlungen von denselben abzuwenden hatte.

18. So giebt die historische Natur der Sache den Uebergang von dominis usufructuariis auf Stellvertreter des wahren dominus directus über das zum Peculiarvermögen der Kirchengesellschaftsgenossen immerfort gehörige Kirchengut, welches diese um so mehr zu salviren und (auch durch Mißverständnisse in den Besteurungsbegriffen, auch durch Verwendung zu andern, wenn noch so nöthigen, Zwecken) nicht mindern zu lassen die Obliegenheit haben, weil sonst, wenn das, was ihre Vorväter aus der Erbschaft ein für allemal zu solchen geistigen Zwecken ausschieden, verkümmert oder anderswohin gezogen wäre, die Nachkommen angehalten werden könnten und müßten, die Mittel für jene jetzt längst reichlich ex providentia majorum gedeckten Zwecke aufs neue aus ihrem Privateigenthum zu decken.

19. Eben deswegen bleibt es auch Interesse nicht nur aller Kirchengenossen, sondern selbst der gesammten Staatsbewohner, daß das allgemeine Kirchengut der unter ihnen bestehenden Religionsgesellschaften und dessen zweckgetreue Verwendung unter die stellvertretende Aufsicht solcher distinguirten, von der Regentenmacht aber weiter nichts Persönliches für sich hoffenden Männer vom geistlichen Stande gestellt bleibe, welche durch erfahrungsmäßige und gelehrte Kenntniß dieser Zwecke „Vorgezogene“ (Prälaten) zu seyn verdienen und also auch gewiß

durch Vorliebe für genaue Kenntniß der äußern dafür unentbehrlichen Mittel, Pflichten und Rechte zum Einstudiren der verfassungsmäßigen Verhältnisse in sich fühlen müssen, sobald sie nur zur Anwendung davon Gelegenheit erhalten zu können voraussahen.

20. Ist es dem Vaterland wichtig, daß die Cultur des Bodens durch die Begüterten und daher auch durch den güterbesitzenden Adel repräsentirt, und für alles, was ihn rechtlich befördern kann, dadurch eine laute Stimme gegeben werde, so ist doch wohl die Cultur der Gemüther, wie sie nicht blos von äußerer Religionsübung, sondern noch mehr von allen Schulunterrichts- und wissenschaftlichen Bildungsanstalten abhängt und dafür zum größten Glück in Würtemberg eigenthümliche Fundationen hat, noch mehr dem Vaterland wichtig.

21. Wider Geschichte und Erfahrung (allerdings die besten Leiter — unpartheyischer Denker!) würden die sogenannten Weltlichen handeln, wenn sie diesen längst geordneten Bestandtheil der allgemeinen Stellvertretung, die besondern Beobachter des Kirchlichgeistigen, den Schutz und Berather des Lehrfonds, dennoch von der allgemeinen Landes-Repräsentation auszuschließen, oder allzusehr zu vermindern sich gefallen ließen.

22. Wurden öfters Veraltete, statt kräftiger, erfahrungskluger Alten, wurden Familienanhänger statt der Vaterlandskenner, gewählt, so war dies nicht Fehler der Verfassung, sondern etwa Folge eines allzulangen, einseitigen Ausschuß-Regiments, auch etwa Mißgriff der Regierungsgewalt, wenn sie die Prälaten nach andern Rücksichten creirte, nicht, wie es die Verfassung forderte, dazu das Bedenken der obern und anderer tauglichen Räthe erforderte, und in der Wahl selbst nicht für landständische, patriotische Kenntnisse und Zwecke sich interessirte.

23. Würde je der geistliche Stand für minderfähig zur Kenntniß und Vertheidigung der Landespflichten und Landesrechte angegeben, so — überwiegt (um höchst unpartheyisch, nach der vaterländischen Geschichte, zu sprechen!) das was der einzige Prälat (L. Eb.) Fischer für die Erhaltung der Landesverfassung durch den Erbvergleich zu erringen verstanden hat, die (übrigens hierdurch nicht entschuldbare) Unterlassungssünden von hundert Generationen. Sein ganzes Zeitalter wußte, daß ohne diesen Einen Mann — kein „Erbvergleich von 1770" da wäre. Und was wäre in neueren Zeiten aus Würtembergs Verfassung geworden, wenn man nicht auf diese neue Concentration derselben hinweisen könnte? Der Prälatenbank dankt das Vaterland dieses Palladium.

24. Ueberhaupt aber — wer als Geistlicher im volleren Sinn um der ächten Theologie willen, Sprachen, Auslegungskunst, Geist des Alterthums, die Geschichte der Menschen, der Denker, der Religionsgesellschaften, auch der allgemeinen und der kirchengesellschaftlichen Rechte Quellen und Grundbegriffe zu durchforschen sich geübt hat, sollte der irgend in Verlegenheit seyn, in die Verfassung eines Special-Staates in nicht gar langer Zeit bis auf die Wurzel einzudringen, und sie mit aller Macht anderswo geübter Darstellung und Rede geltend zu machen? Sollte das alte Wort: Theologus ad omnia idoneus (der Theologe kann sich zu jedem Geschäft leicht tüchtig machen!) kürzlich — seit die andern Stände, welche doch, ohne die zu Theologen gebildete weder sogenannte Hofmeister oder Hauslehrer, noch allgemeine Studien-Lehrer, noch Philosophen und philosophische Rechtslehrer hätten, etwas mehr auch von den philosophischen und philologischen Vorkenntnissen, welche bey den Theologen das Altherkommliche waren, zugelernt haben — zur leeren Antiquität geworden seyn?

25. Oder sollte in dem Zeitmoment, wo die Ritterschaft, der ehemals willkührlich ausgetretene zweyte Stand, in der

St.V. durch den Zeitgeist in (fast überwiegender) Zahl in das landständische Verhältniß zurückgeführt wird, nun der geistliche Stand, welcher immer der erste war und dem Lande anhänglich blieb, großentheils hinausgewiesen werden können? Sollte die Ständeversammlung, weil sie jetzt durch Wahl wissenschaftlich gebildeter Juristen viel gewonnen hat, den Stand wissenschaftlich gebildeter Philologen, Philosophen und Theologen missen können?

26. Sollte das Kirchen- und Schulwesen nicht mehr in genügender Zahl durch diejenigen vertreten werden, welche es officiell zu kennen vermögen und dazu verpflichtet sind? Oder sollte den Vorstehern des Cultus und der Schulen ihre alte dem Ganzen nützliche Würde gerade in dem Zeitmoment zu entziehen seyn, wo die Regierungen und Stände überall nach Mitteln umher fragen, die Würde und das Ansehen des Cultus auf alle Weise zu erhöhen?

27. Nach der weisen Sitte der Würtembergischen guten, alten Zeit war es anders. Man riß nicht von Grund aus das bestandene Gebäude ein, wenn man irgend einsah, daß schon durch mäßige, allmähliche Veränderungen im Einbau der wesentliche Nutzen zeitgemäß erhalten werden könne. Man achtete auch für jedes von alten Einrichtungen abhängige Volks-Recht die Legitimität, welche auf dem, was eine lange Zeit erprobt hat, ruht, und zwar dem mit der Zeit entdeckten Besseren sich nicht widersetzen darf, aber auch, sofern sie ihm sich anfügen kann, nicht von ihm verschlungen werden soll. So entsprach es dann auch der eigenthümlichen Landesart und dem nicht-volatilen Volksgeiste, daß unter Herzog Christoph die oben genannten 14 Mannsklöster zwar mit Prälaten evangelischer Confession besetzt wurden und die Convente eingiengen. Dagegen aber wurden in mehreren Pädagogia und geistliche Unterrichtsanstalten errichtet und alles, was an Dörfern, Gütern, Gefällen dazu gehört hatte, blieb als Klosteramt beysammen.

28. Die Prälaten behielten als die beständigen Repräsentanten dieser neueinverleibten Landestheile, auf welchen soviel vom geistlichen Fond fondirt war, „auf den Land- und Ausschußtagen neben der Landschaft (der Landesdeputirten) ihre „Session und Stimme, wie Herkommen, als des Fürstenthums „einverleibte Glieder.“ Gr. Kirchenordnung S. 261. LTAbsch. von 1565. LGV. Fol. 138. (624. 628. 861. 937. 955.) Vgl. HU. *) I, 55. 64. 104. §. 8. Und so „sollen die Prälaten, als der zweyte **) Landstand — auch nach dem Erbvergleich von 1770. HU. II, S. 128. — in vollkommener Würde, Existimation, Authorität und Consistenz erhalten werden.“

29. Zur Administration der Güter, von denen ohne des Regenten und der Landschaft Einwilligung nichts zu alieniren war, und zur Repartition der Steuern auf die Klosterhintersassen wurde den, schon evangelischen, Prälaten noch als Nutznießern ein Verwalter zugegeben. Was nach dem Verbrauch der Prälaten, der Klosterschulen und der Oekonomie übrig blieb, kam zu Bezahlung der Landesschulden in den allgemeinen Kirchenkasten und von dort an die Landschaftscasse (LGV. Fol. 137. 138. 144. Gr. Kirchenordnung S. 261. 265.) und es wurde über diese „Prälaten-Depositengelder“ noch 1655 nach kirchenräthlichen Acten besondere Rechnung gehalten.

*) Diese Abkürzung bezieht sich auf die Sammlung: Haupt-Urkunden der Würtembergischen Landes-Grundverfassung I. II. III. Abth. 1815. 1816. — LGV. aber bedeutet die in Folio 1765 herausgekommene Landes-Grundverfassung.

**) „Der zweyte“ ist hier soviel als der andere, weil nur zwey Stände waren, Prälaten und Landschaft. Dem Rang nach waren die Prälaten immer der erste Stand, auch vor der Ritterschaft. Mänß. Vrg HU. I, S. 4. 9. Tüb. Vrg HU. I, 27. 35. Ferner I, 48.

30. Diese Klosterintraden wurden demnach ein meist für die allgemeinen, an keinen Ort gebundenen, Bedürfnisse des Schulen- und Kirchen-Unterrichts geeigneter Fond und dieser — mit dem eigentlichen Grundstock des Guts der Kirche (§. 14.) vereinigt — macht den großen Kirchenkasten oder das von dem Kirchenrath verwaltete geistliche Gut von Altwürtemberg aus, welches, weil es dem allgemeineren religiös-geistigen Zweck der Seele und des Geistes, d. h. der Erbauung und des Unterrichts, geweiht, gar wohl diese allgemeinere, weniger miskennbare, Benennung führen könnte.

31. Was Herzog Ulrich schon bey den einzelnen Städten als örtliches Stiftungsgut der sogenannten Heiligen, der Hospitäler rc. aufnehmen ließ, blieb in der Localverwaltung und Verwendung; wozu die Geistlichkeit vorzüglich mit zu würken den Beruf behielt. Die Aufsicht des Kirchenraths über alle diese Localfonds vereinigt sie unter den Begriff: Kleiner Kirchenkasten (d. i. kleiner Kirchenfond). — Special- und General-Superintendenten sinds, die von diesen zerstreuteren Mitteln religiöser Zwecke die meiste Kenntniß haben können und sollen.

32. Die gr. Kirchenordnung S. 415. erinnert an den ernstlichen Zorn Gottes, wenn von diesen zu den höheren Zwecken des Menschen geweihten Mitteln etwas zu des Regenten Privatnutzen oder vor vollständiger Erfüllung ihrer eigenthümlichen Bestimmungen verwendet würde. Nur, was über Unterhaltung der Kirchen, Schulen, ihrer Diener und der Armen (aber über eine Unterhaltung, welche dem Zeitbedürfniß fortschreitend entsprechen soll, ehe von Ueberschüssen für Landschuldenzahlung oder von wahren ständigen Remanets die Rede seyn kann!) bevor (vorräthig) seyn würde, sollte zu Ablosung der Landesschulden gebraucht und zum Schutz des Landes aufbewahrt werden. LT. von 1565. LGB. S. 138. Herzog Christophs Testament im LTA. 1566.

LGB. S. 163. und so ferner S. 201. 220. 242. 254. 301. 461. 491. 798. Vgl. die Reversalien HU. I, S. 103. §. 5. und den Erbvergl. Cl. II. HU. II. S. 65. auch wegen der dort festgesetzten Restitutionen.

33. Nicht eben zum Vortheil der geistigen Zwecke wurde 1698 die Verwaltung des allgemeinen Kirchenguts als Kirchenrath, von dem Collegium, welches dessen geistige Zwecke besorgt, dem Consistorium gesondert, doch so, daß der Kirchenkastensadvocat zugleich im Consistorium war, um dorthin über die Mittel Kenntnisse mitzutheilen. Vgl. Canzley-Ordnung VI, 1.

34. Noch neben dem von dem Regenten gesetzten Verwalter (§. 29.) war doch der Kostenaufwand der Prälaten groß, weil diese (s. Hzg Ludw. Gr. Kirchenordn. von 1582.) die Administration behielten. Diese Haushaltung wurde nach LTA. 1629 neben dem Probst durch einen politischen Deputirten visitirt.

35. Endlich — wahrscheinlich ums J. 1668 — hatten die Prälaten fixe Besoldungen bekommen, und nun wurden, da die Möglichkeit eigennütziger Verwendung durch diese Art von Civilliste wegfiel, die Prälaten selbst wieder die nächsten Aufseher der Klosterverwalter und Oberamtleute, wie besonders der von Knapp l. c. extrahirte Staat der Prälaten dieses bis auf die neue Zeit herab als ihre Pflicht und ihr Amtsrecht specificirt. Vgl. LTA. 1668. LGB. Fol. 722. Erbvergl. Cl. II. §. 3. S. 128. Der Prälat soll, sagt jener vor 1805 nicht geänderte Staat, alle Hauptrechnungen des Klosters einsehen, beurkunden, des Klosters Haab und Güter helfen handhaben, nichts entfremden oder unnöthige Kosten machen lassen. —

36. Vornehmlich soll ferner das Geh. Rathscollegium die Verfassung des Kirchenguts erhalten und der Landschaft

von dem Kirchenrath vertrauliche Communication darüber geschehen. Erbvergl. Cl. II. §. 15.

37. Was die Ausgaben für nicht geistige — auch noch so nöthige — Zwecke betrifft, so wurde als Beytrag zu Bezahlung der Landesschulden für ungleich und blos temporär gehalten, wenn die Klöster mehr als ein Drittheil übernahmen. s. 1552. LGB. Fol. 104. 133. Es war nach LTA. von 1583. „von „Alters her zwischen Prälaten und Landschaft die besondere „und gewisse Vergleichung, daß benannte Prälaten, als „der andere Landstand, in dergl. Contributionibus „(es betraf übernommene Schulden!) jederzeit einen drit„ten Theil, die zween andere dritte Theile aber die übrige „Landschaft auf sich nehmen.“ LGB. Fol. 178. 180. Dieser dritte Theil an den Ablosungshülfen wurde dann (so daß dabey die Steuern der Klosterhintersassen in Rechnung kamen) auch auf den LT. 1607. 1608. 1618. dem Kirchengut zugeschieden. Immer aber blieben starke Reste (s. Landtagsschrift 1797. IV. Heft S. 146. 148 und LGB. Fol. 739.) und seit 1726. 1742. giengen die landschaftl. Ansinnen nur auf eine den Kräften des Kirchenguts und der Paupertät der Unterthanen angemessenes Quantum zur Concurrenz. Vgl. Samml. der merkwürd. Staatsschriften des Processes zwischen Herzog Carl und der Landsch. St. 4. S. 136. 3. St. S. 222.

38. Auf jeden Fall ist es wichtig, nach der Natur der Sache darauf zu achten, daß das allgemeine Kirchengut noch aus vielen andern der Kirche und Schulanstalten gehörigen Intraden (s. §. 14. 31.) neben dem Klosterfond besteht. Nur den letztern kann jene Concurrenz, nach Möglichkeit! treffen. Den andern Kirchen- und Unterrichts-Einkünften ist ihre Bestimmung zu solchen speciellen Zwecken inhärent, deren immerfort mögliche Vervollkommnung für anderwärtige Verwendungen ohnehin keine andere Remanets oder unständige Ueber-

schüsse zulassen darf, als diejenige, welche man summiren oder admassiren muß, um für neue zeitmäße Pflicht- und Zweckerfüllungen das Capitalvermögen zureichend zu machen.

39. Bey andern Contributionen übernahm das Kirchengut nur eine mit den Kräften in Verhältniß stehende Summe. S. Votum eines Canzleyverwandten über die Contributionsumlage. 1797. Land und Regent müssen die Zwecke, für welche die Kirchengutsmittel genügen sollen, als so heilig erscheinen, daß, wenn man selbst zur Landesrettung davon etwas hinnähme, man auch dieses nur als schnelle Nothhülfe und als ein Geborgtes betrachten dürfte, dessen Wiedererstattung vor allem andern regulirt seyn sollte.

40. Bey der jetzt ohne Zweifel zu erwartenden vollen Wiederherstellung des Kirchenguts und seiner von allen andern Finanzzwecken abgesonderten Verwaltung kann folgendes

Anekdoton
über den
Bestand des geistlichen Guts
im Anfang dieses Jahrhunderts

merkwürdig und von Anwendung seyn.

Uebersicht

Allgemeine Grundsätze

über

das Vertreten der Kirche

bey

Ständeversammlungen,

mit

besonderer Beziehung auf Würtemberg.

Von Jacob Friedrich Abel.

1751 – 1829

Inhalt.

I. Erste Untersuchung. Es wird gezeigt, die Kirche bedürfe einer zweckmäßigen Repräsentation.

II. In der zweyten Untersuchung wird erwiesen, daß Geistliche hierzu unentbehrlich seyen.

III. In der dritten werden Grundsätze über die Wahl der letztern vorgetragen.

IV. In der vierten wird erforscht, ob der höhern Klasse der Geistlichen in Rücksicht auf das Recht, die Kirche zu repräsentiren, ein Vorzug zuzugestehen sey oder nicht.

V. In der fünften wird gezeigt, durch wen die geistlichen Repräsentanten am zweckmäßigsten gewählt werden.

VI. Die sechste handelt von den Verrichtungen der Gewählten.

VII. Die siebente von der Art und Weise, auf welche, wofern Abänderungen in Rücksicht auf früher bestandene Rechte zweckmäßig erfunden werden, diese vorgenommen werden sollen.

VIII. Die achte endlich berücksichtigt die Frage: ob sich die Berechtigung, repräsentirt zu werden, auf alle Kirchen ausdehne?

Vorrede des Verfassers.

Zur Freude aller Gutdenkenden setzt die Bundesacte als Norm für alle einzelne teutschen Staaten fest: In jedem teutschen Lande soll eine Constitution statt haben. Auch haben die Minister der beyden ersten teutschen Höfe gegen die obrigkeitlichen Behörden in Frankfurt den Grundsatz, daß die Hoheit bey der Gesammtheit der Bürger sey, mahnend ausgesprochen. (s. Allgemeine Zeitung 1816. Nr. 26.)

Schon diese frohe Aussichten machen Schriften über Grundsätze, nach denen die den Völkern anzupassenden Verfassungen gebildet werden sollen, zweckmäßig; nicht minder scheint es uns bey der Wichtigkeit sowohl, als der Mannichfaltigkeit der Gegenstände, die hierbey zur Sprache kommen, angemessen, daß auch einzelne dieser Gegenstände in eigenen, ihnen allein gewidmeten, Schriften genauerer Untersuchung unterworfen werden.

Um auch den bloßen Schein zu vermeiden, als ob man für den Inhalt der gegenwärtigen Abhandlung durch rednerische Künste etwas gewinnen wollte, hat man durchaus einen ruhigen didaktischen Vortrag gewählt; ferner ist in der ersten Untersuchung die Wirksamkeit des geistlichen Amts absichtlich sehr

ausführlich gezeigt, indem die ganze Schrift zum Theil durch die Beobachtung veranlaßt wurde, welche unrichtige, fast verächtliche, Begriffe Viele über die Wirksamkeit des geistlichen Amts haben. Aus ähnlichem Grunde ist auch die vierte mit gleicher Ausführlichkeit behandelt, weil bey solchen politischen Aufgaben sehr viel daran liegt, daß das Für und Gegen so vollständig und genau als möglich gegen einander abgewogen werde.

Das Lob des geistlichen Standes und einige Entscheidungen aufgeworfener Fragen könnten den Verfasser, der selbst Geistlicher ist, dem Verdacht der Partheylichkeit aussetzen; allein die Furcht, in diesen zu fallen, berechtigt nicht, zu unterlassen, was man nun einmal zu thun für Pflicht hält. Daß der Verfasser sich möglichst bemühte, jeden Tadel eines Individuums oder einer Klasse von Menschen zu vermeiden, wird von selbst auffallen.

Erste Untersuchung.

Es wird gezeigt, daß auch für die Kirche durch zweckmäßige Repräsentation Sorge getragen werden müsse.

Erster Abschnitt.

§. 1.

Beweis aus der Idee der kirchlichen Gesellschaft, wie fern sie einer Regierung bedarf.

I. Zu Erreichung des Staatszwecks sind Gesetze nöthig, welche der Bürger zu befolgen hat; aber 1) nach den Gesetzen der menschlichen Natur und nach der Geschichte ist zu erwarten, daß dieselben gar nicht oder doch nicht zulänglich befolgt werden, wofern nicht eine Macht aufgestellt ist, durch welche die Ungehorsamen zur Befolgung im Nothfall auch gezwungen werden können, und welcher sich zu diesem Ende alle übrigen, d. h. das Volk oder die Bürger, durch den Unterwerfungsvertrag unterordnen, kurz, wenn keine Regierung ist.

2) Allein nach eben diesen Gesetzen der menschlichen Natur und laut eben dieser Geschichte ist nicht minder zu erwarten, daß, wenn gleich nicht alle, doch wenigstens viele von denjenigen, denen so große Macht übertragen ist, dieselbe, wofern nichts sie beschränkt, mißbrauchen, und theils Gesetze geben, welche sie nach der Idee des erhaltenen Auftrags oder des Vertrags mit dem Volk zu geben nicht berechtigt sind, theils gegen die Gesetze, oder doch ohne Rücksicht auf sie, nach bloßer Willkühr verfahren werden; daher muß ein Mittel aufgefunden

werden, diesen Mißbrauch zu hindern. Ein solches Mittel aber kann (denn Auswärtige geht es nichts an) nur im Volke selbst gesucht werden, welches (da nicht alle auf einmal diese Pflicht übernehmen können) aus seiner Mitte Männer wählt, welche (dazu fähig und geneigt und überdieß in angemessene Verhältnisse gegen Regenten und Volk gesetzt) im Stande sind, den befürchteten Mißbrauch zu hindern, indem sie theils bey Festsetzung der Gesetze mitwirken, theils, wenn der Regent unmittelbar oder durch seine Beamten seine Regierungsgewalt nach bloßer Willkühr gebrauchen sollte, sie ihn davon durch zureichende Mittel abzuhalten vermögen. Kurz, wo Unterordnung des Volks unter eine (physische oder moralische) Person oder Uebertragung der höchsten Gewalt auf diese statt hat, da ist, um Mißbrauch zu verhindern, auch Volksrepräsentation unentbehrlich. Eines so gut als das andere ist, und zwar um desselben Zwecks willen und nach gleichen Gesetzen unserer Natur, nothwendig.

Auf diese Weise wird **Nothwendigkeit der Volksrepräsentation** erwiesen; aber

II. ganz aus denselben Grundsätzen fließt auch die **Nothwendigkeit, daß die Kirche zweckmäßig repräsentirt werde.**

1) Auch zu Erhaltung des Zwecks der Kirche sind Gesetze und, damit diese theils gegeben, theils zulänglich befolgt werden, ein Kirchenregiment, ein kirchliches Oberhaupt nöthig, dem sich die übrigen Glieder der kirchlichen Gesellschaft, so weit als es die Natur und der Zweck dieser fordert, unterordnen.

2) Nun ist aber auch von diesem so gut als von dem weltlichen Oberhaupt und zufolge derselben Gesetze unserer Natur, wofern keine Einschränkung statt hat, Mißbrauch der ertheilten Macht zu fürchten; daher ist auch hiegegen ein Gegenmittel nöthig; und dieses kann aus ähnlichen Gründen in nichts anderm bestehen, als darin, daß diejenigen, welche sich auf die obengenannte Weise unterworfen haben, aus ihrer Mitte Männer wählen, durch die der befürchtete Mißbrauch

verhindert werden könne, darin also, daß auch die Kirche eine zweckmäßige Repräsentation erhalte.

3) Das Oberhaupt der Kirche kann zugleich Oberhaupt des Staates, in welchem die Kirche sich befindet, seyn oder nicht. Man sieht leicht, daß im ersten Falle, wo die Macht des Staatsregenten noch zu der des kirchlichen Oberhaupts hinzukommt, die erwähnten Gefahren noch in höherem Grade statt haben, und daher Repräsentation um so mehr erfordert werde.

4) Repräsentation der Kirche als einer im Staate befindlichen Gesellschaft. Nach einem zweyten Gesichtspunkt wird die Kirche als eine, im Staate befindliche, Gesellschaft betrachtet, welche als solche gewisse (äußere) Rechte und Verbindlichkeiten, insbesondere gegen den Staat, hat. (Sie spricht seinen Schutz an und unterwirft sich seiner Oberaufsicht.)

In dieser Rücksicht ist sie gleich andern solchen, im Staate befindlichen, Gesellschaften, zufolge der oben ausgeführten Grundsätze, berechtigt, angemessene Vertretung zu fordern.

Hierbey ist es jedoch nicht ohne Bedeutung, ob die, welche sich zu einer Kirche vereinigt haben, alle oder doch zum Theil als wirkliche Bürger in dem Staate sich befinden, oder ob das Gegentheil statt hat, in so fern, als die Bürger für ihre rechtmäßigen Zwecke mehr vom Staate fordern dürfen, als solche, die es nicht sind, da jene ihm auch mehr leisten.

Zweyter Abschnitt.

Bestätigung dieses Resultats.

§. 2.

Der hier angeführte Grund erhält neue Verstärkung durch folgende Betrachtungen:

Repräsentation ist um so nothwendiger, je wichtiger die Gesellschaft oder die Klasse derselben ist, von welcher die Frage

aufgeworfen worden, je größerer Nutzen also von Erhaltung und und je größerer Nachtheil von Nichterhaltung derselben und ihrer Rechte erwartet werden muß, und je größer endlich die Gefahr ist, daß Verletzung dieser erfolge. Selbst das Vermögen ist hierbey nicht gleichgültig. Daher betrachten wir den wichtigen Gegenstand auch noch aus diesen Gesichtspunkten.

Erstes Capitel.

Aus der Wichtigkeit der Kirche und des geistlichen Amts.

§. 3.

Erweis dieser Wichtigkeit aus ihrer Entstehung, Natur und Bestimmung.

In dem menschlichen Gemüth ist ursprünglich ein Streben nicht blos nach dem Zeitlichen, Sinnlichen und Irdischen, sondern auch nach einem Ewigen, Uebersinnlichen und Ueberirdischen, nach ewiger Fortdauer und nach immer innigerer Vereinigung mit der Gottheit durch immer höhere und reinere Tugend. Dieses Streben ist mit entsprechenden Gefühlen verknüpft. Und beydes regt in Verbindung mit manchem äußern, theils der Natur und ihren Erscheinungen, theils dem Unterricht, unsern Geist in der Richtung auf, daß immer klarere und vollständigere Vorstellungen von diesen Gegenständen und Glaube an sie entstehen. Diesemnach ist Anlage zur Religion und Sittlichkeit schon ursprünglich im Geist und Gemüth des Menschen vorhanden; wird nun diese Anlage in hinreichendem Grade und angemessener Richtung entwickelt, so entspringt Glaube an das Höhere, und entspricht diesem auch das Fühlen, Wollen und Handeln, so wird überdieß Religiosität und religiöse Gewissenhaftigkeit, kurz jener Charakter gebildet, den die hohe Bestimmung des Menschen fordert; Wird hingegen dieselbe gar nicht oder doch nicht zureichend entwickelt, so wird der Sinn für das Höhere nicht rege, Glaube,

religiöses Fühlen, Sehnen und Handeln kommt nicht zu Stande, und eben daher bemächtigt sich allmählig das Sinnliche und Irdische der ganzen Seele; jenes, das man nicht in sich findet und deswegen auch nicht zu fassen vermag, wird als Chimäre verachtet und verspottet; dieses allein ist der Gegenstand des Glaubens, der Hoffnung und der Sehnsucht, so wie das einzige Ziel und der einzige Bestimmungsgrund alles Handelns. Wird endlich die herrliche Anlage zwar entwickelt, aber in unangemessener Richtung, so geht aus derselben Aberglaube und Schwärmerey hervor — oft ist sogar beydes, Unglaube und Aberglaube, verbunden.

Da diesem nach die religiöse und moralische Anlage im Menschen, richtig geleitet, das Herrlichste und Höchste hervorbringt, vernachlässigt aber, irre geleitet oder verkehrt, in die gefährlichsten Verirrungen stürzt, so ist nichts so wichtig, als daß dieselbe richtig geleitet werde. Nun ist hierzu die Natur außer uns mit ihren Erscheinungen nicht zureichend. Der Staat als solcher hat wenigstens zum ursprünglichen und eigenthümlichen Zweck nur Sicherung der Rechte. Auch wer den Zweck des Staats auf Beförderung des Besten der Bürger oder der menschlichen Bestimmung überhaupt ausdehnen und die Errichtung der Kirche ihm zuschreiben würde, wäre doch mit dem hier behaupteten in so weit nicht in Widerspruch, als auch er die Kirche als eine eigene Gesellschaft betrachten und den angegebenen Zweck als den ihr eigenthümlichen erklären müßte. Nichts bleibt übrig, als daß Männer, die hierzu geneigt und fähig sind, andere leiten, und daß eine Anstalt errichtet werde, welche es zum eigenthümlichen Zweck macht, jene Anlage schon frühe im Kinde und nachher durch das ganze Leben so zu entwickeln und zu leiten, daß der beabsichtigte herrliche Erfolg entstehe und dagegen die angeführten Gefahren vermieden werden. Diese Anstalt ist die Kirche; jene Männer sind die Diener derselben.

Schon aus dieser Entstehung und Bestimmung des geistlichen Amts erhellt die hohe Wichtigkeit desselben. Kommt die

Kirche zu Stande und wird sie auf zweckmäßige Weise eingerichtet, so ist Erreichung des Obengenannten, religiöse Aufklärung, Gesinnung und Handlungsweise, nebst Verbannung des Unglaubens und Aberglaubens, die segensreiche Folge. Wird sie nicht errichtet, sind keine Lehrer der Religion und Tugend, wird kein Ort, keine Zeit ausgesondert, um den Menschen vom Sinnlichen ab zum Uebersinnlichen zu erheben, so sind die eben genannten nachtheiligen Folgen unfehlbar zu erwarten. Und zwar haben dieselben schon unter ganz einfachen Völkern statt, deren Verhältnisse die Leidenschaften ewig aufregen können. Aber Schauder muß jeden überfallen, der die Folgen überdenkt, welche unvermeidbar entstehen müssen, wofern Kirche und geistliches Amt auch unter solchen Völkern aufgehoben würden, die nicht nur bereits auf höherer Stufe der Kultur stehen, sondern deren ganze Lage überdies so beschaffen ist, daß dadurch alle Leidenschaften des menschlichen Herzens mit Macht aufgereizt werden. Nicht mehr in Thätigkeit gesetzt und in solcher erhalten durch jene ehrwürdige Anstalt, verliert sich dann allmählig das Höhere im Menschen oder wird doch mit jedem Tage mehr geschwächt. In eben diesem Verhältnisse wächst die Macht der Selbstsucht und Sinnlichkeit, die Leidenschaften erhalten eine furchtbare Stärke, und da dieselbe, der Voraussetzung nach, ohnehin durch die ganze äußere Lage so vielfach und mächtig aufgereizt und unterhalten werden, so unterliegt die Sittlichkeit der Sinnlichkeit. Diese wird Bestimmungsgrund des Handelns. Die Herrschaft des Lasters ist entschieden. Und nun, welche Folgen desselben unter Menschen, die von gleich irreligiösen und unsittlichen Grundsätzen geleitet und von gleich mächtigen Leidenschaften beherrscht, in vielfachen und mannichfaltigen Verhältnissen mit einander stehen, und bald durch die Verschiedenheit ihres Charakters und ihrer Gesinnungen, bald durch die Einerleyheit der Zwecke oder des Ziels, das doch nur einer erreichen kann, in nie aufhörende Reibungen und Kämpfe mit einander kommen. Die, ohne Religion und Sittlichkeit nicht bestehenden oder doch im Kampf

nicht aushaltenden, uneigennützigen freundschaftlichen zärtlichen und zutraulichen Gefühle verlieren sich immer mehr; Liebe, die Würze des Lebens, wird ausgerottet, Erbitterung, Haß, Neid entstehen aus dem Krieg aller gegen alle; Verlust aller wahren Lebensfreuden und tiefes Elend im innersten der Seele sind unvermeidbar. Und gegen alles dieses Elend des Lebens ist keine Hülfe, kein Trost, denn diesen kann nur Religion geben — die Aussicht auf die Zukunft oder das Grab, die dem leidenden Frommen so große Beruhigung gewährt, vermehrt nur dasselbe. Verzweiflung ist das Loos des alles höheren Evangelimus und zugleich auch der Erdenfreuden beraubten oder unglücklich gewordenen Menschen.

Wem diese Schilderung zu grell scheint, der erinnere sich der Lasterhaftigkeit, aber auch des Elends so vieler Menschen unserer und der Zeiten, da das revolutionirte Frankreich durch die damaligen Machthaber der Kirche und des geistlichen Amts beraubt war.

§. 4.

Beweis dieser Wichtigkeit aus Erfahrung.

Aber auch durch Erfahrung wird erwiesen, was hier aus der bloßen Idee gefolgert worden. Oefters macht man die angenehme Beobachtung, daß ein Dorf oder ein Städtchen, dessen Sittlichkeit und Wohlstand tief gesunken war, durch einen, seine Pflicht erfüllenden Geistlichen nach Verfluß einiger Jahre in beiden Rücksichten sich wieder erhebt; ja auch selbst in größeren Städten ist dieser wohlthätige Einfluß eines vorzüglichen Geistlichen sichtbar. Wie viel Gutes erhielten die Spalding, die Sak ꝛc. in Berlin selbst zu der Zeit, als der Geist, die Macht und der Ruhm Friedrichs des Großen auf der Seite des Unglaubens stand. Doch warum entfernte Beispiele! Auch in der Hauptstadt Würtembergs ist, obwohl sich seit geraumer Zeit Vieles gegen die Religiosität vereinigte, diese dennoch durch würdige Geistliche in vielen Einzelnen, wie

in ganzen Familien, in solchem Grade erhalten worden, daß, besonders in Vergleichung mit andern Städten von gleichem oder geringerem Umfang, das Resultat immer noch sehr erfreulich ist. Besonders verdienen diejenigen Männer den Dank und die Verehrung aller Gutgesinnten, welche mit so viel Eifer und Erfolg die Keime der Religion in den Herzen der Knaben und Mädchen aus allen und vorzüglich auch den gebildetern Ständen zu entwickeln bemüht waren, und noch bemüht sind; gewiß, wenn sie längst im Grabe schlummern, schlägt ihnen noch dankbar das Herz des Mannes, dem sie eine treffliche Gattin gebildet, oder des edlen Jünglings, in dessen Seele eine durch sie gebildete Mutter die Gefühle der Religion und der Sittlichkeit aufgeregt, erhöht und befestigt hat.

Doch nicht blos auf einzelne Orte, den Siz der Geistlichen, ist der wohlthätige Einfluß eingeschränkt; sicher haben z. B. die Reinhardischen Predigten auf ganz Deutschland wohlthätig gewirkt, und werden noch nach fernen Jahren segenvoll wirken. Dagegen ist der Nachtheil sogleich auffallend, sobald besonders an Orten, wo kein anderer aufgestellt ist, entweder ein schlechter Geistlicher an die Stelle eines guten gekommen, oder aus irgend einem Grunde eine bisher bestandene Pfarrey aufgehoben, oder auch nur lange unbesezt gelassen worden ist. Denn sehr bald entsteht dann Verwilderung der Gemeinde, und diese wird auch allen, nicht ganz unverständigen oder unempfindlichen Einwohnern selbst des kleinsten Dorfs bald so auffallend, daß sie im ersten Falle Entfernung des schlechten Geistlichen, in dem andern Wiederbesetzung dringend begehren; und es ist daher sehr zu mißbilligen, wenn ohne die höchste Noth eine Pfarrey aufgehoben, oder auch nur lange unbesezt gelassen wird. Auch sind die sogenannten Filialien, d. i. Orte, die selbst keinen Geistlichen haben, und daher nur einem andern Ort eingepfarrt sind, im Durchschnitt weniger regelmäßig und geordnet, als Pfarrorte.

§. 5.

Erweis der Wichtigkeit des geistlichen Amts durch Darstellung der einzelnen Verrichtungen derselben.

1) Die für den Menschen wichtigste, unentbehrlichste Kenntniß ist die, welche seine Bestimmung und dasjenige, ohne was er diese weder richtig erkennen, noch ihr gemäß handeln kann, die Religion, zum Gegenstand hat. Ohne diese Kenntniß kann keiner, weder der Monarch auf dem Throne, noch der Knecht an der Sklavenkette, ein guter und innerlich glücklicher Mensch werden, mittelst ihrer wird jeder, vorausgesezt, daß dem Glauben auch das Handeln entspreche, gut und in sich glücklich; und eben diese Kenntniß und einzige ächte Aufklärung, theilt nicht blos der Lehrer auf dem philosophischen und theologischen Katheder den Studirenden, sondern auch der Geistliche seiner Gemeinde mit; in der Kirche und der Schule, am Krankenbette oder am Grabe stehend, belehrt er sie über das was allein noth ist und der sonst ganz ungebildete Christ gelangt durch diese Belehrungen und durch seine Bibel, aus der jene vorzüglich geschöpft sind, in den Besiz von Einsichten, die selbst die Ausgezeichnetern unter den Nichtchristen nicht besaßen, oder mit denen sie wenigstens keine so feste Ueberzeugung verbunden hatten. Kurz; durch das geistliche Amt verbreitet sich ein höchst wohlthätiges Licht auch unter diejenigen, die ohne dasselbe sicher in tiefer Finsterniß geblieben wären.

2) Das Wohlthätige des geistlichen Amts zeigt sich ferner in dem, was lezter und höchster Zweck aller Erkenntniß ist, im Sittlichen. Oft hat eine Stelle aus einer Predigt ein Verbrechen verhindert, dessen Ausführung bereits beschlossen war, oft schon die Ermahnung von einem verehrten Geistlichen auf der Kanzel, bey der Beichte, oder am Krankenbette solche noch gerettet, die dem Abgrund ganz nahe waren. Der einst in Würtemberg durch seine Räubereyen so berüchtigte Sonnenwirth (Schwan) dachte stets mit gerührtem Herzen an die — von dem ehemaligen Waisenpfarrer Beck während seines Auf-



enthalts im Zuchthaus zu Ludwigsburg ihm gegebenen Ermahnungen; manche Nacht liessen sie ihn nicht zur Ruhe kommen, oder schröckten ihn aus dem Schlafe auf, und wenn ihn dann seine Frau fragte, was ihm fehle, so antwortete er tief bewegt: ich denke an den Waisenpfarrer. — Auch hat diese Erinnerung ohne Zweifel manche schlechte Handlung zurückgehalten, wenigstens hat sie gewiß auf die — am Ende seines Lebens erfolgte Besserung wohlthätigen Einfluß gehabt. Wie wichtig der Einfluß der Religion und des geistlichen Amtes auf Sittlichkeit sey, davon hat man neue Erfahrungen gemacht, als die französische Revolution, und besonders der Mann, der alles Höhere im Menschen läugnete, oder zu verbannen bemüht war, einige moralische Gegenstände, die wegen ihrer engen Verbindung mit der Religion vorher mit dem geistlichen Amte in Verbindung gesetzt waren, von demselben trennte. Denn sogleich zeigte sich diese Trennung als höchst nachtheilig. Nach den Grundsätzen der französischen Revolution wurde z. B. die Ehe von der Religion unabhängig gemacht; allein eine Verbindung, die einer Seits für die Verbundenen, ihre Kinder, den Staat und die Menschheit so höchst wichtig ist, und anderer Seits durch die Menge der hier möglichen Collisionen und die vielfachen und starken Reize zur Uebertretung der Pflichten der Ehe so äusserst leicht gestört und zur Quelle unzähligen Leidens und zahlloser Verirrungen wird, unterliegt ohne die Stütze der Religion diesen Gefahren nur zu häufig, und laut wurde daher von allen Gutgesinnten die Sehnsucht nach der alten Weise ausgesprochen.

Bekannt sind ferner die Klagen über die nachtheiligen Folgen der Verordnungen, vermöge welcher dem Geistlichen aller Antheil an Untersuchung der Geschlechtsausschweifungen genommen wurde. Die Gefühle der Schamhaftigkeit sind aufs Innigste mit moralischen und religiösen Gefühlen verknüpft; wer kann also fähiger seyn, dieselben zu erhalten, zu beleben und ihre Erstickung zu hindern, als der Mann, der den Jüngling, das Mädchen und ihre Anverwandten getauft, confirmirt,

und zum Nachtmahl vorbereitet hat, der ihnen oder doch ihren Verwandten auf dem Krankenbette zugesprochen, und schon so manche ihrer Freunde zum Tode bereitet, oder zu Grabe begleitet hat; der Mann, der ihnen schon so oft in der Kirche und Schule Gottes Wort verkündiget, und sie zur Tugend und Gottseligkeit ermahnt hat; kurz, der Mann, an dessen Amt und Person Vorstellungen und Gefühle von Religiosität und Sittlichkeit in ihrem Geiste und Herzen von früher Jugend angeknüpft sind, und den sie daher nicht ohne Ehrfurcht denken können; das entehrte Mädchen (schon mehrmals ist dieses aus der Entehrten Munde selbst gehört worden) scheut sich oft mehr vor seinem Pfarrer als Sünderin zu erscheinen, als vor der Strafe, die ihm die Obrigkeit auflegt. Und dann seine Ermahnungen nach entdekter Vergehung, die Erinnerung an ihren Taufbund, an das, was sie ihm bey der Confirmation oder bey dem lezten Nachtmalsbesuch versprochen — tief, tief dringt alles dieses in das noch nicht gefühllos gewordene Herz, und die Entehrte bebt zurück vor dem Gedanken, sich aufs Neue solcher Sünde schuldig zu machen; die übrigen noch unschuldigen Mädchen im Dorf hören's, was der Gefallenen vom Pfarrer gesagt worden, und eine heilsame Scheu nicht auch in den gleichen Fehler zu sinken, befällt sie.

Oft ist Trost nöthig; die Entehrte sinkt, ihrer Ehre verlustig und vielleicht auch für ihr ganzes künftiges Glück und ihren und ihres Kinds Unterhalt fürchtend in Schwermuth; Verzweiflung, Selbstmord, Mord des Kindes müßte erwartet werden; wer kann da Trost in ihre Seele giessen, als eben dieser Mann? Und nun, wie ganz anders, wenn der weltliche Beamte, der nicht einmal Zeit hat, bey religiösen und moralischen Betrachtungen sich aufzuhalten, sie kurz abhört und straft, oder wenn gar ein junger Stellvertreter desselben durch seine Fragen ihre Schamhaftigkeit vollends unterdrückt, und durch unzüchtige Scherze sie zu gleichen Vergehungen reizt, kurz wenn überhaupt durch die Behandlung der ganzen Sache die — mit dem Gedanken an Entehrung von Jugend auf angeknüpften, Ge-

fühle von Sünde und Schande allmählig unterdrückt und vertilgt werden.

3) Die dritte wichtige Verrichtung des Geistlichen ist, daß er durch Religion Trost, Ruhe und Zufriedenheit in die Herzen einflösse. In der That tröstet und beruhigt er oft noch da, wo kein Arzt, keine Obrigkeit, wo selbst die eifrigste und aufrichtigste Freundschaft nicht mehr zu beruhigen vermag. Indem ich dieses schreibe, liegt ein Beyspiel dieser Art aus einem Neuwürtembergischen Dorfe vor mir. Ein Unglücklicher hatte alles Vertrauen in sich, und alle Hoffnung verloren; umsonst sprachen ihm seine Freunde Muth zu; umsonst bemühten sich seine nächsten Verwandten, sein Gemüth aufzurichten; er vermied alle, und sich zulezt selbst seine Kinder, um sich ganz nur seinen schwermuthsvollen Gedanken hinzugeben; jezt übernahm es ein neuangekommener Geistlicher, ihm durch Religion zu Hülfe zu kommen, und in kurzer Zeit war er hergestellt. Was kein Mensch zu bewirken vermochte, bewirkte in kurzer Zeit die Religion. Ein ähnliches Beyspiel erzählt der Verfasser der Anmerkungen über Hennebergs Jahrschrift für Theologie und Kirchenrecht der Katholiken, IV. B. I. Heft p. 12.

„Wenn ansteckende Krankheiten,“ sagt Abbt vom Verdienste Berl. 1766. S. 279. den Unterthanen „ihre Angehörige von „der Seite reissen, wenn Seuchen, wenn Wasserfluthen, wenn „Feuersbrünste, wenn Hagel das bißchen Hab und Gut rau„ben, wegschwimmen, verzehren, zermalmen, wenn jedes Herz „zagt, und der Bettelstab fast an jeder Thür lehnt; wer soll „da in die Häuser gehen? wer aufrichten und trösten? für„wahr, weder der Offizier noch der Beamte. Beyde zeigen sich „vielmehr in solchen Umständen nur, wie eine neue Strafe des „Himmels, wenn sie, aller Unmöglichkeit ungeachtet, doch das „Gewöhnliche einfordern. Wer soll also den betrübten Unter„thanen Muth einsprechen? Der Geistliche. Er muß Hausbe„suche abstatten; er muß reden; das Wort Gottes bekommt in „seinem Munde wieder Kraft und Nachdruck für die Beküm„merten; denn sie können in solchen trüben Stunden weder le-

„sen, noch verstehen was sie lesen. Nur der Vortrag des „Geistlichen schaft sich nach und nach Eingang.“

Doch am herrlichsten zeigt sich diese Wirksamkeit des Geistlichen da, wo man sie am meisten bedarf, in der furchtbaren Stunde des Todes; nach ihm sehnt sich jezt der Geängstete, der Verzweifelnde, nach ihm, von dem er so oft tröstende Worte gehört, der sich schon früher mit ihm von dem Heil seiner Seele, um das er jezt so bekümmert ist, gesprochen hat, und der vielleicht schon seinem Vater, seiner Mutter, seinen Kindern in der Todesnoth beygestanden ist. Selbst der, der vielleicht in gesunden Tagen ihn und sein Amt zum Gegenstand seines Spottes gemacht hat, sucht jezt nur bey ihm Zuflucht.

4) Ein neues Verdienst erwirbt sich der Geistliche durch Leitung der Schulen.

Der Zweck der Schulen ist insofern derselbe, wie der der Kirche, als auch durch ihre Hülfe Bildung des Geistes und des Herzens schon der Kinder bewirkt werden soll, und Religion hierzu das bey weitem wichtigste Mittel ist; sie, auf die überhaupt alle wahre Bildung gegründet werden muß, und ohne die besonders Unterricht und Erziehung der Jugend nie gedeiht. Aber auch abgesehen von dieser Verwandschaft und Verbindung, wer ist, mehr als er, fähig, die Aufsicht über den Schullehrer, der ohnehin auf Dörfern meistens auch Meßner ist, zu tragen? den Eltern die Schule wichtig zu machen, und den Kindern ehrerbietige Scheu einzuflößen; endlich ist es auch für die Zukunft wichtig, daß die Glieder der Gemeinde frühe in Verbindung mit dem Manne treten, mit dem sie, wenn er oder sie den Ort nicht verlassen, auch ihr künftiges Leben hindurch in der wichtigsten Verknüpfung seyn werden, der sie bald confirmiren, zum Nachtmahl vorbereiten, in die einflußreichste Verbindung, die Ehe, führen, und überhaupt auf ihrem Gang zur Ewigkeit ihr Leiter seyn wird. Aus diesen Gründen ist dem Geistlichen Aufsicht über die Schule, Belehrung des Lehrers und der Lernenden, und besonders der Unterricht in der Religion in den sogenannten teutschen Schulen übertragen wor-

den; und mit Freuden kann man behaupten, daß manche Geistliche auch durch wohlthätigen Einfluß auf die Schulen sich große Verdienste erworben haben, wie man vorzüglich daraus erkennt, daß öfters durch den Eintritt eines bessern Pfarrers an einen Ort bald auch die Schule sich bessert, wenn gleich der Lehrer noch immer derselbe ist.

5) Das bisher auseinander gesezte Wirken des Geistlichen beschränkt sich mehr auf das Geistige: allein eben dadurch wirkt derselbe auch auf das Zeitliche wohlthätig ein. Denn dadurch, daß er Aufklärung des Verstandes, Zufriedenheit und Sittlichkeit, besonders Fleiß, Ordnungsliebe, Sparsamkeit, Mäßigkeit, gute Ehe, gutes Verhalten gegen Mitbürger und Obrigkeit, und Bildung der Jugend befördert, befördert er auch den Wohlstand. Eben diesen bewirkt er ferner als Rathgeber in allen Privat- und Familienangelegenheiten; denn an mehreren Orten ist es eingeführt, daß nichts Bedeutendes vorgenommen wird, ohne daß man den Pfarrer vorher befragt; besonders nimmt man zu ihm, dessen Amt ohnehin die Unglücklichen trösten soll, in allen Arten von Unglück Zuflucht; Wittwen, Waisen, Kranke sind seiner Vorsorge besonders anvertraut. Auch kommen nicht selten Fälle vor, wo in dem kleinen Dörfchen ausser ihm kaum Jemand sich findet, der Rath ertheilen könnte. Er nur räth, bis Arzt oder Wundarzt anlangen, wie Ertrunkene, Erhenkte, Erfrorne, Erstickte, von wilden Thieren Gebissene, durch Genuß von Giftpflanzen Erkrankte ꝛc. zu behandeln seyen, oder wie man sich bey plözlichen Krankheitsanfällen, bey epidemischen Krankheiten ꝛc. zu betragen habe: auch ist diese seine Mitwirkung um so nöthiger, da man die traurige Bemerkung macht, daß die — zu Besorgung der Unglücklichen, Verwundeten, Kranken ꝛc. Angestellten, wenn nicht Religiosität sie dagegen verwahrt, allmählig für das Elend Anderer gefühllos, hart und grausam werden. Besonders ist ein Gegenstand, der von mehreren Seiten mit dem Amte des Geistlichen in Verbindung steht, die Sorge für Arme. Menschenliebe, besonders Mitleiden, ist eine der

wichtigsten von den Tugenden, die er predigt. Manche fromme Stiftung für Kirche und Schule dankt seinem Einfluß ihren Ursprung. Er ists, der Menschenliebe auch durch sein Beyspiel lehren soll, der die Armen besonders nach ihrer Würdigkeit, am besten kennt, auch seltener, als die übrigen Einwohner des Orts, in Verwandtschaft oder überhaupt in Partheylichkeit erzeugenden Privatverhältnissen steht, und zu dem endlich die Gemeinde, als zu ihrem Seelsorger, das meiste Zutrauen besizt. Daher entstanden an allen Orten wo den Geistlichen der Antheil am Armenwesen, den sie vorher hatten, mehr oder minder entrissen worden, so viele Klagen; auch waren die Folgen davon nicht unbedeutend. Neue Stiftungen wurden seltener, das Opfer nahm ab, und laut klagte der Arme, daß ihm, was ihm bestimmt sey, entzogen werde. Liegt nun zwar hierbey auch irriger Wahn und ungerechter Verdacht zu Grunde, so ist diese Wirkung doch nun einmal vorhanden, und erweist die Richtigkeit dessen, was wir dadurch darthun wollten. Ich zeige nur durch ein Beyspiel, wie viel ein Geistlicher auch in dieser Rücksicht leisten könne:

In Derendingen bey Tübingen war viele Jahre lang ein Pfarrer, Namens Ammermüller. Dieser war allgemeiner Rathgeber des Dorfs in allen Arten von Angelegenheiten; selbst in Krankheiten nahm man zu seinem Rath und seiner Apotheke, die alles umsonst gab, Zuflucht. Auch wurden die Streitigkeiten, besonders der Eheleute, vor ihn gebracht, und meist gütlich beygelegt, so daß nur sehr Weniges vor die höhere Behörde kam. Einst gelangte (seit langer Zeit die erste) Ehestreitigkeit nach Tübingen vor den damaligen Dekan; das Weib verklagte den Mann wegen einiger Vergehungen, er schwieg; sie machte ihm neue, zum Theil sehr harte Vorwürfe; noch schwieg er stets gleichgültig. „Und du hast auch,“ fuhr sie fort, „dem Pfarrer Uebels nachgesagt!“ Dieser Vorwurf war ihm weit kränkender, als alle Bisherigen; noch hatte sie diese Worte nicht ausgesprochen, so brach der bisher so gleichgültig und stumm gebliebene Mann los, schimpfte sein Weib als die gröbste Lüg-

nerin, und wollte sich gar nicht beruhigen, daß ihm ein so harter Vorwurf gemacht worden.

Alles Angeführte hat schon in ordentlichen Fällen statt; aber auch in ausserordentlichen äussert sich diese Wirksamkeit des geistlichen Amts nicht minder wohlthätig. Wenn sehr wichtige, auf das Wohl und das ganze Seyn des Volks mächtig einfliessende, Ereignisse und Veränderungen eintreten, wenn dann dieses mit Heftigkeit davon ergriffen wird und eben daher nachtheilige, den ganzen Staat bedrohende, Handlungen von ihm befürchtet werden müssen, wer ist mehr im Stande, das tief aufgeregte Gemüth des Volks nicht nur zur einzig richtigen, d. i. der religiösen Ansicht solcher Ereignisse zu erheben, sondern auch die Gefühle zu erregen, die Entschliessungen zu veranlassen und zu beleben, welche allein angemessen und eben daher auch diejenigen sind, welche der Staat als die ihm Vortheilhaftesten betrachten muß. Viel, sehr viel haben in dieser Rücksicht während der so langen, traurigen Periode nicht nur die Reinhard, die Heß, die Münscher, sondern auch manche Pfarrer geleistet, deren Name ausser ihrem Dorfe kaum bekannt ist, und nicht ohne Rührung kann man lesen, was manche Gemeinden von ihren Seelsorgern bezeugen. — „Er ist unsre einzige Zuflucht in dieser traurigen Zeit! er ist der Vater des ganzen „Dorfs!“ antwortete manche Gemeindevorsteher und Deputirte auf die von dem Visitator an sie gemachte gewöhnliche Frage: ob sie nichts gegen ihren Pfarrer zu klagen haben?

§. 6.

Wichtigkeit des geistlichen Amts für den Staat insbesondere.

Je mehr das Volk durch Religion, und also auch durch Hülfe des geistlichen Amts zu richtiger Einsicht von seinem wahren Wohl, und zur Rechtschaffenheit im Handeln sich erhoben hat, je mehr diesem nach Gerechtigkeitsliebe, Arbeitsamkeit, Mäßigkeit ꝛc. herrschen, einer desto freyern Verfassung und liberaleren Gesetzgebung ist es überhaupt fähig und würdig, und desto sicherer wird es auch die Gesetze beobachten.

Es sind mehrere Zweige, in die sich die Staatsgewalt vertheilt.

Um den ursprünglichen und eigenthümlichen Zweck des Staats, Sicherung der Rechte, zu erreichen, werden erst Gesetze gegeben, durch welche bestimmt wird, theils wie weit die Rechte und Verbindlichkeiten eines jeden gehen, und wie derjenige, der sie verletzt, bestraft werden soll (Gesetzgebung bürgerliche und peinliche) theils, von wem und wie, wenn nun der Fall einer Streitigkeit oder einer angeschuldeten Verletzung eintritt, die Sache behandelt, d. i. untersucht, entschieden, und die Entscheidung in Vollzug gebracht werden soll. (Gerichtsbarkeit, Prozeßordnung, Executionsrecht ɩc.) Aber hiermit darf sich der Staat keineswegs begnügen; noch muß er ferner alles thun, um der Verletzung der Gesetze zuvorzukommen, indem er in dem Volk theils die Gemüthsstimmung, theils die äussere Lage hervorzubringen bemüht ist, welche es, die Gesetze zu befolgen, am meisten fähig und geneigt machen, d. i. indem er Rechtschaffenheit und Wohlstand zu bewirken, und ebendaher auch alle Hindernisse beyder zu entfernen, oder unwirksam zu machen, und dagegen alle Beförderungsmittel derselben herbeyzuschaffen, und sie wirksam zu machen sucht. Da es jedoch durch alle diese Anstalten nie so weit gebracht werden kann, daß jeder geneigt würde, das Gesetz zu beobachten, so müssen noch weitere Anstalten getroffen werden, durch deren Hülfe gehindert werden soll, daß auch der — zum Verbrechen Geneigte dasselbe doch nicht zur Ausführung bringen kann, oder es doch leicht entdeckt, untersucht und bestraft werden kann. Um die Rechte auch gegen Fremde zu sichern, wird, wo möglich freundschaftliches Verhältniß mit ihnen unterhalten, dann aber, wenn dieses nicht zu schützen vermag, Krieg gegen sie unternommen. — Endlich sind, um alles dieses ausführen zu können, dem Staate Menschen und Geld nöthig.

In Ausübung aller dieser einzelnen Zweige der Staatsgewalt wird dem Staat, mehr oder minder, von der Religion

und dem geistlichen Amt vorgearbeitet. Gewissenhaftigkeit, kurz, die Gemüthsstimmung, welche der Staat zu bewirken sucht, damit die Bürger zur Befolgung der Gesetze geneigt werden, wird am sichersten durch Religion hervorgebracht, und kann sogar ohne sie gar nicht anhaltend und wirksam seyn.

Wie zur Erhaltung derjenigen äusseren Lage, durch welche die Beobachtung der Gesetze befördert wird, d. i. des Wohlstandes, — die Religion und das geistliche Amt beytrage, davon ist schon oben gesprochen worden.

Die Polizey, welche auch den zum Verbrechen Geneigten das Verbrechen zu begehen, hindern oder wenigstens die Entdeckung desselben erleichtern soll, unterstützt der rechtschaffene Geistliche theils durch seinen Antheil an Kirchen und Sonntags-Polizey, theils durch seinen Eifer nicht nur gegen die Vergehungen selbst, sondern auch gegen alles, was zu Vergehungen Veranlassung giebt, z. B. gegen nächtliches Herumschwärmen, besonders der Jugend beiderley Geschlechts mit einander, gegen das Besuchen solcher Häuser oder Orte, welche leicht zu Uebertretung der Gesetze verführen rc. Mancher Jüngling, manches Mädchen, noch voll von den — bey seiner Confirmation von dem Pfarrer in ihm erregten Eindrücken, flieht die — von diesem ihr verbotenen Orte, vielmehr aus Scheu vor seinem Pfarrer, als vor der weltlichen Polizey, und vermeidet dadurch seinen Fall.

Endlich ist selbst bey Entdeckung und Untersuchung der Vergehungen der Einfluß des geistlichen Amts nicht gleichgültig. Wer ist z. B. mehr fähig, als der Geistliche da, wo Eyd nöthig ist, seinen Beichtkindern die Wichtigkeit desselben vorzustellen, und falsche Eyde zu verhindern? Aber auch abgesehen hievon, wie oft bringt Scheu vor ihm und vor seinem Amt ein Geständniß hervor, das keine List herauslocken, keine Gewalt erpressen konnte. Erst vor kurzer Zeit trug sich der Fall zu, daß ein Mädchen, die einige Jahre vorher einen Unschuldigen als Vater ihres Kindes angegeben hatte, gerührt

durch eine Predigt des Pfarrers zum Amt eilte, und den wahren Thäter angab.

Das Urtheil selbst und seine Vollziehung ist nun zwar ganz Sache des weltlichen Richters, aber zufolge des bisherigen ist der Geistliche doch nicht ohne mittelbaren Antheil auch an der Richtigkeit des Urtheilsspruchs.

Nirgends scheint der Einfluß des geistlichen Amts weniger möglich, als wenn von Sicherstellung der Rechte gegen Fremde durch bewaffnete Macht die Rede ist. Allein selbst hier mangelt ihm nicht alles Verdienst. Sicher haben in den beyden letzten Kriegen religiöse Vorstellungen auf Aufstellung, Vermehrung und Tapferkeit der preussischen Truppen, so wie auf ihr anständiges und mildes Betragen bey einem ansehnlichen Theile dieser Schaaren wohlthätigen Einfluß gehabt.

Abbt vom Verdienst S. 278. sagt: „Laßt doch einmal die „Herren, welche so unbesonnen wider den geistlichen Stand „sprechen, laßt sie doch einmal in die Fälle kommen, wo sie „der Hülfe des Geistlichen bedürfen. Laßt den Offizier nach „einem unglücklichen Feldzuge, zur Ergänzung des Regiments, „in seinen Canton eilen, wo inzwischen der Feind wüthend „gehaust hat. Der Bauer hat schon sein Letztes daran ge„steckt, hat nichts mehr, als seine und seiner erwachsenen „Kinder Hände. Was kann er wohl noch verlieren, wenn er „sich dem Offiziere widersetzt, der ihm seine Söhne nehmen „will? hier ist kein anderer Rath, als beym Geistlichen „des Orts. Dieser muß am Sonntag seine Zuhörer aus „dem Worte Gottes aufrichten, sie ermahnen, ihr Herz nicht „an das Zeitliche zu hängen; sie zu bedenken bitten, daß es „eben derselbe Gott nehme, der es verliehen; sie erinnern, „dem Könige zu geben, was des Königs und des Vaterlan„des ist, auch die angebornen Unterthanen! Und wenn schon „der Prediger durch dergleichen faßliche Gründe keine groß„müthige Einwilligung erregt, so verhütet er doch einen Auf„stand.“

Ist der Soldat ausgewählt, so ist ihm das geistliche Amt um so mehr nöthig, je wichtiger, aber auch je schwerer es für ihn ist, seine Bestimmung von der rechten Seite anzusehen, je mehr seine Lage seinen Sitten Gefahr droht, und jemehr auf der andern Seite Furchtlosigkeit und Todesverachtung, Tugenden, die nur Religion einpflanzen und festhalten kann, von ihm erfordert werden. Endlich bedarf er ohnehin in sehr vielen Fällen des Trostes. Wenn er jetzt der Schlacht, d. i. dem Tod entgegengeführt wird, wenn schon seine Freunde, seine Brüder zu Tausenden neben ihm fallen, und, von Menschen und Pferden zertreten, stöhnen oder laut aufschreyen, wenn er selbst verwundet, verstümmelt niederstürzt, oder vor Krankheit, Hunger und Kummer im Lazareth sein Leben allmählig ausseufzt; mit welcher Sehnsucht sucht er jetzt die Hülfe des Geistlichen, besonders, wenn ihm überdies Gebetbücher mangeln, oder dieselbe für ihn unbrauchbar sind. Auch erregte es in der That großen Schrecken, als zur Zeit des rheinischen Bundes die Nachricht erscholl, es werden in dem nächsten Feldzug keine Feldprediger mehr mit ins Feld gehen; tief betrübt kam zu dieser Zeit einmal ein gemeiner Soldat auf die Bibliothek zu N. um ein Buch zu hohlen, aus dem er im Felde Trost schöpfen könne, weil ihnen, wie er höre, künftig keine Feldprediger mehr mitgegeben werden.

Auch trug es gewiß mit zur Verschlimmerung des französischen Militärs bey, daß ihm die Feldprediger entzogen waren. *)

Die Ausübung des Rechts der Regierung, Menschen zum Dienst des Staates aufzufordern, wird durch das geistliche Amt in sofern unterstützt, als durch dasselbe in jenen die

*) Als Holck, einer von Wallensteins Generalen, auf seinem Rückzug aus Sachsen, das er auf die schrecklichste Weise mißhandelt hatte, von einer tödlichen Krankheit befallen worden, begehrte er sehnlichst einen Prediger und bot, als weit und breit keiner gefunden wurde, 600 Thaler für einen an.

Gesinnung und die Bildung bewirkt wird, ohne welche sie, was von ihnen gefordert wird, gewiß nicht leisten. Je einflußreicher und wichtiger die Rolle ist, welche einem Staatsdiener übertragen werden, desto größer ist der Dienst, welchen die Kirche durch Bildung desselben dem Staat leistet. Endlich ist der Geistliche dem Staat selbst in Ausübung des zuletzt genannten Rechts, Geld zu Bestreitung der Staatsbedürfnisse zu fordern, wenigstens in so ferne nützlich, als er die Gemüther so stimmt, daß sie auch hierinn Gehorsam leisten. Folgsam gegen die Ermahnunngen seines Geistlichen, welcher Gehorsam gegen die Obrigkeit, Ordnung und Sanftmuth, selbst unter dem heftigsten Druck predigt, bringt auch der Arme seine Abgabe, so sauer es ihm geschieht, dennoch willig dar. Oefters ist eine bestimmte Handlungsweise zur Beförderung des Staatszwecks wichtig, und dennoch kein Gesetz vorhanden, das sie gebietet: vielleicht läßt gar die Natur des Gegenstandes kein solches zu. So kann z. B. durch kein Gesetz Dankbarkeit befohlen werden: dennoch handelt der wahrhaft Fromme und Gewissenhafte, durch die Erinnerungen eines wahrhaft frommen und geschätzten Geistlichen bewegen, auf jene Weise. Indem aber Religion einerseits das Volk einer freyen Verfassung und liberalen Gesetzgebung würdig und fähig macht, macht sie andernseits den Regenten wie seine Beamten willig sowohl sie zu geben, als sie mit Humanität und Treue zu exequiren, wodurch das Wohl des Staates auch von der andern Seite befördert wird.

Ich schliesse diese Untersuchungen mit einer allgemeinen Bemerkung: Man kann in jedem Menschen zwey ganz verschiedene, häufig sich entgegen gesetzte, Bestrebungen entdecken, eine niedere, zum Genuß und seinen Mitteln, und eine höhere zum Sittlichen und Religiösen. Beyde sollen und können zum Besten des Staats benutzt werden, und der gute Regent benutzt sie auch wirklich dazu. Vorzüglich ist ihm die Letztere wichtig; mittelst ihrer suchten ein Gustav Adolph, ein Herzog Christoph, ihr Volk zu bilden; in diesem Geiste sind ihre Einrichtungen gemacht; in demselben wählten und bearbeiteten

sie ihre Diener, und dadurch ward die ganze Masse des Volks besser, alle Gesetze wurden mehr befolgt, und der Staat im Ganzen ward trefflicher verwaltet.

Dagegen sucht ein schlechter Regent mit Ausschluß des Höhern blos das Niedrige im Menschen auf, und ist bemüht, es zu nähren, zu erhöhen, und zu benutzen. Habsucht, Hang zur Wollust rc. sind ihm willkommene Eigenschaften eines Staatsdieners, weil er sicher ist, daß keine Niederträchtigkeit, kein Verbrechen ist, zu dem er solche Leute nicht benutzen kann.

Tigellin, berüchtigt durch Unzucht, Grausamkeit und Habsucht, stand bey Nero nur desto mehr in Gnade. Finden solche Regenten einen Rechtschaffenen, so muß er sich entweder zu gleicher Lasterhaftigkeit erniedrigen, oder er wird entfernt. Dadurch wird die Masse des Volks immer noch mehr verdorben; Unmoralität verbreitet sich durch die ganze Nation, und die Staatsverwaltung wird die abscheulichste. Von Napoleon Bonaparte ist bekannt, daß er eine vorzügliche Geschicklichkeit besessen, das Niedrige im Menschen zu benutzen. Ein Davoust, ein Vandamme waren für ihn die angemessensten Werkzeuge. Ein Fourcroy, ein Lacepede, so erzählt neuerlich eine vielgelesene Zeitung, mußten erst in ihren eigenen Augen erniedrigt werden, ehe sie fähig waren, ihm zu dienen. Als er hörte, daß Bougainville, der ihm zu einer bedeutenden Stelle vorgeschlagen war, allgemein als ein rechtschaffener Mann betrachtet werde, sagte er: Il faut qui'l fasse quelque chose à s'humilier. — Allein bekannt ist auch, wie tief während und durch seine Regierung alles Edle und Gute in Frankreich und sonst gesunken ist. Wäre es möglich, daß Sinn für Wahrheit und Moralität ganz aus den Herzen der Menschen ausgetilgt würden, so würde es durch Napoleon und seine Werkzeuge und Nachahmer ausgeführt worden seyn.

§. 7.

Wichtigkeit für die Kultur der Menschheit überhaupt.

Endlich dehnt sich die Wirkung so gar auf die Menschheit überhaupt aus. Die Abschaffung der Sclaverey, die mildere Behandlung des weiblichen Geschlechts mit der dadurch entstandenen Veredlung und wohlthätigen Wirksamkeit des letzten und so vieles andere, was unsere Zeiten auszeichnet, ist vorzüglich Wirkung des Christenthums und deren, die es gepredigt haben.

§. 8.

Ausdehnung dieses wohlthätigen Einflusses.

Nach diesen Untersuchungen kann wohl die Wichtigkeit des geistlichen Amts nicht mehr bezweifelt werden; ich füge daher nur noch hinzu, daß sich das Behauptete auf die niedern wie die höhern Klassen ausdehnt. Nicht nur übersieht man in kleinen Orten leichter, was bewirkt wird, als in größeren, sondern es ist auch in jenen die Wirksamkeit wirklich aus mehreren Gründen größer; denn an jenen kennt der Geistliche beynahe jedes Glied seiner Gemeinde, kommt mit ihnen in mehrere und genauere Berührungen, ist mehr Meister über die, seinem Zweck günstigen oder ungünstigen Verhältnisse. Auf der andern Seite wird er gegenseitig von allen gekannt, und als der einsichtsvollste, rechtschaffenste, vornehmste, kurz als der nach jeder Rücksicht bedeutendste Mann im Dorfe, betrachtet, an den Jeder, und zwar gerade in den wichtigsten Angelegenheiten des Lebens, als Rathgeber, Tröster und Helfer angewiesen ist, und an den sich schon Vater und Mutter und Freunde und Verwandte zu ihrem wahren Vortheil von jeher gehalten haben. In größern Städten sind mehrere Geistliche neben einander; man hat die Wahl unter ihnen; es giebt auch andere Männer ausser den Geistlichen, die sich durch Einsicht, Rechtschaffenheit, Ansehen und Macht auszeichnen, und an die man sich mit Erfolg halten kann; öfters

hört man sogar jene durch angesehene oder im Ruf des Witzes stehende Männer heruntersetzen und die Gefühle der Ehrfurcht, Dankbarkeit ꝛc. vermindern sich. Bisweilen treten sogar die entgegen gesetzten Gefühle an ihre Stelle. Endlich wird die Einwirkung des Geistlichen an kleinen Orten dadurch erhöht, daß Geist und Herz der Bewohner derselben nicht auf so vieles zerstreut ist. Aus diesen Gründen ist es abzuleiten, daß das Volk auf dem Lande öfters einem ganz unscheinbaren Mann eine Verehrung und Liebe weyht, deren sich der gelehrteste, berühmteste und angesehenste Mann nicht rühmen kann. Der verstorbene Pfarrer Eidenbenz in Gönningen war ein äusserlich unscheinbarer, stiller, anspruchloser und bescheidener Mann. Allein dessen ungeachtet war er von seiner Gemeinde, von welcher ein Theil, gewiß nicht zum Vortheil ihrer Sitten, einen großen Theil des Jahrs durch Teutschland, Polen, Rußland ꝛc. mit Saamen herumzieht, äusserst geliebt und verehrt. Als er einige Monate vor seinem Tode krank nach Tübingen reiste, um daselbst sich kurieren zu lassen, stürzten sich einige ihn aus der Ferne sehenden, damals gerade im Felde arbeitenden, Gemeindeglieder auf die Kniee, und baten Gott um die Wiederherstellung ihres geliebten Lehrers. Als er begraben wurde, (Ich gieng ihm, meinem alten und aufrichtig geliebten Freunde, mit zu Grabe) faßte der Kirchhof die Menge Menschen nicht; eine Todtenstille herrschte, die nur durch Seufzen und Stöhnen, zum Theil auch lautes Geschrey unterbrochen wurde; Kinder, Erwachsene, Männer, Weiber, alles jammerte: selbst solche, die in keiner besondern Beziehung standen, zerflossen in Thränen; kein Glied der Gemeinde schied von dem Grabe, ohne noch nach dem geliebten Lehrer hinunter zu blicken, und ihm ihren Dank nachzuschicken. Als man in die Kirche kam, war diese so überfüllt, daß alle Gänge und selbst die offen stehenden Thüren besetzt waren. — Bilder ähnlicher Männer aus der katholischen Kirche z. B. Fennebergs, Winkelhofers ꝛc. hat besonders Sailer aufgestellt.

Dagegen ist die Wirksamkeit in einer großen Stadt bedeutender, nicht nur wegen Menge der Gemeindeglieder, sondern auch, weil unter denselben solche sind, von denen vermöge ihrer innern Eigenschaften oder äußerer Verhältnisse zu erwarten ist, daß das in sie gepflanzte Gute mehrere und trefflichere Früchte tragen werde. Das Mädchen, in die der Geistliche den Saamen der Religion gelegt, pflanzt diesen vielleicht künftig als Mutter in das Herz ihres Sohns, der in den männlichen Jahren an die Spitze eines Staats gestellt wird; der Jüngling, den er zur Weisheit führt, theilt diese vielleicht dem künftigen Regenten des Landes mit; der Richter, gerührt durch seine Predigt, übt eifriger die Gerechtigkeit, und vertheidigt die gerechte Sache selbst gegen den Mächtigen.

Allein allerdings müssen die Geistlichen größerer Städte, um so große Wirkungen hervorbringen, mit strenger und unerschütterlicher Gewissenhaftigkeit und Religiosität auch höhere und vielseitige Geistesbildung, ja selbst äussere Sittenbildung verbinden, um jedem, besonders auch den Gelehrten aller Classen und dem feinen Weltmann, Achtung einzuflößen; nur dann beugt sich die Anmaßung und der Stolz auch des Vornehmsten und Mächtigsten, und der Witz auch der leichtsinnigsten und frivolsten Religionsspötters verstummt, wodurch sofort auch die Achtung für Religion selbst befördert wird. Auf solcher Stufe standen und wirkten Rolof und Reinbeck in Berlin, Jerusalem in Braunschweig, Reinhard in Dresden.

§. 9.

Fernere Bestätigung aus den großen Folgen der Erhaltung wie der Nichterhaltung der Kirchen, ihrer Rechte, auch der der Geneigtheit anderer diese zu verletzen.

Aus der bisher geschilderten Wichtigkeit der Kirche und des geistlichen Amts erhellt schon zulänglich, wie vortheilhaft nicht nur für die Kirche, sondern auch für die einzelnen Gemeindeglieder die Familien und den Staat, ja die Mensch-

heit überhaupt die Erhaltung der Kirche und ihrer Rechte, wie nachtheilig die Zurücksetzung derselben sey; durch jene werden alle oben angeführten großen Wirkungen gesichert, wegegen sie durch diese aufgehoben, ja sogar die entgegengesetzten hervor gebracht werden. Die Folgen der Aufhebung der Kirche selbst sind schon oben geschildert; daher begnüge ich mich nur von den Folgen der Verletzung auch nur einzelner Reste einige Beyspiele hinzuzufügen.

Schrecklich sind z. B. die Wirkungen, wenn ein Tyrann, nicht achtend die Rechte der Vernunft, diese zu bilden und anzuwenden verbietet, oder wenn er fordert, daß das freye vernünftige Wesen gegen den Ausspruch seiner Vernunft glauben oder nicht glauben, oder gar gegen seine vernünftige Ueberzeugung handeln soll. Wen überfällt nicht Wehmuth und Schauder, der sich der Folgen der Aufhebung des Edikts von Nantes oder ähnlicher Verfolgungen, auch nur flüchtig erinnert. Aber auch selbst schon das bringt große Nachtheile hervor, wenn die Kirche gehindert wird, die von ihr als zweckmäßig erwiesenen Einrichtungen zu machen, oder wenn ihr die Mittel dazu entzogen werden.

§. 10.

Je wohlthätiger die Folgen der Erhaltung und je nachtheiliger die Folgen der Verletzung sind, desto mehr ist es zu beklagen, daß der Reitz zur letztern so vielfach ist. Es giebt nicht wenige Menschen, besonders aus den höhern Ständen, in deren Augen nichts Werth hat, als das Sinnliche und Irdische, und die eben deßwegen alles Höhere als Chimäre, Täuschung und Betrug mit Gleichgültigkeit und Verachtung ansehen. Diese betrachten daher auch die Geistlichen als Leute, die sich mit Kleinigkeiten oder gar bloßen Chimären beschäftigen, und daher keinen Werth besitzen; aus welchem Grunde sie sich auch nicht scheuen, die Rechte der Kirche und ihrer Diener zu verletzen. Ja sie setzen eine Ehre darein, dieses zu thun.

In Andern entsteht sogar Unwillen, Erbitterung und Neid, weil sie die Diener der Kirche über ihr Verdienst geehrt oder belohnt wähnen, oder doch gewohnt, gerade diesen alles, auch die kleinsten Vergehungen, übler auszulegen, in Mehreren Stolz, Anmaßung, Habsucht, Wollust oder Heucheley entdeckt zu haben, überzeugt sind, und dann, was sie in einzelnen entdeckt zu haben glauben, rasch und unüberlegt auf den ganzen Stand ausdehnen, obgleich vielleicht nicht einmal jene schuldig sind. Solchen gewährt es gar Freude, wenn sie die Rechte der Kirche zu verletzen Macht oder Gelegenheit haben, oder sie auch nur durch andere verletzt sehen.

Liegt aber auch weder Verachtung noch Haß zu Grunde, so kann die Kirche dennoch die Leidenschaft des Selbstsüchtigen auf mehrfache Weise reizen; z. B. ihre Unabhängigkeit und Macht reizt die Herrschsucht, oder ihre Besitzungen, die Habsucht desselben. Dann werden, auch ohne daß jene Gefühle dazu bestimmen, ihre Rechte verletzt, und so wird demnach das obige Resultat auch durch alle die obigen § 2 angegebenen Merkmale bestätigt.

Zweytes Capitel.

Schluß aus dem Vermögen der Kirche.

§. 11.

Nach 1. 2. ist bey der Frage, ob eine Gesellschaft im Staate oder einer Klasse von Bürgern vertreten zu werden verdiene, auch das Vermögen derselben nicht ohne Bedeutung; nun fordert der Zweck der Kirche auch Vermögen; dieser mangelt also auch dieses Merkmal nicht.

Drittes Kapitel.

Besonderer Gewinn aus dem Zusammenseyn mehrerer Kirchen von verschiedenen Konfessionen in demselben Lande.

§. 12.

In vielen Ländern kommt zu diesen Gründen noch ein neuer, sehr bedeutender. Nur zu viele und zu traurige Beyspiele erweisen, daß Eifersucht und Kampf der verschiedenen christlichen Kirchen, namentlich der Protestanten und Katholiken gegen einander noch nicht am Ende ist. Nichts kann daher wünschenswerther seyn, als daß denselben und den daraus zu befürchtenden Uebeln künftig möglichst vorgebogen und nach diesem Zweck besonders ein Damm gegen zu befürchtende Beeinträchtigungen gesetzt werde. Nun erwartet zwar ganz Teutschland, daß von den auf dem allgemeinen Bundestage zu Frankfurt eine, diesem Zweck entsprechende, von allen redlich Denkenden, sehnlichst gewünschte, allgemeine Anstalt errichtet werde; allein diese kann in keinem Falle genügen, wenn nicht auch in den einzelnen Ländern zweckmäßige Einrichtungen getroffen werden.

Solche aber findet man nur in Landesconstitutionen, in welchen jede Kirche gehörig vertreten wird, so daß ihre Rechte gegen alle, die sie anzutasten wagen könnten, und folglich auch gegen andere Religionspartheyen öffentlich besprochen und gesichert werden.

§. 13.

Anwendung auf Würtemberg.

Es bedarf nicht erst erörtert zu werden, daß alles im ersten Capitel vorgetragene auch von der Würtembergischen Kirche behauptet werden könne; nur in Beziehung auf das im zweyten Capitel angeführte bemerken wir, daß schon vor Vergrösserung des Landes ein eigenes Collegium bestand, durch welches das sogenannte Kirchengut verwaltet wurde. Ausserdem

sind die Kirchen einzelner Orte im Besitz der sogenannten frommen Stiftungen, welche ehemals unter der Aufsicht des Kirchenraths von den geistlichen und weltlichen Vorstehern der Orte, denen sie angehörten, verwaltet wurden. Durch die Vergrösserung Würtembergs ist auch das Kirchenvermögen beträchtlich vermehrt worden; daher findet dieser Grund sogar noch mehr Anwendung.

Zweyte Untersuchung.

Ob die Kirche durch Repräsentanten aus ihrer Mitte vertreten werden müsse oder nicht?

Ist die Zweckmäßigkeit und die Nothwendigkeit einer Repräsentation der Kirche nun entschieden, so entsteht sogleich eine zweyte Frage, ob dieselbe durch Repräsentanten aus ihrer Mitte vertreten werden müsse oder nicht?

Erster Abschnitt.

Erster Grund für diese Behauptung aus den erforderten Einsichten, Gesinnungen und Verhältnissen.

§. 14.

Die Entscheidung dieser Frage hängt erst davon ab, ob auch von Fremden die Kenntnisse und der Eifer erwartet werden könne, welche zu Ausführung dieses Geschäftes erfordert werden, und ob dieselbe besonders auch in den Verhältnissen sich befinden, welche unnachläßlich dazu nöthig sind.

Erstes Capitel.

Schwierigkeiten, welche der Vertretung durch Fremde in Rücksicht auf das Eigenthümliche des geistlichen Berufs entgegen stehen.

§. 15.

Wir machen auch bey Beantwortung dieser Frage den Anfang mit dem Eigenthümlichen des Berufs der Geistlichen, untersuchend, ob die Kirche in Rücksicht auf dieses von Fremden vertreten werden könne, und folglich die letzten die dazu nöthigen Einsichten, Gesinnungen und Verhältnisse besitzen.

§. 16.

Offenbar sind nemlich hiezu mannigfaltige Einsichten nöthig, die man von Fremden nicht erwarten kann.

I. Es ist eben schon gezeigt, wie wohlthätig die Religion auf den Staat wirken könne und solle. Ob aber gleich die Einwirkung derselben auf den Staat auf jene Weise sehr vortheilhaft ist, so kann sie doch durch irrige Lehren oder irrige Anwendung wahrer Lehren auch sehr nachtheilig wirken.

Umgekehrt hat der Staat mächtigen Einfluß auf Religion, theils mittelbar durch Anordnungen, die zu ganz andern Zwecken vorhanden sind, theils durch unmittelbare Einwirkung.

Von grossem Einfluß ist schon überhaupt die Verfassung des Staats in seiner Verwaltung sowohl, durch den Regenten selbst, als durch seine Beamte; und eben dieses läßt sich von allen oben angeführten einzelnen Zweigen der Staatsgewalt behaupten.

Noch aber kann der Regent auch unmittelbar auf die Kirche einwirken. Schon als Regent trägt er über die im Staatsgebiet sich befindende Kirche Aufsicht, gestattet ihr nicht, Unrecht zu thun oder den Staatszweck zu hindern; allein umgekehrt leidet er auch nicht, daß ihr Unrecht geschehe. Ist er von ihr zum Oberhaupt gewählt, so befördert er überdieß ihr Beßtes auch positiv, theils dadurch, daß er die Geistlichen mit-

teilst angemessener Anstalten bildet, die gebildeten in angemessene Stellen setzt, sie so fort anweisen läßt, durch möglichste Beförderung der Religion und Sittlichkeit ihre Bestimmung zu erfüllen, und endlich auch über die Erfüllung dieser Pflichten wacht; theils dadurch, daß er selbst von seiner Seite möglichst beyträgt, religiöse Aufklärung, Religiosität und Moralität, die Zwecke der Kirche, zu befördern, und also die Hindernisse derselben zu entfernen, die Mittel aber herbey zu schaffen und wirksam zu machen. Endlich, da die kirchliche Zwecke nicht ohne allen Besitz von Sachen erreicht werden, so sorgt der Regent auch für dieses, so weit es zweckmäßig ist, hindert aber auch, daß die Kirche sich nicht durch Anwendung ungerechter Mittel oder mehr als der Zweck des Staates leidet, sich bereichere oder von dem erworbenen einen diesem Zweck nachtheiligen Gebrauch mache. Wie aber die Regierung auf diese Weise höchst wohlthätig für die Kirche wirkt, so kann sie ihre Macht auch zum Nachtheil derselben anwenden, wie z. B. wenn sie Gewissensfreyheit beschränkt.

So kann Kirche auf Staat, Staat auf Kirche wirken.

II.) Dieser mögliche Einfluß beyder auf einander macht sofort gewisse Anordnungen und Gesetze zweckmäßig, durch welche das Beste sowohl des Staats als der Kirche bewirkt werden soll.

III.) Um aber die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit solcher Gesetze und Anordnungen oder der Vorschläge dazu, richtig beurtheilen zu können, werden folgende Kenntnisse erfordert:

A.) Erst ist unentbehrlich Kenntniß der Natur und des Zustandes der Aufklärung überhaupt und der religiösen insbesondere, denn ohne diese Kenntniß ist zweckmäßiges Wirken für Aufklärung, wie zweckmäßiges Wirken durch sie unmöglich. Ohne diese Kenntniß können z. B. die zur Bildung der Jugend bestimmten niederen und höheren Anstalten nicht richtig geleitet, und also die Jugend, besonders die studierende, und

unter dieser vorzüglich die — dem Studium der Theologie sich widmende nicht zweckmäßig geführt werden?

In vielen Fällen ist besonders Kenntniß und richtige Beurtheilung der verschiedenen Partheyen nöthig. Denn einer Seits ist der Staat verbunden, Aufsicht über sie zu tragen, und anderer Seits entstehen nur gar zu leicht falsche Ansichten und Beurtheilungen, welche den, der denselben gemäß handelt, der Gefahr aussetzen, Ungerechtigkeiten zu begehen, oder, zur Unzeit und zum Schaden des Ganzen und des Einzelnen nachsichtig zu seyn. Besonders leicht entstehen solche Verirrungen dadurch, daß öfters das Verschiedenste unter einem Namen gefaßt, und auf einerley Art behandelt wird. In Würtemberg waren unter denen, die man Separatisten nennt, solche, die Napoleon für den Antichrist hielten, indessen ihn andere Separatisten für den Messias erklärten. Manche, die man zu dieser Sekte zählt, unterscheiden sich gar nicht durch religiöse Grundsätze, sondern es sind ganz andere, von der Religion unabhängige Ursachen, die sie von der Kirchengemeinschaft entfernen. So lebten z. B. in A. zwey sogenannte Separatisten die bloß deßwegen nicht in die Kirche gingen, weil es ihnen an anständiger Kleidung fehlte. Wenn aber auch diejenigen, die man unter einem Namen begreift, zu derselben Zeit und an demselben Ort wirklich zu einerley Meinung sich bekennen, so ist doch wenigstens die Meinung der zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten lebenden Glieder derselben Parthey öfters sehr verschieden. Spener und seine Freunde (s. Schlegels Kirchengeschichte des 18ten Jahrhunderts II. Th.) führten zuerst mehr Freyheit im Denken über theologische Materien ein, waren sehr duldsam gegen Andersdenkende, und dadurch bey den Wächtern über die Orthodoxie in den Verdacht der Abweichungen von der reinen Lehre. Aber nun sind die, welche zu den sogenannten Pietisten gehören, insgemein strenge Vertheidiger der Orthodoxie.

Von der Verschiedenheit an verschiedenen Orten werden wir sogleich reden. Würde man also alle diese als einerley

ansehen und behandeln, so wären die obengannten Verirrungen unvermeidlich.

Endlich ist auch Kenntniß der Literatur nöthig, vorzüglich um zweckmäßige Schriften in Umlauf zu bringen, und unzweckmäßige zu entdecken.

Unter Aufklärung versteht man bald die — unter dem wissenschaftlich Gebildeten herrschende, bald die, welche und wie sie unter dem Volke herrschen kann und soll.

Zufolge der angeführten Gründe ist Kenntniß beyder nöthig. Insbesondere aber wird auch Kenntniß der letztern erfordert; denn nichts ist so leicht, als daß man hier die Gränzen überspringt, zu viel oder zu wenig fordert, und durch beydes schädlich wird.

Nicht minder wird erfordert allgemeine Kenntniß der Natur der Religiosität und Sittlichkeit. Würde ohne diese das herrliche General Rescript, die Privatversammlungen betreffend, zu Stande gekommen seyn, welches Geh. Rath Bilfinger schon im J. 1743 (4. Oct.) verfertigte, und welches noch gegenwärtig als die beste Norm, diesen Gegenstand zu behandeln, betrachtet wird?

Ausser den allgemeinen Kenntnissen sind ferner nöthig, Kenntnisse des Zustandes der Aufklärung, der Religiosität und Sittlichkeit innerhalb des Landes, von dem die Frage ist, insbesondere. Denn dieser ist an verschiedenen Orten sehr verschieden und auch in dieser Rücksicht wird man oft durch Einerleyheit des Namens getäuscht, indem, was unter einerley Namen befaßt wird, doch in verschiedenen Ländern öfters etwas ganz Verschiedenes ist z. B. der Pietismus hat in Würtemberg seit langer Zeit viel Eigenthümliches (S. Schlegels K. Gesch. des 18. Jahrh. II. 411.) der — wegen seiner gelehrten Verdienste anderer Art und seiner rechtschaffenen frommen Gesinnung wahrhaft verehrungswerthe Bengel gab ihm durch seine Erklärungen und Reden über die Offenbarung Johannis eine stärkere Richtung auf die Hypothese vom 1000jährigen Reich, und von der Verherrlichung Christi und seiner Gläubigen auf Er-

lden. Oetinger, ein Mann von mannigfaltiger, aber etwas ungeordneter Gelehrsamkeit und dunkler Schreibart, von dem besten und redlichsten Herzen, voll Demuth und unüberwindlichem Vertrauen zu Gott, erklärte die Apokalypse noch buchstäblicher, als Bengel, und schadete durch seinen Hang zu Geistervisionen, Alchymie und Schwärmerey; dagegen brachte er viele von dem sclavischen Eifer für gewiße Gebräuche und Förmlichkeiten ab, und entfernte das Auszeichnende in Kleidung, Sprache des Umgangs und Geberden immer mehr.

Auch diese Verschiedenheit kann der Aufmerksamkeit nicht entgehen, ohne daß man sich der Gefahr aussetzt, in die oben genannten Verirrungeu zu fallen.

B.) Vorzüglich wichtig ist ferner Kenntniß alles dessen, was auf religiöse Aufklärung und Religiosität einfließt, sie befördert oder hindert. Diese Ursachen sind sehr manuchfaltig, und liegen erst im Innern der Gemeinden, ihren Anstalten und Mitteln, sich zu nähren, nebst dem guten oder schlechten Erfolg derselben, Armuth und Reichthum, und dem Verhalten bey beyden, in der Vergnügungsweise, in der häuslichen Erziehung, in den öffentlichen Bildungs-, Sitten- und Polizey-Anstalten und ihrer Benützung, folglich vorzüglich auch in dem Charakter und der Handlungsweise der geistlichen und weltlichen, näheren und entfernteren, niederen und höheren Obrigkeiten; vielen Einfluß äussern auch die äussern Umgebungen, z. B. der Nachbarschaft von Gegenständen, welche Industrie befördern oder hemmen, oder von solchen, durch die Vergnügungssucht und Luxus mehr oder minder gereizt wird; und endlich hat der Verkehr mit andern verdorbenen oder unverdorbenen Orten, oder einzelnen Menschen, sehr bedeutende Folgen. Auffallend ist z. B. das Sittenverderbniß in Dörfern, die in der Nachbarschaft verdorbener Städte liegen, und mit ihnen in vielem Verkehr stehen.

Es erhellt schon hieraus, wie folgenreich Verfassung und Verwaltung des Staates überhaupt sey, und endlich wirkt auch der Zeitgeist sehr mächtig ein, indem nur Menschen, welche

durch Weisheit und Seelenstärke ausgezeichnet sind, ihm entgehen können. Schriften wirken mehr in größern Städten; aber auch auf dem Lande können dieselben große und unerwartete Wirkungen hervorbringen; besonders bemerkt man in dieser Rücksicht mit Trauern, wie nachtheilig manchen die jetzt so häufig gewordenen Leihbibliotheken sind.

Ich übergehe das einzelne und bemerke daher nur im allgemeinen, daß dasselbe, z. B. ein einzelnes Laster, theils durch eben diese allgemeine Ursachen theils noch durch besondere begünstigt oder gehindert werde.

So wurde in allen Gegenden, wo diese Umstände statt hatten, *) Wollust befördert, durch Aufhebung aller Bestrafung der Geschlechtsvergehen oder doch Verwandlung der beschämenden Strafen in Geldstrafen, durch Aufhebung der Kirchen-Censur, Entfernung der Geistlichkeit von Untersuchung derselben und ihrer Behandlung oft durch leichtsinnige junge Leute; durch Verhinderung oder doch Verspätung des Heyrathens, welches aus mehreren Verhältnissen besonders aus der Konscription entstand, und durch das lange Ausbleiben der Erlaubniß zu heyrathen, was die Folge hatte, daß viele Verlobte noch vor der Trauung zusammen lebten, und dem ganzen Ort zum schlimmen Beyspiel wurden. Die, während der Kriegsjahre statt gehabte und ihnen stets gegenwärtige Aussicht junger Leute, bald Soldat zu werden, machte dieselbe frühe ungeneigt zum Lernen und zum Gehorchen, aber desto geneigter zu Ausgelassenheit und Ungehorsam; dazu kam noch der Aufenthalt der Soldaten im Urlaub, die Verlegung der Casernen in Landstädtchen, und der öftere Wechsel dieser, der häufige Durchzug oder gar längerer Aufenthalt fremder Truppen, so wie die Menge lediger Mädchen, welche die Aussicht zu heyrathen verloren; endlich müssen bey diesen Umständen auch die vielen Wirthshäuser und

*) Ich gehe so weit in das Einzelne ein, weil dadurch am meisten auffallend wird, welche Kenntnisse zu dem Zwecke, von dem hier die Rede ist, erfordert werden.

Vergnügungsorte, so wie überhaupt die mancherley Lustbarkeiten und manche andere, vorher vielleicht minder schädliche, Gewohnheiten z. B. das nächtliche Herumziehen junger Leute beyderley Geschlechts, von desto größerem Nachtheil begleitet seyn, besonders da auch Achtung für Religion und das geistliche Amt nebst Scheu vor Eltern und andern achtungswerthen Personen so sehr vermindert worden. Daher hat sogar an Orten, über deren Moralität sonst wenig Klage herrschte, wenigstens dieses Laster die Oberhand gewonnen, und der Zweck der Zeiten selbst, der einigen andern Einhalt that, konnte wenigstens dieses nicht unterdrücken.

Die Gründe der — sich ausbreitenden Irreligiosität sind vorzüglich zu suchen im Geist des Zeitalters, halber Aufklärung, Schwachsinn des Zeitalters, welcher einer Seits das Grübeln und Zweifeln, anderer Seits aber Schwärmerey und Aberglauben begünstigt, in herrschender Neigung zur Zerstreuung und zum Sinnengenuß, und in Personen und Schriften, welche unmittelbar oder mittelbar, geradezu oder durch Umwege die Irreligiosität begünstigen. Nicht ohne bedeutenden Einfluß ist auch die Heruntersetzung und beschränkte Wirksamkeit des geistlichen Amts, die Geringschätzung des Gottesdienstes, die Entweihung des Sonntags, und die Ursachen, welche von der andern Seite bereits als Wirkungen der überhand nehmenden Irreligiosität zu betrachten sind. Ich rede hier nur von der letztern Ursache, der Entweihung des Sonntags. Diese ist seit geraumer Zeit selbst an solchen Orten Teutschlands, an denen vorher der Sonntag heilig gehalten wurde, so groß geworden, daß man an diesem Tage Tänze, Taschenspiele, Spiele von Seiltänzern, englischen Reutern, Jagden, Comödien und andere Arten von Vergnügungen gestattet; nicht selten werden Märkte abgehalten, und von den Beamten vielerley Geschäfte, wie z. B. Zehendverleihungen vorgenommen, ja die Leute öfters sogar aus der Kirche aufs Rathhaus citirt. An mehreren Orten wird des Sonntags, obgleich das Geschäft gar nicht dringend ist, gebaut, und viele Handwerksleute, sich mit dem Vorgang der Hö-

heren rechtfertigend, scheuen sich nicht, ihr Handwerk vor aller Augen auch des Sonntags zu treiben. Meist geht zwar das Verderbniß von den Städten aus, aber bald verbreitet es sich von diesen auch auf die kleinsten Orte; die Folgen davon sind auffallend. Denn da innere Religiosität mit der äußern in engster Verbindung steht, so verliert, wer sich gewöhnt, diese gering zu schätzen, bald auch jene; nicht nur das Aeussere, das ihm vorher heilig und ehrwürdig war, sondern auch das Innere wird ihm bald gleichgültig und unbedeutend; und ohnehin hat derjenige, der, die ganze Woche über durch Sorgen und Anstrengungen für seine Nahrung zerstreut und gefesselt, bisher nur die Sonntage zur Sammlung seines Gemüths und zur Erhebung zum Ueberirrdischen und Höherem bestimmt hatte, nun gar keine Zeit mehr zu dieser wichtigsten aller Beschäftigungen übrig. Und mit der Religion ist auch seine Moralität dahin.

Manche dieser angeführten Ursachen sind allgemein, wie z. B. die des Zeitgeistes; andere sind auf einzelne Gegenden Teutschlands, oder einzelne teutsche Länder, ja oft auf einzelne Orte eingeschränkt. So ist z. B. an mehreren Orten der Einfluß verdorbener Städte, an andern der Einfluß der Juden, an andern der — der Fabrikanten für die Moralität ungünstig. Auf mehrere Orte wirkte die ehemalige Condominial-Herrschaft sehr nachtheilig; denn dieselbe veranlaßte Streitigkeiten der Bürger unter einander, Aufschub der Entscheidung, unzweckmäßige Entscheidungen, Widersetzung gegen dieselben; welche Folgen dann sofort noch von mehreren andern moralischen Verderbnissen begleitet wurden. Aber auch eben dieselben Ursachen bringen in verschiedenen Menschen ganz verschiedene, ja entgegengesetzte Wirkungen hervor. Armuth hat in Manchen die Wirkung, daß sie, verzweifelnd, das Irrdische zu erringen, zu dem Ueberirrdischen Zuflucht nehmen, und daher Religion mehr, als in glücklichen Zeiten, schätzen und lieben; auch wird die Arbeitsamkeit erhöht. Allein in Andern erzeugt eben dieselbe Unzufriedenheit mit dem

Schiksal, Niedergeschlagenheit, Argwohn, Mißtrauen, oft auch Neid, besonders gegen Höhere und Reichere; auch setzt sie viele in Versuchung, zu den schlechtesten Mitteln, Betrug, Diebstahl ꝛc. Zuflucht zu nehmen, indessen Andere verzweifelnd, sich jemals ihrer schlimmen Lage entreissen zu können, gleichgültig und unthätig werden, oder sich in Ausschweifungen und Verschwendung verlieren. Bey diesen sind überdieß Gleichgültigkeit gegen das Höhere und Bessere, häuslicher Zwist, Vernachlässigung der Kinderzucht ꝛc. gewöhnliche Folge. Endlich nähren Viele, überzeugt, daß die neuen Einrichtungen Quelle ihrer Armuth und ihres Unglücks seyen und sich die frühere Zeiten als viel besser träumend, auch Anhänglichkeit an das Alte, und Haß gegen alles Neue.

C.) Nicht minder wichtig ist die Kenntniß der Wirkungen der religiösen Aufklärung und der Religiosität auf den Menschen; denn ohne dieselbe könnte nicht beurtheilt werden, welche Arten und Grade beyder durch die Anordnung des Staats zu begünstigen, welche zu hindern seyen, und auf welche Weise sie zum Zweck des Staats gehörig benutzt werden. Ohne diese Kenntniß kann man z. B. nicht beurtheilen, in welchen Fällen der Eid zu benutzen sey, in welchen nicht? Aber auch hier findet statt, was wir so eben in Rücksicht, auf die Ursachen der Aufklärung und Religiosität bemerkt haben. Dieselbe religiöse Vorstellung wirkt nämlich auf den Einen ganz anders, als auf den Andern, ja, es ist sogar ihre Einwirkung auf denselben Menschen zu verschiedenen Zeiten verschieden. In dem Trotzigen und Stolzen entsteht Empörung des ganzen Gemüths durch die Vorstellung der Abscheulichkeit seiner Sünden, indeß eben diese Vorstellung im sanften und bescheidenen Gemüth Abscheu gegen die Sünden, Reue ꝛc. erzeugt.

D.) Der Staat wirkt auf Aufklärung und Religiosität vorzüglich auch mittelst der Kirche und der Lehrer derselben. Nun hängt aber die Wirksamkeit dieser von Manchem ab, am meisten zwar von ihrem Charakter und Betragen und von der Ach-

tung und Liebe, die sie sich dadurch erworben, zum Theil aber auch, von ihrer äussern Lage, Vermögen, Einkünften, Rang, Macht, besonders vom Einfluß auf das, was dem Bürger gewöhnlich sehr nützlich ist (z. B. die Besorgung der Armen) von Unterstützung durch die weltlichen Behörden in den amtlichen Verrichtungen und überhaupt von dem Verhalten derselben gegen sie. Auch ist es für die Ausführung der Plane des Geistlichen nicht gleichgültig, ob die Kirche Vermögen besitzt, wie dieses administrirt wird, und ob er es mehr oder minder zum Vortheil der Kirche benützen kann. Daher muß der Vertreter der Kirche auch von allem diesem unterrichtet seyn, und genau kennen, wie es seyn soll, wie es gerade jetzt im Vaterland beschaffen ist, und wie das Mangelnde verbessert werden könne.

Inwiefern sich die Aufsicht des Geistlichen auch über die Schule erstreckt, ist, was wir von der Nothwendigkeit der — das Kirchenwesen zum Gegenstand habenden, Kenntnisse gesagt haben, auch auf die Kenntnisse vom Schulwesen auszudehnen.

Doch; es ist unnöthig, dieses weiter auszuführen. Ich füge daher nur noch eine Bemerkung über die große Schwierigkeit aller derjenigen Erkenntnisse hinzu, welche das Religiöse zum Gegenstand haben. Im tiefsten des Herzens liegend, wird nämlich dieses in manchen Menschen, gar nicht oder doch nur wenig aufgeregt und zum Bewußtseyn gebracht; daher finden es bisweilen auch Männer, denen man Genie und Einsicht nicht absprechen kann, nicht in sich, und ahnen und verstehen eben deswegen auch nichts davon, wenn von der Religiosität anderer Menschen oder von der Religiosität überhaupt die Rede ist. In mehreren wird es zwar aufgeregt, aber in unangemessener Richtung; es wird zum Aberglauben und zur Schwärmerey, wodurch das Vermögen, über diesen wichtigsten aller Gegenstände richtig zu urtheilen, nicht minder verdorben wird. Dieses Urtheil wird noch schwieriger, weil das Religiöse mit dem Nicht-Religiösen öfters so verwandt ist, und in solcher Verbindung steht, daß man beydes nur zu leicht mit ein-

ander vermengt, und daher in den Irrthum geräth, für religiöses Gefühl zu halten, was diese Würde wahrhaft nicht in sich hat (z. B. ein blos ästhetisches Gefühl) oder umgekehrt dem religiösen Gefühl diesen Vorzug abzusprechen, und das ehrwürdige und heilige frevelnd zu schmähen. Endlich wird die Schwierigkeit dadurch vermehrt, daß, wo Religiosität auch wirklich statt hat, sich dieselbe doch auf höchstverschiedene Weise äußert. Aus diesen Ursachen muß es erklärt werden, daß bey Beurtheilung dieser Art von Gegenständen höchst auffallende Irrthümer selbst von solchen Männern begangen werden, von deren sonstigen Einsichten man ein viel richtigeres Urtheil erwarten sollte. Wie wenig verstand der große Friedrich das Höhere, das in Ziethens Seele lag, und die Folgen desselben? und wie wenig angemessen war daher bisweilen seine Behandlung solcher Männer? Der Staatsminister Münchhausen nach Zimmermanns Schilderung, ein Mann von ausserordentlicher Gelehrsamkeit, durchdringendem Scharfsinn, bewährter Rechtschaffenheit, und großer Kraft des Charakters, auch aufgeklärter Frömmigkeit, wurde seiner Frömmigkeit wegen öfters von ihm geneckt. „Herr von Münchhausen," sagte der König einmal zu ihm an der Tafel, „Sie sind wohl gar ein Herrnhuter?" Nein, Ihr Majestät, antwortete der aufs äusserste beleidigte und aufgebrachte Minister, aber ich bin ein Cavalier. Zimmermann über Friedrich den Gr. S. 224.

So leicht aber Verirrungen hier statt finden, so nachtheilig sind sie auch. Denn wird das im Menschen, auf was Religion zuletzt gegründet ist, unzweckmäßig behandelt, so wird das religiöse Gefühl erstickt, verkehrt oder mit Unächten verunreinigt, und stürzt den Unglücklichen in die auffallendsten Abirrungen und wildesten Ausschweifungen. Was das Herrlichste zu werden und zu erzeugen bestimmt und fähig war, wird zum Schlechtesten, und erzeugt nur Schlechtes.

Unzählige sind dadurch, daß die religiöse Anlage in ihnen nicht zweckmäßig geleitet und entwickelt werden, zu Schwärmern oder Abergläubischen, Manche zu ausschweifenden und

verdorbenen Menschen geworden. So ist z. B. bekannt, wie viel Aehnlichkeit religiöses Gefühl mit dem der Liebe hat, und wie leicht sich beyde verbinden, ja diese am Ende die Oberhand erhält; wird also jenes nicht mit Sorgfalt geleitet und bewacht, oder werden gar diese Verirrungen durch manche Schilderungen des Heiligen, Gesänge oder Gebete unterstützt, so geht das fromme Gefühl früher oder später in verliebte Schwärmerey über.

IV.) Dieses sind die Kenntnisse, welche der Beurtheiler jener Gesetze und der Vorschläge zu denselben, und folglich auch der, der bey Berathschlagungen in der Landesversammlung sie beurtheilen soll, nicht entbehren kann, und nun entsteht daher die Frage, ob man wohl dieselbe auch von andern als Geistlichen erwarten könne?

1) Was schon die allgemeinen Kenntnisse, dieser Art anbelangt, so haben Gelehrte aus andern Fächern und Geschäftsmänner meist so viele andere Beschäftigungen, daß ihnen wenig Zeit übrig bleibt, sich dieselbe zu erwerben, und selbst solche, die sie anfangs besaßen, vergessen sie, durch zu viele andere Beschäftigungen zerstreut, bald wieder; besonders entgeht ihnen das, was nur durch stets fortgesetzte Lektüre, Meditation und Beobachtung allmählig errungen wird; wenigstens ist, alles andere gleichgesetzt, anzunehmen, daß derjenige, der seine ganze Thätigkeit diesen Gegenständen widmete, und durch keine andere Beschäftigungen zerstreut ist, vollständigere und gründlichere Kenntnisse von denselben besitzen werde. Wenn man aber auch, wie wir es aus eigener Beobachtung mit Freuden thun können, zugesteht, daß die allgemeinen Kenntnisse, welche oben gefordert worden, bisweilen auch von Nichtgeistlichen besessen werden; so ist dieses doch nur Ausnahme. Eben so wie es Ausnahme ist, wenn Nichtärzte medicinische, oder Nichtjuristen juridische Kenntnisse gründlich besitzen.

2) Vorzüglich aber ist der Zustand der Aufklärung und Religiosität, der Kirchen und Schulen, und dessen, was auf sie einfließt, oder durch sie gewirkt wird, so wie er gerade

in diesem Zeitpunkt, in diesem Land, in dieser oder jener Gegend desselben, beschaffen ist, nur denen recht bekannnt, welchen ihr Amt als Geistliche oder geistliche Räthe Gelegenheit giebt sich diese Kenntnisse durch eigene Beobachtung oder detaillirte Relationen zu erwerben.

§. 17.

Ob die nöthigen Gesinnungen zu erwarten seyen?

Ausser den Einsichten wird ferner erfordert, daß der Kämpfer für Religion, vom Werth derselben durchdrungen, nichts Höheres kenne, und eben daher auch kein Opfer für zu groß halte, das er ihr nicht mit Freuden bringe. Nun läßt sich, alles andere gleichgesetzt, doch immer annehmen, daß ein solcher Eifer in demjenigen noch mehr gefunden werde, der, durch andere Beschäftigungen nicht zerstreut, Religion zum Studium seines Lebens, und ihre Ausbreitung und Anwendung zu seiner Bestimmung gemacht hat, und der sich besonders von den seligen Wirkungen derselben durch Beobachtungen in seiner Amtsführung täglich überzeugt. Zwar findet man auch unter Nichttheologen Männer, welchen Religion das Höchste ist, das sie allem Irrdischen bey weitem vorziehen, und welche eben deßwegen mit großem, ja öfters mit größerem Ernst, als viele Geistliche, für sie zu kämpfen bereit sind; allein diesen mangeln oft mehrere der oben § 16 geforderten Kenntnisse, besonders die vom gegenwärtigen Zustande der Personen und Sachen; ausserdem befinden sie sich nicht in den § 16 und 17 bemerkten nöthigen Verhältnissen; leicht entsteht die § 18. angegebene Kollision und endlich sind solcher Männer doch nicht sehr viele, und daher wäre zu fürchten, daß, wenn die Kirche durch Nichtgeistliche vertreten werden sollte, unter diesen nur zu häufig auch solche auftreten würden, die keineswegs zu der eben gerühmten Klasse gehören.

§. 18.

Ob die angemessenen Verhältnisse?

Daß dem Nichtgeistlichen die erforderten Verhältnisse mangeln, erhellt schon aus dem bisher § 16 und 17 angeführten, sie

befinden sich z. B. nicht in der Lage, welche erfordert wird, um den religiösen und moralischen Zustand, wie er gerade jetzt in diesem Lande, diesem Dörfchen oder Städchen beschaffen ist, genau zu beobachten rc.

Zweytes Kapitel.

§. 19.

Vertretung durch Nichtgeistliche ist auch in Rücksicht auf das Vermögen nicht ohne Schwierigkeiten.

Was zur Besorgung des Vermögens der Kirche erfordert wird, können andere als Geistliche wohl eben so gut als diese oder noch besser einsehen; und in so weit ist kein Hinderniß, daß die Kirche in dieser Rücksicht auch von andern als ihren Dienern vertreten werde. Allein häufig entstehen Kollisionen, nicht nur mit Stiftungs- oder Kameral-Verwaltern, sondern auch mit Communen und Magistraten und ihren Vorstehern, mit solchen also, durch welche ein Theil der Repräsentanten gewählt wird, oder aus deren Mitte mehrere so gar ausgehen. Die Folgen hievon bedürfen keiner Auseinandersetzung. Ausserdem darf es nicht unbemerkt gelassen werden, daß auch mehrere Diener der Kirche die hierzu nöthigen Kenntnisse und Fertigkeit besitzen, oder sich doch dieselbe, so bald sie ihnen nöthig sind, gar leicht erwerben können.

Zweyter Abschnitt.

Zweyter Grund aus der Wichtigkeit für die Stände-Versammlung selbst.

§. 20.

Noch ist ein Grund, warum Männer aus einem gewissen Stande in die Stände-Versammlung aufgenommen zu werden verdienen, der, daß sie auch der Stände-Versammlung selbst durch ihre Gegenwart bedeutenden Nutzen schaffen.

Ich hoffe, daß man es nicht für Anmaßung halten werde, wenn ich behaupte, nicht blos für das geistliche Amt und seine Zwecke sondern auch, für die Ständeversammlung selbst sey es nicht gleichgültig, ob sie Geistliche in ihrer Mitte habe oder nicht. Unstreitig ist es für dieselbe höchst wichtig, daß jede einseitige beschränkte Ansicht von ihr entfernt werde; dieses aber wird vorzüglich dadurch erreicht, daß Leute aus allen Classen zusammen sind, deren jede denselben Gegenstand von ihrer, und also von einer andern, Seite betrachtet, so daß er mithin am Ende nach allen Seiten überlegt und beurtheilt wird, wodurch allein Richtigkeit des Urtheils entsteht. Sollte hiebey der Geist und die Ansicht des Theologen allein mangeln dürfen? Ist doch diese die edelste und höchste, sogar in gewissem Sinne die einzig wahre. Denn in der That muß jeder, welcher Gott als Urheber und Regenten der Welt erkennt, einsehen, daß die religiöse Ansicht des Menschen, und zwar sowohl seiner Natur und Verhältnisse, als seiner Bestimmung, sowohl des Einzelnen als ganzer Gesellschaften, die einzig richtige sey. Durch diese Ansicht geleitet, hat z. B. der unvergeßliche Christoph den von ihm gestifteten oder verbesserten Anstalten einen religiösen Charakter eingeprägt. Wenn aber auch von dem besondern Inhalt abgesehen wird, so bringt es die stete Beschäftigung des Geistlichen mit Wissenschaft mit sich, daß es ihm zum Bedürfniß wird von allem, was er behandelt, richtige Begriffe und klare Vorstellungen zu suchen, und daß er wirklich auch Fertigkeit erhält, sich diese zu verschaffen und sie überdies mündlich und schriftlich gut auszudrücken.

Ich will es nicht erinnern, daß der geistliche Stand sogar der einzige ist, der häufige Veranlassung und Gelegenheit hat, zusammenhängende Reden zu halten, und sich überhaupt in der höhern Beredsamkeit, die auch in einer Ständeversammlung so wichtig ist, zu üben. Ich habe nur noch zu bemerken, daß durch einzelne, in der Ständeversammlung sich befindende, geschätzte Geistliche auch das Zutrauen des Volks zu jener, und seine Achtung erhöht wird, indem dasselbe nun einmal diese

Gefühle für seine Geistlichen in vorzüglichem Grade hegt. Auch wird überhaupt das Interesse für die Stände-Versammlung allgemeiner, und Eifersucht und Neid weniger, wenn kein Stand, am wenigsten ein so einflußreicher und vom Volke so geachteter Stand ausgeschlossen ist.

§. 21.

Noch ist ein Gesichtspunkt, von welchem aus betrachtet, das angegebene Resultat neue Bestätigung erhält.

Das Absolute oder die Gottheit, die Welt und der Mensch, und seine Bestimmung insbesondere, dieses sind die Gegenstände der Philosophie, wie der Theologie. Nun hat zwar die letztere, ausser dem Prinzip jener, der Vernunft, noch ein anderes Prinzip, das der göttlichen Offenbarung, was dann die weitere Folge hat, daß die christliche Lehre Einiges annimmt, was Vernunft anzunehmen allein nicht berechtigt, oder daß sie mit Gewißheit annimmt, was jener nur wahrscheinlich ist; auf der andern Seite hat Philosophie ausser dem ebengenannten, dem materialen Theil noch einen andern, den formalen. Allein das Erstere anbelangend, so kann Erweis der Realität und der Angemessenheit des eigenthümlichen Prinzips der christlichen Lehre, so wie die richtige Auslegung und Anwendung der Schrift zur Begründung der Theologie, ohne stete Mitwirkung der philosophirenden Vernunft nicht zu Stande kommen; auch ist diese ohnehin unentbehrlich, um nun aus allem ein Ganzes zu bilden. Anbelangend das andere, so ist umgekehrt dem Theologen auch jener formale Theil der Philosophie nothwendig, indem ohne Kenntniß desselben seine theologische Erkenntniß niemals die erforderliche Gründlichkeit erhalten kann. Aus allem diesem geht der Schluß hervor, daß der Theolog, um in seinem eigenthümlichen Fache zureichenden Erfolg zu haben, auch Philosoph seyn müsse. Auch sind unsere vorzüglichsten Theologen, wenigstens die vorzüglichsten Dogmatiker und Moralisten, immer zugleich Philosophen, und auch die vortrefflichsten Lehrbücher über diese beyden theologischen Wissenschaften zeichnen

sich nicht minder durch philosophische, als durch theologische Erkenntniß aus, und umgekehrt ist es dem ächten Philosophen weniger schwer, wenigstens mehrere Verrichtungen eines geistlichen Amts mit Erfolg auszuführen. Allerdings dürfen zwar einige Theile der Philosophie Keinem, welcher Wissenschaft er sich auch widme, unbekannt bleiben, namentlich Logik, empirische Psychologie, Moral uud Vernunft Religion: auch haben gewisse bestimmte Theile der Philosophie für das Studium gewisser anderer Wissenschaften, z. B. Anthropologie für das Studium der Medizin, Naturrecht und Staatskunde für das der Rechtswissenschaft ꝛc. noch besondere Wichtigkeit; allein keine Wissenschaft ist doch mit Philosophie in so enger und mannigfaltiger Verbindung, als Theologie. Wird demnach der Geistliche auf zweckmäßige Weise gebildet, so vereinigt er mit den Vorzügen seines Standes auch die des Philosophen, der bey Behandlung aller Gegenstände von Grundsätzen ausgeht, und sie auf Grundsätze zurückführt, der besonders den Menschen und menschliche Dinge, und folglich auch die Gesellschaft aus dem höhern und einzig richtigen Gesichtspunkte betrachtet, und endlich, (vorausgesetzt, daß er nicht inconsequent sey) eben so richtig und zweckmäßig handelt. Sollte von einem solchen Manne nicht erwartet werden dürfen, daß, wenn er nun auch andere Gegenstände, solche z. B., die und wie sie in einer Stände-Versammlung vorkommen, zu behandeln hat, er nicht minder philosophische Ansicht damit verbinden, und seine ganze Handlungsweise diesen höhern Charakter erhalten werde? Bilfinger, Philosoph und Theolog, trat unmittelbar vom theologischen Katheder herunter in den geheimen Rath ein, und ward in kurzer Zeit einer der vorzüglichsten Staatsmänner Würtembergs. Zwar ist diese Verbindung beyder Wissenschaften ehemals weniger einleuchtend gewesen, als sie es jetzt ist; Theologie wurde nicht so philosophisch vorgetragen, als nun geschieht, auch konnten daher die eben gepriesenen Folgen noch nicht so sichtbar seyn; allein es ist zu hoffen, daß, da das Verhältniß beyder Wissenschafeen, gegen einander nun

einmal eingesehen wird und die Wissenschaften überhaupt grössere Vollkommenheit stets erhalten, das Studium der Theologie immer mehr dieser Idee gemäß eingerichtet werden, und jeder, der Gottesgelahrtheit studiert, einsehen werde, Philosophie sey ihm ganz unentbehrlich.

Die Anwendung auf Würtemberg bedarf keiner besondern Ausführung.

§. 22.

Und so steht demnach die Behauptung fest: die Kirche müsse, und zwar durch ihre Diener oder Geistliche, vertreten werden. Nun läßt sich zwar diese Vertretung der Kirche ganz wohl unabhängig und abgesondert von der des Staates denken. Allein giebt es auch eine Repräsentation, des im bürgerlichen Verhältnisse betrachteten Volks oder des Landes, in welchem die Kirche ist und aus dessen Bewohnern sie besteht, so ist nichts natürlicher, als daß die Repräsentanten beyder nicht abgesondert von einander ihre wichtige Stelle ausfüllen, sondern daß beyde in einer und derselben Versammlung zusammen sitzen. In der That sind Kirche und Staat in engster Verbindung miteinander; bisweilen ist sogar dem Regenten des Staats auch die äussere Regierung der Kirche von dieser übertragen und in allen Fällen hat derselbe das Recht und die Pflicht Aufsicht über sie zu tragen, sie zu schützen; auch besteht aus diesem Grunde die gute Verfassung und Beschaffenheit der Kirche nicht ohne gute Verfassung und Beschaffenheit des Staates, so wie umgekehrt diese nicht ohne jene, und beyde äussern den entschiedensten Einfluß aufeinander.

Endlich sind ohnehin die Repräsentanten der Kirche und ihre Kommittenten auch Bürger des Staats, die Repräsentanten des Volks und ihre Kommittenten, auch Glieder der Kirche; daher ist Interesse, Zweck und Verpflichtung beyder Arten von Repräsentanten wahrhaft dasselbe, in einer Versammlung sitzend, unterstützt der eine, während er seine eigene Sache vertheidigt, auch die Sache des andern. Warum sollten

sie getrennt und dadurch alle Vortheile der Verbindung aufgegeben werden?

Anhang zu diesen Untersuchungen.

§. 23.

Eigenthümlicher Grund für diejenige Länder, in welchen Vertretung der Kirche und zwar durch Geistliche bereits statt findet.

In Ländern, deren rechtlich noch existirende Verfassung Geistliche als wesentliche Bestandtheile einschließt, tritt noch ein neuer Grund hinzu. Hier ist nehmlich die Frage nicht die, ob sie erst aufgenommen, sondern die, ob sie — längst aufgenommen, und eine ausgezeichnete Stelle behauptend — nicht jetzt ausgeschlossen werden sollen? Es bedarf keines weitern Beweißes, daß ohne zureichende Gründe der Kirche und Geistlichkeit dieses Recht nicht entrissen werden darf. Allein vielleicht mangelt es an solchen nicht. Um dieses zu erforschen, müssen erst die Grundsätze, deren ruhige Anwendung hier allein entscheiden kann, vorgetragen werden.

§. 24.

Allgemeine Grundsätze.

1. Der erste Grundsatz bey allen Abänderungen einer längst bestehenden Verfassung muß der seyn, keine zuzugeben, deren Zweckmäßigkeit nicht durch die veränderten Verhältnisse oder zufolge der jetzt verbesserten Einsichten ganz entschieden ist. Denn wenn man auch nicht in Betracht zieht, daß die Zweckmäßigkeit mancher alten Einrichtungen erst dann einleuchtend wird, wenn sie nicht mehr vorhanden, und an ihre Stelle neue gekommen sind, so ist die Richtigkeit des angeführten Grundsatzes aus folgenden Gründen klar:

1) Das Volk liebt das Alte, mit dem es aufgewachsen ist, das schon zu der im Grabe längst schlummernden, aber auch noch im Grabe geliebten und geschätzten Väter Zeiten statt hatte,

das was mittelst mancherley Ideen-Associationen mit seinem Geist und Herzen verbunden, und ihm angenehm und theuer geworden ist. Dieses geht so weit, daß es sich selbst das Unangenehme und Beschwerliche gefallen läßt, wenn es nur weiß, es sey auch sonst so gewesen, und daß es sich gegen alles Neue, auch das ihm mehr Vortheilhafte, sträubt, theils, weil das Neue nur zu denken, seine Vorzüge einzusehen, und es mit seinen übrigen Ueberzeugungen, Gefühlen, Gesinnungen und Handlungen in Harmonie zu bringen, für dasselbe schwer, oft sogar unmöglich ist, theils, weil ihm daher die Ausführung natürlich noch beschwerlicher seyn muß.

Ferner halten sich bey Ueberlegungen über politische Gegenstände häufig die Gründe dergestalt die Wage, daß das Gemüth zweifelhaft bleibt, welche Parthey es ergreifen soll, oder, je nachdem jetzt die entgegensetzte Seite mehr auffällt, von einer zur andern schwankt. Wenigstens kann nur mehr oder minder große Wahrscheinlichkeit, nie Gewißheit errungen werden. Und nur zu oft erfolgt, das, was auch dem klugen unwahrscheinlich schien, indessen das als wahrscheinlich von ihm betrachtete nicht erfolgt; der Grund hievon ist sehr einleuchtend. Solche Anordnungen werden alle gemacht, weil man hofft, daß aus denselben vortheilhafte Folgen für den Staatszweck entstehen werden. Allein aus der Geschichte sowohl, als aus dem Mangelhaften unsers Geistes, der niemals alle sowohl unmittelbare als mittelbare, sowohl nahe als entfernte Folgen übersieht, erhellt, daß aus politischen Anordnungen häufig Folgen entstehen, die auch ein sonst einsichtsvoller Gesetzgeber beym Entwerfen seiner Gesetze weder voraussah, noch bezweckte; ja manche konnten auch mittelst des größten Verstandes nicht vorausgesehen werden, weil dieselben, wenigstens zum Theil, durch Ereignisse, Verhältnisse und überhaupt Veränderungen bestimmt werden, deren künftiges Vorhandenseyn menschliche Klugheit nicht voraussehen konnte. Als dem Könige von England die Ernennung aller Personen, die mit Aemtern des Staats bekleidet werden sollten, übertragen ward, ließ-

sich die Urheber dieser Anordnung ohne Zweifel durch den Gedanken leiten, daß es augenscheinlich schicklich sey, einem Herrn die Wahl seiner (!) Diener zu überlassen, daß unfehlbar große Unbequemlichkeit daraus entstehen würde, wenn man die National-Versammlung bey jedem erledigten Amt in den Wettstreit und die Rivalität einzelner Personen verwickeln wollte. Allein sie bemerkten nicht, daß diese Verfügung die Macht der Krone durch ihren vermehrten Einfluß auf das Glück der Privatpersonen vergrößerte, einen Einfluß, der, so wie die Wichtigkeit und Anzahl der Aemter im Staate wuchs, endlich in gewisser Masse die Formen der alten Verfassung ganz kraftlos machen, und den Charakter derselben umändern mußte.

Als Elisabeth und ihre Nachfolger den Handel ihres Reichs so sehr begünstigte, dachte sie wohl nicht daran, daß sie dadurch den Grund zur Freiheit ihres Landes lege.

Endlich hängen die Theile einer Verfassung so zusammen, daß man nicht leicht einen wegnehmen, oder abändern kann, ohne daß die Folgen sich auch auf andere Theile oder gar auf das Ganze ausdehnen, und dadurch häufig auch das verloren geht, oder zertrümmert wird, was man noch erhalten wollte.

Diese Betrachtungen müssen rechtschaffene und weise Männer abhalten, ausser dem Falle, da die Zweckmäßigkeit derselben ganz einleuchtend ist, Abänderungen einer schon bestehenden Verfassung zu machen, besonders, wenn sich diese bereits als wohlthätig erprobt hat. Wer kennt nicht die Unregelmäßigkeit der Repräsentation im brittischen Parlamente? und doch warnen auch weise Männer vor Abänderungen derselben ꝛc.

Der Muth eines Staatsmanns, lehrt Paley muß dem Muth eines Heerführers gleichen, der, so wenig er die Gefahr für seine eigene Person achtet, niemals vergißt, daß mit seinem eigenen Leben und Wohl er das Leben und Wohl vieler Tausende aufs Spiel setzt, und der es für keinen Beweis seines Diensteifers oder seiner Herzhaftigkeit hält, die Sicherheit anderer Menschen auf den ungewissen Ausgang einer ge-

wagten und verzweifelten Unternehmung ankommen zu lassen. Paley Moral II. S. 172.

Wir sind weit entfernt durch diese Bemerkungen jede mögliche Abänderung einer alten Verfassung mißbilligen zu wollen; — dieses hiesse der Verbesserung des nun einmal Bestehenden Grenzen setzen, — sondern erklären uns nur gegen den Leichtsinn, mit dem auch sonst gutdenkende und einsehende Männer in den neuesten Zeiten alte ehrwürdige Verfassungen behandelt haben. Auch glauben wir, daß, wo es nur immer die Natur des Gegenstands und der Zweck gestattet, das Neue an das Alte angeschlossen, und, um ihm eine bessere Stütze zu geben, auf dieses gegründet, ja ihm sogar die Gestalt desselben gegeben werden solle.

In den Fällen, wo Sichtung und Abänderung ganzer schon vorhandener Verfassungen vorgenommen werden soll, würde Nichtbefolgung des angegebenen Grundsatzes neue nachtheilige Folgen nach sich ziehen. Es würde dadurch das ganze alte Recht aufs Spiel gesetzt. Denn da Gegenstände dieser Art möglicher Weise von mehreren oft ganz entgegengesetzten Seiten betrachtet werden können, so wird fast jedes bisher behauptete und ausgeübte Recht Gegenstand der Disceptation, und leicht werden sogar auch einzelne gegen dasselbe streitende, Seiten oder Rücksichten aufgefunden. Würde dann überdieß nicht fest gehalten, daß Abänderungen nur gemacht werden dürfen, wo die Gründe für dieselbe ganz einleuchtend sind, oder ließe man jene zu, wenn gleich die Nothwendigkeit nicht einleuchtend ist, so setzte man sich der Gefahr, wirkliche Rechte ohne zureichenden Grund aufzugeben, um so mehr aus, da nach dem obigen bey Beurtheilung politischer Dinge so leicht Gründe für und gegen gefunden werden können, das Urtheil überhaupt so unsicher ist, und der eine Theil nicht blos durch Gründe, sondern auch durch höhere Macht unterstützt wird. Ausserdem würde auch noch in künftigen Zeiten jeder Nachfolger in der Regierung, der nicht mehr Lust hätte, die von ihm angetretene Verfassung beyzubehalten, den Stellver-

tretern des Volks erwiedern können: einer meiner Vorfahren hat eine, viele Jahre fortgedauerte Verfassung einseitig aufgehoben, und die Stellvertreter, eure Vorfahren, haben durch die That eingewilligt, indem sie nicht nur jeden Punkt erst einer neuen Untersuchung unterwerfen liessen, sondern auch zugaben, daß manche einzelne der alten Rechte ohne einleuchtenden Grund und also blos, weil es der damalige Regent also wollte, aufgegeben wurden. Sollte ich nicht auch berechtigt seyn, eine viel kürzere Zeit bestandene und noch lange nicht so erprobte Verfassung eben so zu behandeln?

Nun ist nur noch zu bestimmen, wann dann die Zweckmäßigkeit einer Abänderung als einleuchtend oder die Wahrscheinlichkeit als zureichend erkannt werde? Ohne Zweifel ist sie dieses dann, wenn — die Gründe so beschaffen sind, daß der Vernünftige im menschlichen Leben selbst auch dann darnach handelt, wann der Irrthum sehr bedeutende Folgen haben würde.

§. 25.

Anwendung dieser Grundsätze auf Würtemberg.

Die Würtembergische Kirche wurde zufolge der alten Verfassung stets und zwar durch Geistliche vertreten; nun ist es aber doch gewiß nichts weniger als einleuchtend, daß Entfernung der Geistlichen aus der Stände-Versammlung zweckmäßig oder gar nothwendig sey; vielmehr würde dadurch der Verlust aller oben genannten Vortheile erfolgen. Daher wäre Entreissung des längst besessenen Rechts nicht zu rechtfertigen und also ungerecht.

Nichts bleibt uns daher weiter übrig, als daß wir — zur Vermeidung aller Mißverständnisse noch die Bemerkung hinzufügen, daß, indem wir die Unentbehrlichkeit der Diener der Kirche zur Vertretung dieser behaupten, wir keineswegs in Abrede setzen: auch Nicht-Geistliche können, wie überhaupt, so besonders auch in einer Stände-Versammlung derselben die erspießlichsten Dienste erweisen, und haben ihr solche auch schon öfters, namentlich in Würtemberg, erwiesen.

§. 24.

Widerlegung einiger Einwürfe.

Man macht gegen die Aufnahme der Geistlichen in die Stände-Versammlung einige Einwürfe, die ich nicht sowohl wegen ihrer Wichtigkeit als weil sie von Einigen für wichtig gehalten werden, vortrage. Gegenstände sagt man, die in einer Stände-Versammlung vorkommen, sind denselben wenig bekannt; sogar würde Beschäftigung mit solchen sie nur von ihrer wichtigen Bestimmung abführen.

Allein wie wenig das erstere gegründet sey, ist schon aus dem angeführten klar; wenn aber auch einiges, was in der Stände Versammlung vorkommt, ihnen anfangs unbekannt ist, so wissen sich doch gebildete, besonders philosophisch gebildete, Männer bald zurecht zu finden, indem sie vorzüglich es verstehen, theils die nöthigen Data sich zu sammeln, theils dieselbe zweckmäßig zu benutzen.

Wichtiger ist der zweyte Einwurf; allein gewiß darf man doch hoffen, daß Männer, besonders solche, die sich schon seit langen Jahren mit Eifer und Liebe ihrem Amte gewidmet haben, durch Uebernahme einer Stelle in der Stände-Versammlung sich von ihrer Bestimmung nicht werden ablenken lassen. Vielmehr ist von solchen zu erwarten, daß sie auch die politischen Gegenstände aus dem religiösen und philosophischen Gesichtspunkt betrachten und behandeln und eben deßwegen von ihrer wichtigen Bestimmung nicht entfernen werden. Freylich kann man diese Erwartung nicht von allen hegen; allein dieses erweißt blos, daß, wie alle, so auch die Repräsentanten der Kirche, mit großer Vorsicht gewählt werden sollten.

Oft führt man das Beyspiel der Englischen Bischöffe an, um darzuthun, daß sich die Geistlichkeit stets auf Seite des Hofs zu lenken geneigt sey. Allein ausserdem, daß die Allgemeinheit dieser Behauptung durch manche Beyspiele widerlegt wird, so finden in England eigenthümliche Verhältnisse statt, indem die Bischöffe dem König nicht bloß für das be-

reits erhaltene Dank schuldig zu seyn denken, sondern ihnen auch die Aussicht auf neue Wohlthaten durch ihn eröffnet ist. Auch darf bey diesem Urtheil das Eigenthümliche der Einrichtung und Bestimmung des Oberhauses nicht ausser Acht gelassen werden. Gewiß ist wenigstens in der Bestimmung und Idee des Geistlichen, in seinen Verhältnissen und seiner Bildung nichts zu entdecken, was diese Folge nach sich zöge; wohl aber fordert ihn jenes alles auf, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist, und folglich auch in der Stände-Versammlung die Rechte des Regenten und des Volks mit gleichem Eifer zu wahren. Ohnehin hat wenigstens diejenige Classe von Geistlichen, welche bereits die erste Stufe erreichten, für sich (s. §. 26.) nichts mehr zu suchen; in Betreff der Familien aber sind die Verhältnisse bey geistlichen und weltlichen Mitgliedern die gleichen. Die Einwendung, Geistliche könnten auch, ohne daß sie von der Kirche als ihre Repräsentanten besonders gewählt werden, als die Repräsentanten des Volks von diesem gewählt werden und dann auch die Kirche vertreten, wird durch das § 34 Vorgetragene widerlegt.

Endlich wird angeführt, daß ein Grund, der die Aufnahme der Geistlichkeit in die Landes-Versammlung einst nothwendig machte, nun wegfalle, nämlich der Mangel zulänglicher Bildung bey den übrigen Gliedern der Landschaft. Diese bestand nämlich z. B. in Würtemberg aus unstudirten Bürgern und Vorstehern der Städte (nur die 3 Residenzen schickten Männer, welche studirt hatten, und ohnehin hatten die Consulenten und Secretarien studiert). Daher war es um so nothwendiger, daß desto mehrere gebildete Männer aus dem geistlichen Stande aufgenommen wurden. Ist aber das erste — nicht mehr, so wird auch das zweyte in gleichem Verhältnisse minder dringend. Allein; geben wir auch dieses alles zu, so bleiben doch die oben aufgezählten Gründe noch an sich gültig; und immer ist es um so vortheilhafter, je mehrere Männer in der Versammlung sind, die, wissenschaftlich beson-

ders philosophisch gebildete Menschen und Staat aus religiösem Gesichtspunkt betrachten.

Dritte Untersuchung.

Ueber die Zahl der Repräsentanten der Kirche in der Stände-Versammlung.

§. 25.

Ueberzeugt, daß es zweckmäßig sey, Geistliche in die Stände-Versammlung aufzunehmen, können wir jetzt weiter die Frage aufwerfen:

In welcher Anzahl dieselben seyn sollen!

Im Allgemeinen kommt es bey Bestimmung der Zahl, welche eine Klasse in die Stände-Versammlung zu liefern hat, auf die Zahl derjenigen an, welche von andern — in Rücksicht auf Anzahl ihrer Glieder und die Eigenschaften und Verhältnisse, welche das Bedürfniß, repräsentirt zu werden, bestimmen, ihnen gleichen — Klassen abgegeben werden; auf die Größe der Klasse, von welcher die Rede ist, und auf diejenigen Eigenschaften und Verhältnisse derselben, von welchen das Bedürfniß, durch Männer ihres Standes repräsentirt zu werden, abhängt, auch endlich auf die Unfähigkeit anderer Klassen, jene zu repräsentiren.

§. 26.

Die Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze auf Würtemberg kann, da das erste und zweyte noch nicht bestimmt ist, noch nicht gemacht, und also auch über die Zahl der geistlichen Repräsentanten noch nichts bestimmtes angegeben werden. Nur dies läßt sich schon jetzt anführen:

Bey der alten Verfassung waren 14 Prälaten: der Deputirten des Landes aber waren zusammen 65. Dieses Ver-

hältniß kann noch immer zur Norm dienen so weit theils vorauszusehende Umstände, namentlich die Aufnahme einer verhältnißmäßigen Anzahl katholischer Geistlichen in die Versammlung, theils andere noch nicht bestimmbare Verhältnisse keine Abänderung gebieten. Das Verhältniß der Zahl derselben gegen die protestantischen Geistlichen wird durch die Seelenanzahl beyder Confessionen bestimmt.

Vierte Untersuchung.

Soll einer Klasse von Geistlichen vor der andern ein Vorzug eingeräumt werden oder nicht?

Ich beantworte auch diese Frage erst nur nach allgemeinen Grundsätzen, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob in einer schon bestehenden Verfassung dieses oder jenes bereits statt habe.

§. 23.

Gründe für die höhere Klasse oder die Prälaten.

1) Es darf wenigstens in manchen Fällen angenommen werden, daß diejenigen Glieder eines Standes, welche zu den höhern Stellen erhoben worden sind, auch durch Verdienste sich auszeichnen. Allein da dieses doch hier so wenig, als bey andern höheren Stellen, in allen Fällen Statt findet, und auch in den übrigen Klassen sehr vortreffliche Männer gefunden werden, so mache ich hievon keinen weitern Gebrauch, sondern bemerke nur, daß Geistliche, welche bereits zu den höhern Stellen befördert worden, (ich nenne sie Prälaten, wenn sie gleich nicht alle und überall diesen Namen führen) ordentlicher Weise mehr als andere Geistliche bekannt sind, indem sie längere Zeit im Amt stehen, und schon mehrere Stellen hindurch gegangen sind, folglich länger und in mehreren ver-

schiedenen Lagen vor den Augen des Publikums gehandelt haben, so, daß daher die Besseren aus ihnen mit mehr Zuversicht ausgewählt werden können.

Dieser Umstand ist nicht unbedeutend. Denn oft erscheint der, gegen welchen in einer andern niederern Stelle und in jüngern Jahren ganz kein Tadel aufgefunden werden konnte, in der höhern, wichtigern seiner Ehr- Herrsch- oder Habgier mehr Befriedigung anbietenden Stellen, ob er gleich jetzt in reifern Jahren ist, in einem ganz verschiedenen Charakter.

2) Es giebt Fälle, wo der Dorfpfarrer, obgleich ein würdiger und verdienstvoller Mann, doch zu schüchtern und demüthig auftreten, oder von einem anmaßenden und dem geistlichen Amt ungünstigen Manne verächtlich zurückgewiesen würde. In solchen Fällen ist der höhere Rang nicht unbedeutend, indem dieser den Weg auch dahin öffnet, wo jener gar nicht, oder nur mit furchtsamen Schritten hintritt, und auch der Anmaßende oder der Verächter des geistlichen Standes sich doch eher scheut, diesen in dem Prälaten zu höhnen. Sind in einer Stände-Versammlung Geistliche von verschiedenen Confessionen, und eine derselben wählt, um sie zu repräsentiren, durch Rang, Ansehen und Macht ausgezeichnete Männer, so fordert es die Klugheit, daß auch die andern das gleiche thun, um bey zu befürchtenden Kollisionen auch von dieser Seite nicht schwächer zu seyn. Nicht minder wird dieses erfordert, wenn in derselben Versammlung ein anderer sehr angesehener und mächtiger Stand, dessen Gunst vielleicht mehreren aus der übrigen Geistlichkeit höchst wichtig ist, (der Adel) seinen Sitz einnimmt. Daß jedoch der Geistliche aus der niedern Klasse bisweilen so wenig furchtsam auftrete, als der Geistliche aus der höhern Klasse, bedarf nicht erst erinnert zu werden; überdieß ist nicht zu übersehen, daß die Würde der Landstandschaft selbst auch dem niedern Geistlichen nicht nur mehr äusseres Ansehen, sondern auch mehr Selbstgefühl und Muth geben würde.

3) Es wird den Geistlichen häufig vorgeworfen, daß sie

so begierig nach Beförderung zu haschen pflegen; in der That trägt selbst die Einrichtung, vermöge welcher die geistlichen Stellen in Rücksicht auf Einkommen von verschiedenen Klassen sind, und man Stufenweise von der niederern Klasse in die höhere sich erhebt, dann das kärgliche Einkommen in den ersten, und endlich das Bedürfniß der Geistlichen, die ohne Vermögen zu besitzen, ihre manchmal vielen Kinder, wegen Mangel der Gelegenheit an ihrem Aufenthaltsorte, an fremden Orten mit großen Kosten zu ihrer Bestimmung vorbereiten lassen müssen, hiezu bey. Ob nun aber gleich dieses einigen zur Entschuldigung dienen mag, so ist doch nicht zu leugnen, daß hier bey mehreren eine schwache Seite gefunden wird, welche benützt werden könnte, um sie als Mitglieder der Landstände auf die Parthie des Hofs *) zu ziehen, oder sie doch abzuschrecken, gegen die Ansichten des letzten zu handeln; ja, wenn auch von dieser Seite kein solcher Schritt gethan würde, würden wenigstens Manche vielleicht durch die Furcht, nicht mehr befördert zu werden, sich abhalten lassen, ihre Pflichten als Landstände so, wie sie schuldig sind zu erfüllen.

Dieser Reiz zur Verabsäumung ihrer Pflicht fällt bey Männern, die das Höchste in ihrem Stande bereits erreicht haben, weg, so wie überhaupt die Versuchungen des Eigennutzes bey gut besoldeten geringer sind; und endlich lassen sich auch zur Untreue verführende Plane der Ehrsucht und des Eigennutzes von Männern, deren Rolle nahe am Ende ist, weniger erwarten, als von jüngern. Zwar antwortet man hierauf, es gebe auch unter den niedrigen Stellen so vortheilhafte, daß die Besitzer derselben nicht mehr nach höhern trachten; allein grösseres Einkommen ist es nicht allein, was der Eigennützige sucht. — Man erwiedert ferner, unter so vielen Männern aus den übrigen Klassen der Geistlichkeit lassen sich doch gewiß auch

*) Es versteht sich von selbst, daß, wenn in dieser Schrift von Ministern, Hof oder Regenten die Rede ist, nie ein Individuum verstanden, sondern diese Idee bloß in abstracto betrachtet wird.

solche finden, die allen Versuchungen nicht unterliegen; aber vielleicht sind gerade diese Männer von andern Seiten nicht tauglich, auch ist der Umstand sehr nachtheilig, daß man die Meisten noch nicht genau genug kennt, um sicher zu seyn, daß sie nicht leicht der Versuchung unterliegen werden. — Freylich könnte dem Streben nach Hofgunst vorgebogen werden, wenn zum Gesetz gemacht würde, daß der zum Landstand gewählte alle Bewerbung um höhere und bessere Stellen aufgeben müsse; allein ein solches Gesetz würde die, welche sich Hoffnung machen dürfen, solche zu erhalten, d. i. im Durchschnitt gerade die vorzüglicheren abhalten, eine Stelle in der Landes-Versammlung anzunehmen.

4) Männer, die durch die niedere Stellen, Pfarreyen, Dekanate und Professorate zu den höhern aufgestiegen sind, haben die Erfahrungen und Belehrungen, welche man sich in denselben zu erwerben Gelegenheit hat, sich längst erworben; ihre gegenwärtige Lage gewährt ihnen noch neue. So haben z. B. in Würtemberg diejenigen unter den Prälaten, welche entweder im Ober-Consistorium Sitz haben, oder General-Superintendenten sind, Gelegenheit, von allem, was auf den geistl. Stand sich bezieht, Nachricht einzuziehen; denn in den Relationen, welche den letztern von den — ihnen untergeordneten Dekanen zugeschickt werden, und aus welchen sofort im Synodus referirt wird, wird von den persönlichen Eigenschaften jedes Geistlichen von seinen Verhältnissen, seiner Amtsführung in und ausser der Kirche, den vortheilhaften und nachtheiligen Wirkungen derselben, und also von dem intellektuellen und moralischen Zustand der Gemeinden nebst allem, was auf ihn vortheilhaft oder nachtheilig einwirkt, Nachricht ertheilt, ja selbst der Zustand der Wohnungen und Besoldungen der Geistlichen, so wie die Beschaffenheit der Kirche, der Glocke, des Thurms, des Kirchhofs, der Piorum Corporum und des ganzen Kirchenvermögens wird nicht übergangen. Ungefähr eben dieses wird auch von den Schulen und Schulhaltern und ihren Gehülfen berichtet: die General-Superintendanten untersuchen über

dieß dieses alles selbst bey ihren Visitationen. Die Prälaten der Seminarien haben die beste Kenntniß von diesen so wichtigen Bildungs-Anstalten, ihrem gegenwärtigen Zustand und ihren Bedürfnissen. Auch Dekane und Pfarrer machen zwar in ihrem Kreise Beobachtungen über alle diese Gegenstände; aber ihre Kenntniß ist mehr beschränkt, und es ist ihnen daher viel weniger möglich, ihre Beobachtung über das Ganze zu verbreiten. Daraus geht noch eine andere Folge hervor. Die Uebersicht des Ganzen erwirkt leichter diejenige Richtung des Geistes, welche die Gegenstände im Ganzen und Großen auffaßt, und alles Einseitige, Kleinlichte und Beschränkte verbannt, wogegen die — auf eine kleine Sphäre beschränkte Beobachtung den Blick eher beschränkt, einseitig und kleinlicht macht. Endlich muß, alles Uebrige gleich gesetzt, selbst der Eifer, Mängel und Fehler zu verbannen, oder dringende Bedürfnisse zu befriedigen, in demjenigen größer seyn, der diese Fehler, Mängel und Bedürfnisse vollständiger und im ganzen Zusammenhang einsieht, der eben daher auch die Nothwendigkeit, jene zu verbannen, und diese zu befriedigen, viel mehr kennt und fühlt, und zu dessen ordentlichen Verpflichtungen es ohnehin gehört, beyden möglichst abzuhelfen.

5) Es ist kein unbedeutender Umstand, ob der in die Landes-Versammlung aufgenommene sich, um dieser beyzuwohnen, von seinem Wohnort entfernen muß oder nicht, und ob im ersten Falle seine Stelle mehr oder minder leicht ersetzt werden kann oder nicht. Auch dieser Umstand ist häufig für die höhere Klasse der Geistlichen. So können z. B. in Würtemberg mehrere Generalats-Geschäfte von dem Ort aus, wo die Landes-Versammlung ihren Sitz hat, sogar besser versehen werden.

Die Stelle derjenigen Prälaten, welche bisweilen predigen, wird leicht durch andere Ortsgeistliche ersetzt, und nicht minder kann auch die Stelle derjenigen, denen die oberste Aufsicht eines Seminariums übertragen ist, während der Abwesenheit derselben dem ältesten Professor mit um so größerer

Zuversicht anvertraut werden, als es ohnehin zu den wichtigsten Verrichtungen des Amts der Professoren gehört, über die Seminaristen Aufsicht zu tragen, und besonders von den ältern anzunehmen ist, daß sie in dieser Rucksicht schon manche Erfahrungen gemacht haben. Ueberdieß hat nach altem gutem Herkommen der Amtsverweser wöchentlich an den Prälaten zu berichten, und in wichtigen Sachen seinen Bescheid anzuwarten; in den bey Stuttgart näher gelegenen Seminarien sah der Prälat öfters selbst nach. Indessen muß dessen ungeachtet zugestanden werden, daß lange Abwesenheit des Prälaten aus mehreren Gründen nicht wünschenswerth ist, besonders, so lange 2 Promotionen in einem Seminarium zusammen sind. Allein offenbar können doch Dekan und Pfarrer theils wegen ihres Amtes, theils öfters auch wegen ökonomischer Rücksichten z. B. des Zehnten, sich noch weniger ohne Nachtheil von ihren Stellen auf längere Zeit entfernen, und am wenigsten dürfen dieses diejenigen thun, deren Amtsführung am meisten gesegnet ist, die eben daher das größte Vertrauen besitzen, und vielleicht wegen eben denselben Eigenschaften auch für die Stände-Versammlung die tauglichsten seyn würden. Jedoch finden auch in dieser Rücksicht Ausnahmen statt. Mehrere Landgeistliche können durch Kollegen, die an demselben Orte sich befinden, unterstützt werden; wobey jedoch zu bemerken ist, daß junge Diakoni nicht immer als Stellvertreter des Dekans tauglich seyn möchten, und daß es nicht vortheilhaft seyn würde, wenn solche, welche sich zu höhern Stellen vorbereiten sollen, durch Amts-Verweserey daran gehindert würden. Einen eigenen Vortheil geniessen in dieser Rücksicht die Geistlichen in der Residenz, als dem Sitz der Landes-Versammlung, obwohl auch die Amts-Verrichtungen dieser durch Anwohnung bey den Sitzungen der Landes-Versammlung häufig gehemmt würden. Bey dieser ganzen Untersuchung macht es einen sehr großen Unterschied, ob die Geistlichen, von denen die Rede ist, auch in den Ausschuß aufgenommen werden, und also den größern Theil des Jahrs hindurch von ihren Gemein-

den oder Lehrstühlen abwesend seyn müssen, oder ob sie blos in der allgemeinen Stände-Versammlung Sitz haben; was sie viel seltener von ihren Geschäften abzieht.

6) Wenn die Repräsentanten der Kirche aus dem Stand der Prälaten sind, so können diese entweder schon als solche auch Landstände seyn, oder die letzten werden nur aus ihrer Mitte gewählt.

Die Landstandschaft der Prälaten, als solcher, verschafft nicht nur dem Prälaten-Stand, sondern auch dem geistlichen Stande überhaupt mehr Würde; ihr Zusammenhang en Corps verstärkt ihre Kraft, und giebt ihnen, mögen sie als Vertheidiger oder Gegner auftreten, eine mehr imponirende Stellung. Was besonders in dem § 26 Nro. 2 angeführten Fällen von großer Wichtigkeit ist.

7) Die Kraft aller hier angeführten Gründe für die Landstandschaft der Prälaten wird verstärkt durch die Furcht vor den Uebeln, welche die Wahl aus den übrigen Klassen zu erzeugen droht. Wären nemlich Geistliche aus allen Klassen wählbar; so könnte nur zu leicht Tendenz des geistlichen Standes zum Politischen, ehrgeiziges und unruhiges Streben und Eifersucht unter so vielen Aspiranten erweckt werden. Geist und Herz würden von der großen Bestimmung frühzeitig abgelenkt, und jene stille bescheidene Wirksamkeit, die dem Geistlichen so sehr ziemt, und die noch immer Charakter vieler würdigen Glieder dieses Standes ist, hörte auf.

Diese Gefahr ist da noch größer, wo die Geistlichen von Jugend auf in manchfaltiger und enger Verbindung stehen; denn dieses hat die Folge, daß auch später hin, wenn sie längst im Amte stehen, ja oft durch ihr ganzes Leben hindurch, das Interesse, das sie aneinander nehmen, der Verkehr, den sie unter sich haben, und der gegenseitige Einfluß auf einander, (Kollisionen und Reibungen, wie trauliche und freundschaftliche Unterhaltungen) vermehrt und verstärkt werden. Aber auch ausserdem sind wenigstens die Geistlichen aus derselben Diöcese durch die häufigen Zusammenkünfte bey Disputationen,

Schulconferenzen u. dgl. in vielfachen Verbindungen mit einander. Endlich möchten, unter der angegebenen Voraussetzung, leicht schon der Vikar, der Magister und Student, mit politischen Gegenständen sich beschäftigen, und, mit der ganzen Heftigkeit dieses Alters auf sie sich hin heftend, von seiner Bestimmung abgelenkt werden. Es ist Pflicht, wenigstens diese Besorniße nicht zu verschweigen, um sie in die Waagschale mit den Vortheilen zu legen, welche aus der Aufnahme der Geistlichen aus allen Klassen zu hoffen sind; allein nicht minder fordert Pflicht, hinzuzufügen, daß das Interesse der Geistlichkeit für das Politische, wenn es nur in Schranken bleibt, und dem Religiösen stets untergeordnet ist, von sehr wohlthätigen Wirkungen begleitet sey.

§. 27.

Ich zähle nun eben so offen auf, was wenigstens gegen die ausschliessende Landstandschaft der Prälaten und also für die Wahl auch aus den übrigen Klassen angeführt werden kann. Doch thue ich auch dieses nicht, ohne die darauf mögliche Antworten zu geben.

1) Manche haben Abneigung gegen die ausschliessende Landstandschaft der Prälaten, weil sie überzeugt sind, daß da, wo sie ehemals statt gehabt, z. B. in Würtemberg, der Erfolg der Erwartung nicht entsprochen habe, und die Rolle, welche manche Prälaten gespielt, oft nicht sehr rühmlich gewesen sey. Auch muß zugegeben werden, daß gegen mehrere mit Recht geklagt worden ist. Allein wer kann läugnen, daß unter denselben auch die ehrwürdigsten Namen sich finden, die noch jetzt mit Achtung genannt werden. Ueberdieß hatte ehemals ein jetzt nicht mehr vorhandener Umstand statt; meistens waren es nemlich die ersten in den Promotionen, welche zu den höhern Stellen in der Kirche befördert wurden. Nun wurde aber der Platz in der Location gewöhnlich zum erstenmale durch die Fortschritte in den alten Sprachen bestimmt, und diesen behielten die ersten meistens auch während des philosophischen

Kursus in Tübingen; bey und nach Vollendung des letztern fand keine Veränderung mehr statt. Da aber ausgezeichnete Fortschritte in der Philologie, besonders von der Art, wie sie ehemals behandelt wurde, gar wohl statt finden können, ohne die Eigenschaften, welche fähig machen, in einer Stände-Versammlung eine Stelle auszufüllen, so war damals die Gefahr, daß untaugliche Glieder gewählt werden, größer als sie es künftig seyn kann, da die Location jetzt auch noch während des Studiums der Theologie abgeändert wird. Ueberdieß ist die Art, wie junge Studierende gelehrt und geleitet werden, offenbar besser geworden. Ferner waren manche auch sonst billig denkende in Beurtheilung der alten Landschaft und einzelner Glieder derselben oft sehr unbillig, indem sie das Böse, welches durch sie verhindert worden, und selbst auch das gute, das durch sie geschehen, zu wenig in Anschlag brachten, oder bey ihrer Beurtheilung auf die Verhältnisse, in welchen sich jene in gewissen Zeitpunkten befanden, zu wenig Rücksicht nahmen. Endlich waren auch Eifersucht und Neid, welche freylich zum Theil, obwohl nicht allein, durch herrschenden Nepotismus und Factionsgeist erregt wurden, bey diesen Beurtheilungen nicht ohne Einfluß. — Gesetzt aber auch, alle ihnen gemachte Vorwürfe seyen gegründet, sollten sich dann nicht Maasregeln ausfinden lassen, durch deren Hülfe ähnlichen Verirrungen vorgebogen werden könne?

2) Werden, sagt man ferner, die so wenigen Prälaten, vom Hof gewählt, so steht es in dessen Macht, nur solche zu wählen, von denen er hoffen kann, daß sie seine Absichten begünstigen werden. In der That ist diese Furcht nicht ganz ungegründet. Doch wird die Gefahr vermindert, wenn der Regent keinen Prälaten ernennen kann, den die geeignete Behörden nicht vorgeschlagen; wenn er nach der Lage der Umstände die politischen Gesinnungen derjenigen, aus denen er zu wählen hat, wenigstens gewöhnlich vorher nicht kennen kann, und wenn endlich die viel wichtigere Wahl in die Ausschüsse nicht durch ihn geschieht. Denn in diesen wäre auch

schon ein Nicht-Gutgesinnter gefährlich, da hingegen in der ganzen Versammlung der Stände ein Einziger oder wenige nicht viel schaden können. Werden auch die übrigen Geistlichen vom Hof gewählt, so hat dieses keineswegs so bedeutende Folgen, indem die politische Denkart und überhaupt der Charakter derselben ordentlicher Weise zur Zeit ihrer Wahl zu einer geistlichen Stelle noch nicht bekannt ist, auch durchaus alle, welche Denkart sie haben mögen, dennoch auf irgend eine geistliche Stelle gesetzt werden müssen.

Nur, wenn das Oberhaupt des Staats sie auch zu Gliedern der Stände-Versammlung wählen dürfte, würde es ihm unter so vielen nie fehlen, solche aufzufinden, die seinen Absichten ganz und gar entsprechen.

3) Nicht minder wird gegen die ausschliessende Besetzung der geistlichen Landstandstellen durch Prälaten eingewandt, es seyen dieser nur wenige, und unter diesen mehrere bejahrte Männer, die wenig Thätigkeit mehr besitzen, oder denen wenigstens die Biegsamkeit des Geistes und Herzens mangle, welche erfordert werde, um in einem so ganz neuen und heterogenen Verhältnisse, als das des Landstandes für den Geistlichen ist, alle Pflichten erfüllen zu können. Am wenigsten, fährt man fort, läßt sich von ihnen erwarten, daß sie noch der Begeisterung fähig seyen, mit welcher der Jüngere in eine so erhabene Bestimmung eintritt; und endlich herrscht mehr Einförmigkeit unter so wenigen, meist schon alten, Männern. Hierauf läßt sich einiges antworten. Die Zahl der Prälaten sollte nach Maasgabe der protestantischen Einwohner vermehrt werden; wegen vermehrter Geschäfte des Generalats darf das Alter der General-Superintendenten und der Vorsteher der Seminarien nicht mehr so weit vorgerückt seyn. Werden wirklich alte gewählt, so ist ja in ordentlichen Fällen Ruhe, verbunden mit Festigkeit und Weisheit, der Begeisterung vorzuziehen. Auch giebt es Männer, die nie altern, sondern selbst noch im hohen Alter Thätigkeit und Biegsamkeit behalten, ja, sogar der Begeisterung fähig sind. Endlich giebt ihr

Zusammenseyn mit jungen und feurigen Gliedern der Landes-Versammlung oder den Ausschüssen erst diesen gerade das rechte Temperament. Die gerügte Einförmigkeit ist nicht immer tadelhaft; auch wird sie dadurch, daß die Prälaten, ehe sie zu dieser Würde gelangten, ganz verschiedene Bahnen durchlauffen, sehr vermindert.

Allein das ist wenigstens nicht zu leugnen, daß die Zahl der Dekane, Pfarrer, Diakonen und Professoren, die zur Geistlichkeit gehören, kurz, der — noch ausser den Prälaten vorhandenen Geistlichen sehr groß ist; und daß unter ihnen Männer von jedem Alter sind, und besonders auch jüngere, die viel mehr Thätigkeit und Fähigkeit, sich in neue Verhältnisse zu setzen, und in denselben eine Stelle auszufüllen, besitzen, und in denen noch Enthusiasmus für diese entstehen kann. Ueberhaupt sind Geistes-Bildung, Kenntnisse, Ansichten und Charakter derselben, so wie die Verhältnisse, in denen sie sich befinden, höchst verschieden. Einige unter denselben z. B. Geistliche der Residenz, haben überdieß früher Gelegenheit, sich die — zu Führung dieser Geschäfte nöthigen Kenntnisse und Geistes-Bildung zu erwerben, ja selbst an den Geschäften Antheil zu nehmen. Diese Umstände sind sehr bedeutend. Ausser dem, daß man, wenn man auch Geistliche aus andern Klassen wählt, die Wahl unter mehrern hat, und die Nachtheile des vorgerückten Alters viel mehr vermieden werden können, ist besonders die Manichfaltigkeit der Subjekte, unter denen man dieser Voraussetzung nach wählen kann, folgereich; denn in einer Stände-Versammlung ist es sehr wichtig, daß in ihr Männer von manichfaltigen Geistesbildungen, Ansichten, Kenntnissen und Verhältnissen sich befinden. Jetzt kommt ein Gegenstand vor, den der Dekan aus seiner Praxis, jetzt einer, den der Pfarrer oder Professor aus der seinigen besser beurtheilen kann. Auch wird Beurtheilung derselben Sache nach allen möglichen Seiten und Ansichten, und also richtigere Beurtheilung dadurch befördert, und das Einseitige, Beschränkte verliert sich.

4) Eine weitere Einwendung ist diese:

Die meisten Menschen haben weniger Vertrauen zu Männern aus einer höhern Classe, welcher die ihrige überdieß untergeordnet ist, als zu denen aus ihrer eigenen Classe. Muth und Neigung, jenen ihre Ideen, Ansichten und Wünsche mitzutheilen, ist minder groß; besonders aber besitzen sie, wenn sie glauben Ursache zur Unzufriedenheit zu haben, weniger den Muth, diese zu äußern, als wenn sie nur mit Männern aus ihrer eigenen Classe zu thun haben. — Zwar läßt sich hierauf mit Recht antworten, daß gegenwärtig durch vermehrten Verkehr zwischen Prälaten, Dekanen und Pfarrern gegenseitige vertrauliche Mittheilung sehr erleichtert sey und zur Aeusserung der Unzufriedenheit, Publizität, Muth und Gelegenheit gebe. Allein immer ist doch Zutrauen und Muth im letzten Falle größer.

5) Ferner wird, wenn Geistliche aus allen Classen gewählt werden, das Interesse des ganzen Standes an den Landständen und ihrem Gedeihen mehr dadurch erregt; wogegen, wenn es auf den Prälatenstand eingeschränkt wird, viel eher Eifersucht gegen diesen entsteht, wenigstens das Interesse nicht so ausgedehnt ist. Selbst das Land nimmt mehr Antheil, wenn auch andere von ihm gekannte und geschätzte Geistliche in der Stände-Versammlung Sitz und Stimme haben; auch werden diese ohne Zweifel mit mehr Eifer und Thätigkeit das Volk in Beziehung auf seine Rechte und Pflichten gegen den Staat belehren, und es zur ächten Vaterlands-Liebe begeistern!

6) Noch ist die Analogie auf dieser Seite. Denn auch bey den übrigen Classen ist das Recht zur Stände-Versammlung gewählt zu werden, nicht bloß auf die Erstere Classe eingeschränkt, so daß demnach, wenn nicht auch hier gleiche Einrichtung gemacht würde, Gleichförmigkeit in dieser Rücksicht mangeln würde.

7) Endlich bietet die Wählbarkeit aller Classen von Geistlichen ein Mittel an, die wegen irgend einer, ihrem Charakter nicht nachtheiligen, vielleicht gar vortheilhaften, Ursache von

Beförderung ausgeschlossenen, schadlos zu halten, und sie für das Vaterland zu benützen.

§. 30.

Nur aus Vergleichung aller dieser für und gegen angeführten Gründe geht das Resultat hervor.

Allein offenbar ist das, auf was es bey Entscheidung dieser Frage ankommt, nicht in allen Staaten gleich. So kann z. B. auch die niedere Geistlichkeit durch Hülfe guter Bildungs-Anstalten, fortgesetzte Aufsicht über sie, gute äussere Lage u. dgl. in einem Lande mehr Bildung besitzen als in einem andern, und dadurch auch zur Landstandschaft mehr oder minder fähig sey. Nicht überall ist ferner die Lage der höhern Geistlichkeit von solcher Beschaffenheit, daß das Streben nach weiterer Verbesserung derselben gänzlich wegfiele; nicht überall werden ihre Stellen gleich leicht durch andere ersetzt u. dgl. Leicht liesse sich dieses auch in Rücksicht auf einige andere der oben angeführten Bestimmungen darthun. Daher ist eine allgemeingültige Antwort auf die oben aufgeworfene Frage nicht möglich, sondern es muß, so oft die geistliche Repräsentation eines besondern Staats zur Sprache kommt, besonders untersucht werden, wie sich alles angeführte gerade in diesem Lande verhalte; und nach dem Resultat dieser Untersuchung werde dann auch das Urtheil gefällt.

§. 31.

Bey der bisherigen Untersuchung wurde keine Rücksicht darauf genommen, ob eine schon vorhandene Verfassung bereits etwas bestimmtes hierüber festgesetzt habe oder nicht. Ist jenes, so ist die Frage bloß die, ob zu Folge der allgemeinen Grundsätze Abänderung nöthig sey oder nicht.

§. 32.

Anwendung dieser Grundsätze auf Würtemberg.

Es sey mir nur erlaubt, auch von diesen Grundsätzen eine Anwendung auf Würtemberg zu machen.

Würtemberg besaß bereits eine Verfassung, in welcher 14 Prälaten und zwar als solche, Landstände waren, von den übrigen Geistlichen aber keiner unter die Landstände aufgenommen wurde. Der ursprüngliche Grund des Rechts der Landstandschaft der Prälaten, Territorialbesitz, hat zwar aufgehört, allein nicht nur blieb davon das Recht der Ober-Aufsicht über das Kirchengut und das, ihre Hintersassen zu repräsentiren, ihnen doch stets noch übrig, sondern es ist auch ihr Recht der Landstandschaft noch lange nachher durch Wort und That, direct und indirect, vom Volk und Regenten, so wie vom Kaiser und Reich häufig und vielfach anerkannt und bestätigt worden, so daß kein anderes Recht des Landes mehr begründet ist, und also mit der Wiederherstellung der alten Verfassung auch dieses als ein bedeutender Bestandtheil derselben zurückkehrt. Aus diesem Grunde kann hier nur die Frage seyn; ob es nicht zufolge der bisher erörterten allgemeinen Grundsätze zweckmäßig seyn möchte, eine Modification eintreten zu lassen.

§. 34.

Ich betrachte die Wiederherstellung der ehemaligen Prälatenstellen erst ohne Rücksicht auf das ehemals verbunden gewesene Recht der Landstandschaft. Wird von dieser abgesehen, so kann sicherlich weder in der Idee einer guten Verfassung noch in den neuen Verhältnissen auch nur das geringste entdeckt werden, das ihrer Wiederherstellung im Weg stände. Vielmehr sind die schon ehemals statt gehabten Gründe auch jetzt noch von gleicher, wo nicht gar größerer, Wichtigkeit. Es waren nemlich diese Stellen, auch abgesehen von der Landstandschaft, deßwegen sehr zweckmäßig, weil verdienstvolle, aber nun durch Alter und Krankheit der Schonung würdig gewordene Männer, namentlich Dekane und Professoren, in denselben Ruhestätten fanden, deren sie um so mehr bedürftig waren, da das Einkommen in ihren vorigen Plätzen meist nicht so beschaffen war, daß sie, zum bisherigen Amt unfähig geworden, nun ohne Besoldung oder bloß von einer kleinen Pension hätten leben können.

Aber auch der Staat gewann dadurch, nicht nur, weil der Eifer der noch thätigen durch diese Aussicht aufrecht erhalten wurde, sondern auch, weil es dadurch möglich ward, daß Aemter, die einen thätigen Mann im guten Alter fordern, nicht lange durch einen vor Alter unthätiger gewordenen besetzt, und in Verwirrung gebracht wurden. Endlich reizte die Aussicht auf so ehrenvolle und zugleich ruhigere Stellen schon frühe den Ehrgeiz des studierenden Jünglings; die Nacheiferung wurde besonders bey der engen Verbindung, in welcher die Seminaristen mit einander stehen, erhöht und auch Jünglinge aus den höhern Ständen traten, jene Aussicht vor Augen habend, in den geistlichen Stand. Da die Anzahl der Geistlichen jetzt größer ist, und besonders auch die Geschäfte der Dekane sich sehr vermehrt haben, so ist die Fortdauer solcher Stellen, mag der Prälatenstand seine Landstandschaft erhalten, oder nicht, jetzt sogar noch mehr, als vormals, zweckmäßig; und besonders kann der Zweck des Staats ihre Unterdrückung keineswegs fordern, sondern dieser fordert vielmehr ihre Ernennung, so daß es daher Pflicht ist, für die Wiederhellung dieser Stellen zum Vortheile der Kirche sich zu verwenden.

Freylich könnte man einwenden, daß auch die weltlichen Diener keinen solchen Zufluchtort haben, ungeachtet, wenigstens bey einigen Stellen, vorzüglich bey Oberämtern, dieselben Gründe eintreten. Allein daraus, daß ein allerdings auffallender Mangel in dieser Rücksicht bey einigen Stellen herrscht, folgt nicht, daß ein solcher da, wo er bisher nicht statt hatte, auch eingeführt werden soll. Ueberdieß fehlt es auch dort nicht ganz an Auswegen.

§. 35.

Mehr läßt sich gegen Wiederherstellung der Landstandschaft der Prälaten einwenden, selbst wenn die Frage von Aufnahme einzelner Geistlichen aus andern Klassen vorerst beyseit gesetzt wird.

Schon in der Idee einer guten Verfassung scheint einiges zu liegen, was gegen Beybehaltung der alten Ordnung der Dinge in dieser Rücksicht streitet, dasjenige nemlich, was § 27 Nro. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. gegen den Prälatenstand eingewandt worden ist; besonders die Wahl durch den Hof. Allein da diese Einwürfe ausser dem eben genannten mehr gegen die ausschliessende Besetzung der geistlichen Repräsentanten-Stellen gerichtet sind, auch auf dieselben, den leztern selbst nicht ausgenommen, nicht ganz zureichende Antworten gegeben werden konnten, auf der andern Seite aber das § 26 Nr. 1 — 7 angeführte für die Beybehaltung ist, so kann aus der Idee einer guten Verfassung die Zweckmäßigkeit einer Aufhebung der alten Einrichtung wenigstens gewiß nicht auf einleuchtende und von allen Seiten genugthuende Weise dargethan werden. Vielmehr ist entschieden, daß dadurch wichtige, namentlich die § 26 Nro. 6 angeführten, Vortheile verlohren giengen, ein Verlust, der um so bedeutender seyn würde, da durch die neuen Verhältnisse (s. § 26 Nro. 2) nur zu leicht ein Kampf erregt werden könnte, welcher höhere Kraft und eine mehr imponirende Stellung fordert.

Ständische Einrichtungen müssen auch für künftige Zeiten gemacht werden. Wer kann aber bürgen, daß nicht einst auch solche kommen könnten, wo die Kirche überhaupt oder die protestantische insbesondere ihre ganze ungeschwächte Kraft nöthig haben wird, um nicht zu unterliegen, und wo man es dann sehr bedauern müßte, dieselbe geschwächt zu haben.

Noch könnte ein Grund zur Aufhebnng in den neuen Verhältnissen liegen. Da nemlich diese fordern, daß auch eine verhältnißmäßige Anzahl katholischer Geistlichen in die Stände-Versammlung eintrete, so können, ohne daß das Verhältniß der Geistlichen überhaupt gegen die Weltliche unangemessen würde, nicht wohl so viele protestantische Geistliche in die Stände-Versammlung aufgenommen werden, als ausserdem zuläßig wären. Allein auf der andern Seite muß ja wegen Vergrösserung des Landes die Anzahl der Repräsentanten über-

haupt und der Weltlichen insbesondere vermehrt werden. Daher ist auch verhältnißmäßig Vermehrung der Geistlichen sachgemäß; ausserdem läßt sich diesem Einwurf auf andere Art begegnen, wie z. B. wenn zwar allen 14 Prälaten das Recht der Landstandschaft bliebe, allein diese nicht alle den Landständen wirklich beywohnten, sondern nur aus ihrer Mitte von ihnen selbst, so viele, um den Versammlungen beyzuwohnen, ausgewählt würden, als das Verhältniß gegen die katholische Geistlichen und die Nicht-Geistlichen zuläßt. Nur dürfen einige in der folgenden Untersuchung ausgeführte sehr bedeutende Zweifel gegen diese Art zu wählen nicht übergangen werden.

Ich übergehe andere mögliche Auskunfts-Mittel, da dieselbe nicht schwer auszusinnen sind. Einige fügen folgenden Einwurf hinzu: Die Prälaten repräsentiren nach der alten Verfassung die Kloster-Oberämter, ohne daß sie von denselben eine Instruction anzunehmen verpflichtet waren; allein dieses Recht könnte auch von andern (namentlich den mediatisirten Fürsten) angesprochen werden. Und doch ist ein solches der Idee einer Verfassung und dem Recht aller Bürger durch eigene Bevollmächtigte aller Bürger repräsentirt zu werden, entgegen. Da aber dieses Recht aus den in der IV. Untersuchung angeführten Gründen in allen Fällen aufgegeben werden muß, so fällt auch der aus demselben abgeleitete Einwurf weg.

Demnach ist weder der aus der Idee einer guten Verfassung noch der aus den neuen Verhältnissen gezogene Grund so unantastbar, daß die Zweckmäßigkeit der Aufhebung der Landstandschaft der Prälaten auf einleuchtende Weise daraus hervorgienge, und dieselbe also dadurch gerechtfertigt würde. Nur muß, um die Landstandschaft der Prälaten mit dem Ganzen in Harmonie zu bringen, eine zweckmäßige und nicht ungerechte Modification gemacht werden.

Sollte aber nicht ein anderes Resultat hervorgehen, wenn auch Geistliche aus andern Klassen in die Versammlung auf-

genommen werden, und also bey Untersuchung und Prüfung der ehemaligen Einrichtung auch diese Abänderung in Betracht gezogen wird? — In der That läßt sich auch aus dieser Voraussetzung die Unhaltbarkeit der alten Einrichtung eben so wenig darthun, indem, wann die Zahl der Repräsentanten überhaupt vermehrt oder der angegebene Vorschlag oder irgend ein ähnlicher ausgeführt würde, Geistliche aus andern Klassen aufgenommen werden könnten, ohne daß die Zahl der Geistlichen überhaupt in der Landes-Versammlung unverhältnißmäßig groß würde. Ohnehin muß erst untersucht werden, ob die Aufnahme anderer zweckmäßig sey.

§. 36.

Unter den Prälaten-Stellen herrscht einige Verschiedenheit, durch die sie für die Zwecke der Landesversammlung mehr oder minder wichtig werden. Prälaten, die im Synodus sitzen, können gar nicht entbehrt werden, weil sonst Kenntnisse mangeln würden, die einer Seits unentbehrlich sind, und anderer Seits durch die übrigen Geistlichen nicht ersetzt werden können. Selbst in den Ausschlüssen dürften sie nicht fehlen.

Insbesondere sind auch zu berücksichtigen diejenigen, die als Consistorial-Räthe in Geschäftsführung geübt sind und das Ganze des Kirchen- und Schulwesens mehr zu übersehen Gelegenheit haben. Ebenso die General-Superintendenten, die mittelst der Visitationen mehr anschauliche Kenntnisse davon sich erwerben. Die Vorsteher eines Seminariums haben von diesem, der Kanzler der Universität, der zugleich Prälat ist, von der letztern, und die Beysitzer der Oberstudiendirection von den hohen Bildungs-Anstalten überhaupt vorzügliche Kenntniß.

§. 37.

Sollen aber, wie bisher, Prälaten allein Sitz in der Stände-Versammlung erhalten können, oder auch Geistliche aus andern Classen aufgenommen werden? Was fordert, nun abgesehen von dem alten Recht, in dieser Rücksicht die Idee

einer guten Verfassung? — Gewiß würden durch Ausschliessung der übrigen Classen die nicht unbedeutenden § 27 aufgezählten Vortheile verlohren gehen; auf der andern Seite erweisen aber eben diese Gründe, so wie das § 26 Nro. 3 — 5 angeführte, daß die Aufnahme der niedern Classen unter die Landstände nur dann mit Sicherheit geschehen könne, wenn die Wahl der Repräsentanten nicht durch den Regenten geschieht, wenn man sicher seyn kann, solche zu erhalten, welche Beförderungsbegierde nicht von ihren Pflichten abführt, oder deren Verhältnisse dieses nicht befürchten lassen, und wenn endlich ihr Amt durch das neue wichtige Geschäft nicht leidet.

Ist man aber auch über dieses alles im reinen, so ist noch eine Bedingung übrig, die wichtigste und am schwersten zu erfüllende, die nemlich, daß man sicher sey, es werde durch Zulassung aller Classen von Geistlichen zur Landes-Versammlung nicht allzu große Tendenz des geistlichen Standes zum politischen mit allen § 26 Nro. 7 auseinandergesetzten Folgen erzeugt.

Je mehr diese Bedingungen erfüllt sind, mit desto größerer Zuversicht und mit desto größerem Erfolg können auch Geistliche aus andern Klassen in die Stände-Versammlung aufgenommen werden; je weniger sie erfüllt sind, desto größere Furcht vor den genannten Uebeln bleibt übrig.

In den neuen Verhältnissen läßt sich nichts finden, das eine Abänderung der alten Verfassung in dieser Rücksicht forderte oder hinderte; außer daß wegen Aufnahme geistlicher Repräsentanten der katholischen Kirche die Zahl der neben den Prälaten möglicher Weise aufzunehmenden protestantischen Geistlichen nur gering seyn kann, was jedoch nur insofern von Einfluß ist, als man um so weniger geneigt ist, eine Einrichtung abzuändern, und den Folgen einer solchen Abänderung sich auszusetzen, je geringer die Zahl derer ist, für die etwas durch dieselbe gewonnen wird.

Der Verfasser, selbst zu einer der Klassen, von denen hier die Rede ist, gehörend, begnügt sich dasjenige unpar-

thetisch vorgelegt zu haben, aus dem die Beantwortung der vorgelegten Frage oder das Endurtheil zuletzt hervor gehen muß, überläßt aber dieses denjenigen, denen hierüber zu urtheilen zusteht.

Fünfte Untersuchung.

Wer die geistlichen Repräsentanten wähle?

§. 38.

Allgemeiner Grundsatz.

Daß der Regent die Repräsentanten wähle, ist schon gegen die Idee einer repräsentativen Verfassung; auch wäre zu erwarten, daß er die, seinen Wünschen am meisten entsprechenden, vorziehen würde; und endlich würde dadurch der geistliche Stand in neue Abhängigkeit vom Hof gesetzt. Dagegen hat nach der Idee einer repräsentativen Verfassung das Volk, welches aber hier als Kirchen-Gemeinde, nicht in seinem staatsrechtlichen Verhältnisse, betrachtet wird, das Recht sie zu senden und zu wählen. Allein offenbar ist es hierzu nicht fähig; denn es kennt weder die Bedürfnisse, noch die Personen, welche diese zu befriedigen vermögen. Das Volk auf dem Dorfe, wie das in der Stadt, kennt in der Regel nur seine eigene Geistlichen nebst einigen Nachbarn; auch ist, was dem Geistlichen als solchen Achtung und Liebe erwirbt, z. B. Seelsorge, nicht gerade das, was die Fähigkeit zum Volksrepräsentanten erprobt; und überdieß ist auch das Interesse, nur Männer, durch welche das Geistliche am Besten vertreten werden kann, zu wählen, beym Volk nicht so groß, indem dieses bey solchen Wahlen mehr auf das, was sein zeitliches Wohl zu befördern verspricht, Rücksicht nimmt. Endlich wäre dasselbe den Machinationen ehrgeiziger und unruhiger Menschen zu sehr

ausgesetzt und preisgegeben. Diesem nach fordert der Zweck und in so fern auch die Pflicht, daß es die Ausübung seines Rechts andern, die fähiger sind, überlasse d. i. entweder der Landes-Versammlung oder der gesammten Geistlichkeit. Die Landesversammlung besteht zur Zeit, da die geistlichen Repräsentanten gewählt werden sollen, noch nicht, sondern bildet sich erst durch die Wahl dieser und aller andern. Wohl könnten zwar Ausschüsse bestehen, auch mögen diese am besten kennen, welche Einsichten, Handlungsweise und Charaktere die zweckmäßigsten seyn mögen; allein dagegen kennen sie die, durch das ganze Land zerstreuten, tauglichen oder untauglichen Individuen weniger; überdieß ist zu fürchten, daß, wäre einmal in den Ausschüssen eine Parthey oder ein gewisser, nicht eben lobenswerther, Geist herrschend geworden, die neuen Wahlen meist nur durch diese bestimmt würden, und folglich jene Oligarchie oder dieser zweckwidrige Geist sich fortpflanzte. In der That hat man ehemals dem engern Ausschuß in Würtemberg diesen Vorwurf bey der Wahl der Glieder der Ausschüsse öfters gemacht. Endlich ist es ja ein Theil der Bestimmung jeder neuen Landes-Versammlung, daß sie, was der von der frühern zurückgelassene Ausschuß gethan, oder nicht gethan habe, untersuchen sollen. Diesemnach scheint zweckmäßiger, daß die geistlichen Repräsentanten von ihren Standesgenossen gewählt werden? Denn gewiß kennen diese am besten die Bedürfnisse des geistlichen Standes sowohl als die sie zu befriedigen fähige und geneigte Personen, auch hat niemand so viel Interesse, daß gut gewählt werde und es ist daher auch zu erwarten, daß sie dieses mit Eifer thun werden.

Noch kann aber hier mancher Unterschied gemacht werden. Diese wählenden Geistlichen sollten sie bloß aus der höhern Classe genommen werden? In der That ist kein Grund, die Uebrigen auszuschliessen, da diese so gut als jene Diener der Kirche sind, und wenigstens Manche unter ihnen die Fähigkeiten, Kenntnisse und Gesinnungen besitzen, welche um gut zu wählen erfordert werden. Sogar ist ihr Interesse, daß

gut gewählt werde, und also auch ihr Eifer noch größer; und warum sollte ihnen allein nicht gestattet seyn, was dem ganzen Volke gestattet ist, diejenigen selbst auszuwählen, durch welche ihr Bestes in der Stände-Versammlung besorgt werden soll? Kurz; Einschränkung des Rechts zu wählen auf die Prälaten würde nicht nur grundlos sondern auch ungerecht seyn.

Indessen ist nicht zu verschweigen, daß das Wählen durch die Geistlichen, aus allen Classen, leicht jene Folgen nach sich ziehen könnte, welche oben als Folge der Wählbarkeit der geistlichen Repräsentanten aus allen Classen angegeben worden sind, d. i. zu große Tendenz zum politischen Machinationen und Zwistigkeiten. Auch möchte die Furcht nicht ungegründet seyn, daß junge und feurige Männer bey den Wahlen die Hauptrolle spielen, und junge und heftige Männer auswählen würden. Doch könnten diese Gefahren durch zweckmäßige Gesetze und Einschränkungen in etwas vermindert werden. Auch wäre diese Gefahr weniger bedeutend, wenn bloß Prälaten gewählt werden dürften.

Die Art, wie Geistliche durch andere Geistliche zu Repräsentanten der Kirche gewählt werden, könnte übrigens sehr einfach seyn.

Der Dekan giebt seinen Diöcesan-Geistlichen auf, in versiegelten Zetteln den zu nennen, welchem sie ihre Stimme geben; diese Zettel werden ihm zugeschickt; er legt zu den empfangenen auch seinen eigenen bey, und sendet alle zusammen dem Generalsuperintendenten, der dann mit Beylegung seines eigenen sie einer, zu diesem Zwecke niedergesetzten Commission übergiebt, worauf diese sie öffnet und das Resultat der Landes-Versammlung bekannt macht, welche sofort diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, vorausgesetzt, daß sonst kein Anstand statt habe, in ihren Schoos aufnimmt.

Da die Wählenden gebildete Männer sind, so scheint es hier weniger nöthig, erst Wahlmänner zu wählen, durch welche dann erst die Repräsentanten selbst ausgewählt werden sollen.

§. 39.

Anwendung derselben auf Würtemberg.

Würde die alte Verfassung beybehalten, d. i. wäre jeder Prälat als solcher Landstand, und zugleich alle andere Geistliche von der Landstandschaft ausgeschlossen, so fiele die ganze Frage weg; würden aber hierinn Veränderungen gemacht, so fände die Anwendung der allgemeinen Grundsätze keine Schwierigkeit.

§. 40.

Wo einerseits die Repräsentation des Landes nie längere Zeit aufhören darf, und andererseits doch die ganze Versammlung wegen Kosten, anderweitiger Geschäfte ꝛc. der einzelnen u. dgl. nicht zusammen bleiben kann, da werden Ausschüsse gewählt. Auch, wenn von der Wahl in diese die Rede ist, kann aus den gleichen Ursachen, die hier sogar verstärkt wirken, nur von der Stände-Versammlung und den Standesgenossen die Rede seyn. Für jene streitet, daß die Ausschüsse die ganze Versammlung zu repräsentiren haben, als welche die Rechte und die Verpflichtungen, die sie bisher hatte und ausübte, an einzelne aus ihrer Mitte überträgt; auch kennt sie am besten sowohl die Bedürfnisse als die, möglicher Weise zu wählenden, Glieder aus den, von ihrem bisherigen Betragen in der Stände-Versammlung gemachten, Erfahrungen; wogegen beydes den Abwesenden, vielleicht weit entfernten, und durch das ganze Land zerstreuten, Wahlmännern nicht so bekannt ist; auch wäre zu fürchten, daß, wofern diejenigen, durch welche die Stände-Versammlung selbst einst gewählt worden, auch in die Ausschüsse zu wählen das Recht hätte, jedes Stadt- und Amt, wofern er anders seiner Unzufriedenheit sich nicht zugezogen, mehr für den von ihm gewählten Repräsentanten stimmen würde, und also nur mit großer Schwierigkeit eine Ueberstimmung erzielt werden könnte. Ohnehin wäre diese Weise zu wählen viel zu weitschweifig und zu beschwerlich.

§. 41.

Wie aber wenn, während die Landes-Versammlung nicht mehr zusammen ist, und bloß die Ausschüsse noch bestehen, ein Glied des Ausschusses abgeht? Die Landes-Versammlung selbst ist der Voraussetzung nach nicht mehr vorhanden, und kann also nicht wählen. Wählte der Ausschuß, so wären alle oben angegebene Folgen zu befürchten, obgleich nicht zu leugnen ist, daß durch Preßfreyheit und zweckmäßige Organisation besonders durch die Zusammenberufung einer neuen Versammlung nach 3 Jahren diese Gefahren sehr vermindert würden. Gegen die Wahl durch das Volk oder die Gemeinde streitet alles oben Angeführte. Immer bleibt es daher das Zweckmäßigste, daß von der Landesversammlung selbst vor ihrem Abgehen einige gewählt werden, die auf dem Fall des Austritts einzelner Ausschußglieder sogleich an ihre Stelle treten. In dieser Rücksicht ist also Modification der alten Verfassung Würtembergs, zufolge welcher der engere Ausschuß diese Wahlen vornahm, wünschenswerth.

Sechste Untersuchung.

Verrichtung der geistlichen Repräsentanten.

§. 42.

Den geistlichen Repräsentanten liegt zwar besonders ob, für das Interesse und des Kirchenguts zu sorgen; allein sie hören dadurch nicht auf Repräsentanten des ganzen Landes in allen für die Landesversammlung geeigneten Angelegenheiten zu seyn. Keine einzige von diesen darf ihnen fremd oder gleichgültig seyn. So verhielt es sich schon nach der alten Verfassung.

Nur eine Veränderung ist in dieser Rücksicht zulässig. Nach der alten Verfassung repräsentirten die Prälaten die Klosters Aemter, deren erste Vorsteher sie waren, ohne daß sie mit denselben Rücksprache zu nehmen oder Instruction von ihnen anzunehmen nöthig hatten.

Allein das Recht, das schon aus allgemeinen Gründen alle Bürger besitzen, sich durch gewählte Repräsentanten vertreten zu lassen, darf jenen Kloster Aemtern nicht allein entzogen werden. Daher ist Abänderung in dieser Rücksicht offenbar dem Rechtsgesetze und der Idee der Staats-Verfassung gemäß. Ob da, wo zwey Kammern sind, die Geistlichen der ersten oder zweyten zugeschrieben werden sollen, darüber läßt sich nichts im Allgemeinen behaupten, da die Zweckmäßigkeit des einen wie des andern von der Wirksamkeit, die jeder Kammer übertragen ist, und ihrem Verhältniß gegen einander, auch von den eben hiernach zu bestimmenden Mitsitzern in ihnen abhängt; was in verschiedenen Ländern sehr verschieden ist.

Siebente Untersuchung.

Art und Weise, auf welche die zweckmäßig erfundenen Abänderungen vorgenommen werden sollen.

§. 43.

Werden Abänderungen nun wirklich als zweckmäßig erfunden, so entsteht die neue Frage, auf welche Weise dieselbe eingeleitet werden sollen? Es ist einleuchtend, daß dieses nur durch einen Vertrag zwischen Herrn und Land geschehen könne.

Allein noch entsteht hier die besondere Frage, ob, wenn Abänderungen in Rücksicht auf die bisher genossenen Rechte gemacht werden, diejenigen, deren Rechte Modifikationen leiden sollen, nicht auch vorher zu hören seyen?

Nach unbestreitbaren Grundsätzen kann ein Recht, (wofern es nicht durch Verwirkung verloren geht, oder die Bedingungen des Seyns desselben aufgehört haben) nicht aufhören, als blos durch Einwilligung des Rechthabenden, der es aufgiebt, oder an einen andern überträgt. Ohne seine Einwilligung kann es ihm, ohne Unrecht zu thun, niemand nehmen. Eine Pflicht, deren Ausübung nicht ohne Verletzung des Rechts eines Andern statt haben kann, ist ein Unding; und eben so wenig darf das sogenannte Beste, oder das Glück des Einzelnen oder einer ganzen Gesellschaft durch Verletzung des Rechts eines andern erkauft werden. Bey jeder vorzunehmenden Handlung muß daher zuerst gefragt werden: Ist sie nicht ungerecht? Nur, wenn man hievon versichert ist, kann nun ferner die Frage seyn, ob Pflicht sie gebiete, oder verbiete? und nur wenn diese weder für, noch gegen entscheidet, ist es endlich erlaubt, das zu thun, was Klugheit oder das Beßte fordert.

Zwar weigern sich einige, dieses auch auf den Staat anzuwenden. Wenn es, sagen sie, dem Staate nicht frey stünde, Rechte, die als dem Staatszweck nachtheilig erkannt werden, wieder aufzuheben, so würde er dadurch gehindert, den Staatszweck zu erreichen. Allein dieser Einwurf ist ganz grundlos. Denn ist dieses, (daß sie dem Staatszweck nachtheilig seyen) in Rücksicht gewisser Rechte wirklich erwiesen, so ist der Rechtbesitzende verbunden, dieselbe — gegen Entschädigung, so weit diese möglich ist — aufzugeben, und wird es, wenn er gerecht handelt, auch thun; thut er es aber nicht, so ist er als einer, der gegen den Staatszweck handelt, auf den doch alle im Staat erhaltenen Rechte sich gründen, folglich als ungerecht anzusehen, und Zwang gegen ihn ist alsdann erlaubt. In beyden Fällen ist also der Staatszweck gerettet. Allein in beyden ist doch zuerst Rücksprache mit dem, der sein Recht aufgeben soll, zu nehmen, seine Einwilligung wird zu allererst begehrt.

Ist dieser Grundsatz richtig, so können Rechte, welche ein Land, seiner alten Verfassung zufolge, besitzt, von einer Stän-

desversammlung nur so weit aufgegeben, oder eine Modification derselben zugelassen werden, als ihr dieses zu thun, von ihren Committenten ausdrücklich oder wenigstens implicite überlassen oder übertragen worden ist. Allein mehr kann durchaus nicht geschehen. Würden sie mehr, als wozu sie Auftrag haben, weggeben, so würden sie dieses unberechtigt thun, und ihre Einwilligung hätte dennoch keine Gültigkeit. Für Alles letztere muß also erst die Einwilligung der Committenten eingeholt werden. Nur, wenn sie diese haben, kann, was sie in dieser Rücksicht thut, rechtskräftig seyn.

Ganz dasselbe gilt auch in Rücksicht auf die Rechte der Kirche, besonders, wenn die Landesversammlung zum Theil auch aus Gliedern einer andern Kirche besteht, oder in derselben diejenige Kirche, deren Rechte zur Frage kommen, nicht vollständig und genügend repräsentirt ist. Die Einwilligung der letztern muß erst vorhanden seyn; diese wird aber von ihr ertheilt oder ersetzt durch ihre, bisweilen erst zu wählenden, bisweilen aber auch schon gewählten und abgeschickten Repräsentanten, denen sie nach Beschaffenheit der Umstände, der Sachen und Personen, mehr oder minder bestimmte Aufträge giebt.

Achte Untersuchung.

Ob sich die Berechtigung, repräsentirt zu werden, auf alle Kirchen ausdehne?

---

§. 44.

Nach Untersuchung der allgemeinen Grundsätze über die Repräsentation der Kirche in Stände-Versammlungen, kann jetzt noch die Frage entstehen, ob die Berechtigung zu einer solchen und ihre Zweckmäßigkeit auf alle Kirchen und Confessionen auszudehnen sey, oder ob sie etwa auf einige, durch be-

stimmte Eigenschaften, und Verhältnisse sich auszeichnende Kirchen einzuschränken seyn möchte. Die Antwort auf diese Frage ist durch den Grundsatz bestimmt, vermöge dessen, so weit, als der Grund reicht, auch das Begründete sich ausdehne. Nun findet aber der Grund, auf welchem die Zweckmäßigkeit der Repräsentation der Kirche in Beziehung auf den Regenten beruht, Anwendung auf alle Kirchen, welche nicht nur, um ihren Zweck zu erreichen, einer Regierung bedürfen, sondern von deren Regenten überdieß, nach der gewöhnlichen Denkart der Menschen, zu fürchten ist, daß sie, wofern sie unbeschränkt wären, die ihnen übertragene Macht mißbrauchen würden.

Auf ähnliche Weise dehnt sich der Grund, welcher Zweckmäßigkeit der Repräsentation in Beziehung auf den Regenten des Staates fordert, auf alle Kirchen aus, die einerseits, wenn ihre Rechte durch den Schutz des Regenten oder Staates zu sichern, diesem in allem, was durch den Zweck erfordert wird, Gehorsam versprechen und sich also auch somit ihm unterwerfen, andererseits aber nach dem gewöhnlichen Charakter der menschlichen Natur mit Recht fürchten, daß, wofern jener uneingeschränkt handeln könnte, die ihm durch den Unterwerfungstractat verliehene Macht zu ihrem Nachtheil durch ihn mißbrauchen würde.

Zwar herrscht unter den im Staate sich befindenden Gesellschaften oder einzelnen Personen der bedeutende Unterschied, daß einige, nur unter seinem Schutz sich befinden, und das dafür erforderte leisten, indessen andere wirkliche Staats-Bürger in vollem Sinne des Wortes sind. *) Allein da, auch wo nur das erstere in Rücksicht auf die Glieder einer gewissen Kirche statt hat, der Regent unter der genannten Voraussetzung die ihm übertragene Macht dennoch gegen dieselbe mißbrauchen könnte, so ist Repräsentation nöthig, wenn gleich alle Glieder, aus denen die Kirche besteht, nur aus der erstern Klasse seyn sollten.

---

*) Gros Naturrecht 1. B. 16. 1.

Ferner ist zwar Mißbrauch mehr zu fürchten, und also Repräsentation mehr nöthig, wenn geistliche und weltliche Regierung in eine Person vereinigt sind. Allein zufolge des obigen ist sie dennoch auch da, wo diese Vereinigung nicht statt hat, nicht entbehrlich. Nur gehört die Repräsentation, die bloß allein in Beziehung auf den Regenten der Kirche statt hat, nicht hierher, wo bloß von der Repräsentation der Kirche in Ständeversammlungen, die Rede ist. Gewiß ist der Einfluß verschiedener Kirchen, auf den Staat, so wie der Werth derselben, d. i. die Reinheit und Hoheit des Zweckes und die Angemessenheit der, zu seiner Erreichung gewählten, Mittel sehr verschieden. Auch finden bey denjenigen unter ihnen, welche sich in beyden Rücksichten vor andern auszeichnen, die, in der ersten Untersuchung angeführten, Gründe für Berechtigung zur Repräsentation wirklich in vorzüglichem Grade und in größerer Zahl statt. Allein auch die übrigen, wenn sie nur nicht etwas dem Staatszweck Nachtheiliges enthalten, und aus diesem Grunde aus dem Staat entfernt werden müssen, sind dennoch, dem obigen Grundsatze zufolge, berechtigt, sich vertreten zu lassen.

Die Zahl der Glieder trägt nur bey, wenn und wiefern die Folge der Erhaltung und Verletzung der Rechte mehreren, alles übrige gleichgesetzt, wichtiger ist als die einer geringern Zahl; auf der andern Seite sind wenigere minder mächtig und folglich der Verletzung mehr ausgesetzt, so daß also in dieser Rücksicht Repräsentation ihnen sogar mehr nöthig seyn kann. Ohne Schwierigkeit geben wir zu, daß von den Gründen, aus welchen, zufolge des obigen, Berechtigung zur Repräsentation fließt, bey der einen Kirche mehrere als bey der andern vorhanden seyn oder die vorhandenen in vorzüglichem Grade statt finden können; auch ist es oft mehr, oft weniger, was die Constitution zu garantiren hat; und ohnehin kann sowohl das, was das Recht begründet, als das durch die Constitution zu schützende bey verschiedenen Kirchen verschieden seyn. Allein keiner Kirche, welche sie auch sey, mangelt doch (die oben genannte Bedingung

vorausgesetzt) Berechtigung repräsentirt zu werden gänzlich. Denn immer läßt sich folgendes Dilemm anwenden: Eine im Staate befindliche Kirche enthält entweder etwas dem Staatszweck Nachtheiliges, oder sie enthält nichts dieser Art. Im ersten Falle ist der Staat berechtigt, die Aufhebung desselben zu fordern, oder, wofern diese nicht erfolgt, sie aus seinem Gebiete zu entfernen (jedoch ohne ihr etwas von dem ihrigen zurückzubehalten.) Im andern steht sie unter seinem Schutz und leistet ihm dafür den ihm schuldigen Gehorsam, aber eben daher ist — sie zufolge obiger Grundsätze auch berechtigt sich vertreten zu lassen.

Durch die Beantwortung der Frage: ob jede Kirche berechtigt sey, sich vertreten zu lassen, ist noch nicht entschieden, ob sie auch berechtigt sey, sich durch ihre eigene geistliche Diener vertreten zu lassen. Denn wohl könnte das erstere Recht einer Kirche nicht abgesprochen werden dürfen, und dennoch das zweyte ihr abgesprochen werden müssen. Auch das zweyte Recht reicht nämlich so weit, als die in der zweyten Untersuchung ausgeführten Gründe reichen, und jede Kirche, welche dieselbe für sich anführen kann, besitzt ungezweifelt auch dieses zweyte Recht, vorausgesetzt jedoch daß dasselbe nicht durch sonst etwas wieder aufgehoben werde.

Allein in der That finden jene Gründe nicht bey jeder Kirche statt. Wohl kann ja eine Kirche mit einer andern so verwandt, oder beyder Interesse so gleich und miteinander verbunden seyn, daß die Diener der einen, auch die andere vertreten können und wollen, und auch die übrigen Vortheile, welche aus der Repräsentation durch geistliche Diener der Kirche fliessen, durch Hülfe jener erhalten werden.

Ausserdem könnte Gliedern einer Kirche etwas mangeln, ohne dessen Besitz sie nicht geeignet sind, zu Repräsentanten gewählt zu werden, oder dieselbe könnte etwas enthalten, was ihre Diener hinderte, die Stelle eines Repräsentanten in der Stände-Versammlung gehörig zu verwalten, oder was sogar ihre Wirksamkeit in dieser gefährlich machte.

Endlich verliert eine Kirche das Recht, sich durch ihre eige-

ne Diener vertreten zu lassen, wenn die Anzahl ihrer Glieder nicht so groß ist, als, um einen eigenen Repräsentanten in die Ständeversammlung schicken zu dürfen, ein ganz zweckmäßiges Gesetz sie fordert.

In allen diesen Fällen findet das erste Recht statt, aber nicht das zweyte.

Beylagen des Herausgebers.

Gar zu leicht rechnet ein neuerungslüsterner Zeitgeist, was seinen sonstigen Absichten entgegegen seyn kann, unter das — Veraltete. Ebenso jetzt — die Pflichten und Rechte der Prälaten der evangelischen Kirche Würtembergs. Sie sind doch längst, sagt man, nicht mehr die alten Kloster-Prälaten, die Stellvertreter der Klöster und Klosterämter, welche einst allerdings den Rittergütern (um deren Willen nunmehr Landstandsrechte erst angesprochen und ertheilt werden!) gleich waren. Sind nicht, fährt man fort, die jetzigen Prälaten längst nur besoldete Diener der Kirche, wie jeder andere angestellte Geistliche?

Dagegen aber ist, was die Geschichte sagt und zu sagen fortfahren wird, dies: Auch seitdem sie bestimmte Besoldungen aus dem Kirchengesellschafts- (nicht aus dem Staats-) Vermögen haben, waren sie dennoch immer als ständische Stellvertreter der Kirche feyerlich anerkannt; denn in der Kirche Namen sind sie vom Regenten, nicht in so fern Er Staats-Oberhaupt, sondern weil er oberster Vorstand*) der Kirche und der sie — die Kirche — collegialisch besorgenden geistlichen und weltlichen Räthe ist, zu ernennen.

Kirche aber (als κυριακη = dominica = auf den Herrn, den messianischen Geist, sich beziehend) ist nur eine solche Gesellschaft, die zur Beförderung eines geistigen Lebens nach dem Göttlichen (d. h. nach dem, was als Wille des vollkommenen Gei-

---

*) Auch in dem Prälaten-Staat, welcher folgt, spricht Er ausdrücklich als Schutz- und Schirmsherr der Klöster, dieser Erzeugnisse und Anstalten der Kirche, nicht des Staats.

stes anerkannt werden kann) unter dem Stifter des Christenthums als dem Herrn (κυριος) oder geistigen Regenten vereinigt seyn will und daher einen Lehrstand zum Erregen der Geister für das Christlich-Göttliche, zur erwecklichen Geistesbildung und Belehrung von der Kindheit an bis zum Tode, als gesellschaftlichen Vorstand für die Anwendung der zweckdienlichen geistigen und äußeren Mittel der Gesellschaft selbst nöthig findet.

Unläugbar ists, wie so oft in den Verfassungs-Urkunden Würtembergs bis zum letzten Erbvergleich von 1770. herab die heilige Zusicherung wiederholt vorliege, daß die 14 Prälaten der altbestehenden Würtembergischen Kirche immerfort bleiben sollen und eben damit, daß sie als Prälaten ernannt sind, die erste von den beyden Classen der Landstände unbedingt ausmachen.

Auch den besoldeten Prälaten war die amtliche Stelle in der Landesrepräsentation, die besondere Aufsicht und Fürsorge des geistlichen Guts der Kirchen- und Unterrichts-Anstalten und ein vorzügliches Stimmrecht für die ihnen am besten bekannte geistigreligiöse Anstalten als Pflicht und Recht unangesetzt aufgegeben. Zeuge ist der bis 1805. gesetzlich gewesene Amtsstaat der Würtembergischen Prälaten, welchen der Herausgeber deswegen, weil er einen anderweitigen Abdruck nicht kennt, hier nach einem der neuesten Formulare vollständig anzuschliessen für zeitgemäß erachtet.

Staat oder Instruktion eines würtembergischen Prälaten, wie man bis zum Ende des Jahrs 1805. dessen Pflichten und Rechte Verfassungsmäßig anzugeben pflegte.

„Wir Friderich II. von Gottes Gnaden Herzog von Würtemberg, des heil. römischen Reichs Erz-Panner und Churfürst, Herzog von Teck, Landgraf zu Tübingen, Fürst zu Ellwangen und Zwiefalten, Graf und Herr zu Limburg-Gaildorf, Sontheim-Schmiedelfeld, auch Ober-Sontheim, Herr zu Heidenheim, Justingen, Rottweil, Heilbronn, Hall und Adelmannsfelden rc. rc.

Instruction
Staat und Befehl

nach welchem sich der würdige, Unser Rath und Prälat des Klosters N. N. und lieber Getreuer, N. N. in der ihm gnädigst aufgetragenen Prälaten-Stelle zu verhalten hat.

1.

Soll Uns derselbe und Unsern Nachkommen am Regiment getreu und hold seyn, Unsern und des Churfürstenthums Nutzen und Frommen schaffen und fördern, Schaden warnen, und mit bestem Fleisse abwenden und verhüten. Und demnach

2.

Dieses Kloster N. N. Unserem Churfürstenthum incorporirt, auch dessen Mitglied und Stand von Alters her ist, wie denn Unsere Vorfahren am Regiment dessen einige Landesfürsten, auch unwiderrufliche Erb- Schutz- und Schirmsherrn, Patronen und Kasten-Vögte je und in alle Wege gewesen, und nach dem ehemaligen Profan- und Religionsfrieden, besonders aber durch den Westphälischen Friedens-Schluß, in dem allem nicht nur völlig bestätigt, sondern auch dasselbe cum omnibus suis pertinentiis, reditibus und accessionibus ubicunque sitis, einem jedesmaligen regierenden Landes-Fürsten, pleno jure asseriret worden;

So hat Er N. N. als nach Unserer freiwilligen Ernennung an diesem Ort constituirter zeitlicher Prälat, sich nach all solchem durchaus zu achten, einigen Anhang mit Fremden, wie diese Namen haben mögen, zu keiner Zeit zu machen, vielweniger zuzugeben, daß jemand, wer der auch wäre, von dieses Kloster-Amts Eingesessenen und Angehörigen, einigen andern Schutz und Schirm, unter welchem Schein es auch geschehen möchte, suchen oder annehmen möge. Und wie

3.

Er, Unser zeitlich constituirter Prälat, zum Nutzen und Frommen des Churfürstenthums, bei den Versammlungen Unserer treu gehorsamsten Landschaft auf gemeinen Land- und Ausschuß-Tagen, so oft er dazu beschrieben und erfor-

dert wird, in Kraft dieses Ihm übertragenen Gewalts, Votum et Sessionem nehmen, und mit andern Unsern Prälaten concurriren soll und mag; Also wird Er, seinen Uns schuldigen Pflichten nach, in allem dem, so daselbst vorkommt, auf die Erhaltung, Ehre, Glanz und Interesse Unsers Churfürstlichen Hauses und der Landschaft, auch des Landes gemeinen Nutzen und Wohlfarth zu sehen, und seine Consilia und Vota darnach einzurichten haben, auch wo er etwa anstünde, bey Uns, und Unserem Geheimen Rathe sich weiter bescheiden lassen.

Sollte Er auch

4.

in Kirchen-Geschäften oder sonst in andern gemeinen Anliegen, vor Uns, oder Unsre Räthe erfordert, oder seines Bedünkens, Raths und Gut-Ansehens befragt werden: so soll Er sich darinn gebrauchen lassen, auch nach seinem besten Verstande treu rathen und handeln, und was er also im Rath heimliches hört und vernimmt, bis in seinen Tod verschweigen, und ohne Unsern besondern Befehl und Geheiß, niemand offenbaren, und ferner seinem Amte in Verrichtung der Kirchen-Schul- auch weltlicher Aufsicht, und Verwaltungs-Sachen, Unserer Ordination, die Wir ihm jederzeit geben werden, gemäß, mit treuem Fleiß, Ernst und Eifer abwarten und vorstehen, auch, so viel an ihm, darüber halten, daß Unsern Ordnungen und Staaten von denjenigen, die sie betreffen, auch nachgelebt werde. Betreffend

5.

die Oeconomie und Haushaltung *) soll ein zeitlicher Prälat, Unserem geordneten Verwalter, wenn er in wichtigen Vorfallenheiten von ihm (wie dieser in allewege zu thun schuldig ist) um seinen Rath und Gutbedünken ersucht würde, solche mittheilen, auch nicht alle Sachen lediglich dem Verwalter überlassen, sondern nach Gelegenheit darüber wachen und aufmerksam seyn, dazu von dem Verwalter seine Particular-Rech-

*) Nemlich des jedem Prälaten zugetheilte Klosteramts.

nungen oder die Register mit allem Fleiße ordentlich und unterschiedlich, dessen Staate gemäß, wenn Er im Kloster anwesend ist, abhören, und genaue Aufsicht über des Klosters tägliche Personen, auch Taglöhner, Handfröhner und Gäste haben, ob alles der Ordnung gemäß sey, und kein Unmaß, Ueberfluß, Gefahr oder Eigennutz gebraucht, oder Gäste eingelassen, oder der Ordnung und dem Staate zuwider, Gastungen gehalten werden, und sich sonst in allewege nach dem Staate dieser Rechnung halber richten, und dem Verwalter seine Partikular-Rechnungen oder andere Ausgaben und Verrichtungen, so viel Ihm Prälaten wissend, oder ihm bekannt gemacht wird, unterschreiben und beurkunden, und in allewege daran seyn, damit nützlich, treu und wohl gehaußt, Uebermaß, Gefahr, eigener Nutzen und Untreue verhütet, auch Gastungen vermieden und jederzeit die Ungehorsamen mit gebührender Strafe zur Ordnung angehalten werden.

6.

Soll Er den Verwalter und andere Amtleute des Klosters in ihren Aemtern, Staaten und Befehlen befördern und helfen handhaben, und Sie daran nicht hindern noch ihnen Eintrag thun, auch ihre Haupt-Rechnungen jährlich vor Georgii, alles den Staaten nach, von ihnen fordern und empfangen, dieselben zuvor einsehen, und der Ordnung gemäß beurkunden lassen, die Verwalter aber damit nicht lange aufhalten, damit alsdann, der Ordnung nach, dieselben zu Unserer Churfürstlichen Canzley, Unsern verordneten Räthen überschickt werden, diese darauf zu gelegener Zeit einen Rechnungstag ernennen, und ferner, was sich gebührt, handeln mögen. Er, Unser Prälat, soll auch die Abschrift von Unsers Verwalters und anderer des Klosters Amtleute und Pfleger Staaten, so Wir ihm zustellen lassen, bey der Hand haben, und sich darinn ersehen, um seine Geschäfte und Inspection, so viel Ihm zukommt, desto besser versehen zu können. Ueberdieß alles soll Er

7.

unsere bey diesem Kloster habende Obrigkeit, Herrlichkeit, Ehehaften, Rechte und Gerechtsame, getreu helfen handhaben, und nichts daran entziehen lassen, auch keinen Fremden oder andern Herrschaften, Obrigkeiten, noch derselben Diener, Unterthanen oder Zugehörigen, einige Atzung, Unterschleif, noch Eingriff, es sey mit welcher Dienstbarkeit oder Gerechtigkeit, weder im Kloster, noch bey dessen Pflegen, wider das alte Herkommen und befugte Uebung gestatten, sondern wenn es bisher, altem Herkommen und Uebung entgegen, geschehen wäre, solches abschaffen, auch daran seyn, daß des Klosters Saal-Lager-Bücher, Rodel, Register, nützliche und nothwendige Briefe, wohl verwahrt und untreu nicht entwendet, noch dieselben zu keiner Zeit, ausser Unserer Obrigkeit, ohne Unser Vorwissen und Bewilligung, verändert, und hinweg gethan werden.

Selbst aber soll Er des Klosters Hab und Güter helfen handhaben, dieselben mit Aufnahme Haupt-Guts um Zinsen und Gülten nicht beschweren, hingegen sich mit seinem hiernach gemeldeten Deputate begnügen, das übrige aber, so dem Kloster zugehörig, in seinen Nutzen nicht verwenden, weder seinem Gesinde noch sonst jemand solches wissentlich und gefährlich gestatten, sondern allen Vortheil und Eigennutz vermeiden, auch sonst keine ungebührliche Unserer — und Unserer Kloster-Ordination widrige Atzung, Gastungen und Unkosten dem Kloster verursachen, noch für sich selbst oder durch die Seinigen, einige Gastung halten und gestatten. Insonderheit aber soll Er

8.

ohne Unsere Bewilligung von solch seinem Amte nicht abtreten, oder einigem andern, denn Uns oder jedesmaligen Landesfürsten resigniren, auch da Ihm in seinem Kirchen- und Schul-Amt, oder der weltlichen Aufsicht etwas beschwerliches begegnete, solches an Uns, oder Unsere verordneten Kirchen-

Räthe, bey Zeit, und mit allen Umständen gelangen lassen und den Bescheid erwarten. Würde Er

9.

sehen, daß dem Kloster etwas abgehen, durch Unsere Verwalter, Amt-Leute, Diener und Gesind des Klosters veruntreut werden wollte, oder auch nahmhafte Excesse vorgiengen, welche Er nicht abschaffen, noch verbessern könnte, so hat Er sogleich Unsern Kirchen-Räthen alles, mit seinem Rath und Gutbedünken, wie solchem zu begegnen, zu berichten, und darinn Niemand zu verschonen.

10.

Soll Er, wo sich zwischen Uns, Unsern oder Unsers Klosters Unterthanen und Zugewandten, und ihm Prälaten, Irrungen begäben und zutrügen, in was Sachen das wäre, dieselbigen vor Unserem Geheimen-Rath-oder Regierungs- und Kirchen-Räthen, oder wie Wir ihn jederzeit bescheiden werden, ohne alle fernere Appellation oder Reduction austragen, und sich Rechtens, gehörter Gestalt, daselbst sättigen und begnügen lassen, getreu ungefährlich.

Wie denn Er, Prälat zu N. N., dessen alles Uns eine Verschreibung und Revers gegen diesen Brief, solchem am Dato gleichlautend zugestellt, auch darüber einen Eid auf die heiligen Evangelia geschworen und erstattet hat.

Für solche seine Verrichtung, Amt und Dienst, wollen Wir Ihm, Unsrem constituirten Prälaten, so lang Er in solch seinem Amt und Beruf verharren wird, zu einem jährlichen Deputat abreichen lassen: Geld bey der Kloster-Verwaltung N. N. zu empfangen u. s. w. — —

Wir behalten Uns auch als des Klosters Erb-Schutz und Schirm-Herr bevor, diesen Staat künftig, erfordernder Nothdurft nach, zu mindern, zu mehren und nach Gelegenheit zu ändern.

Dessen zu wahrem Urkund haben Wir Unser *) Churfürstliches Innsigel hierbey drucken zu lassen. Geschehen und gegeben in Unserer Residenz-Stadt Stuttgart den N. N.

(L. S.)

Mit der Unterschrift von zwey Geheimen-Räthen.

---

*) Auch von dem jetzigen Regenten sind die wichtigen Worte Seiner Staats-Rede vom 21. Jan. 1798. officiell bekannt: „Ich habe Sie, die gesammten Prälaten und landschaftlichen Deputirten meines Herzogthums zu mir berufen, um Ihnen in Person die Versicherungsurkunde Ihrer Privilegien und Gerechtsame zu übergeben. Erhalten Sie sie also aus meinen Händen, zugleich mit dem wiederholten feyerlichen Gelübde, daß die Verfassung Meines Vaterlands, welche schon so lange das Glück desselben begründet, mir stets heilig und die Leiterin meiner Regentenhandlungen seyn wird. S. Haupturkunden der Würtembergischen Landes-Grundverfassung. III. Abth. S. 14. 45. Eben das aber, was hierdurch als ausdrückliches Recht ausgesprochen bleibt, soll nicht blos als altes Recht sich aufnöthigen. Daß es vielmehr auch als rechtliches Bedürfniß der Zeit, zur Erhaltung und Förderung des Geistigen durch das Geistliche, nöthig bleibe, und wenn nur aus der gesammten Geistlichkeit die wirklich Vorzüglichen, die Männer der Kirche und des Vaterlands, auch, nach Regentenpflicht, gewöhnlich die Vorgezogenen sind und seyn werden, sich unfehlbar als nöthig erproben müsse, dafür sollen partheylos dargelegte Sachgründe die Uebezeugung vermehren. P.

Noch eine Schlußanmerkung,

das Bessere betreffend, das da werden könnte und sollte.

Die Frage: wer die Repräsentanten der im Staate (nicht blos ohne Veto zugelassenen tolerirten sondern) — als mit dem Staatswohl genugsam übereinstimmend — gesetzlich begünstigten (legitimirten) Religionsgesellschaften zu wählen haben solle? scheint noch allzuselten berücksichtigt. Mittelbar pflegte indeß die Regierung selbst sie in denen Staaten zu wählen, wo diese Classe von Landständen an die Prälatur oder an das Ordinariat in einem Universitäts-Senat geknüpft war. Wenigstens unter den Prälaten aber wurde schon mancher mit der Rücksicht aufgestellt, daß er höchst wahrscheinlich als Landstand entweder unthätig und veralternd, oder höfisch und schmiegsam sich betragen würde.

Doch; selbst die üble Folge soll als Folge nicht entscheiden. Nur — wo in Folgen sich etwas Uebles zeigt, da liegt wohl schon in der Prämisse das Unrichtige. Hier muß es gehoben werden, damit es dort nicht nachwirke.

Nach dem Begriff, daß Landstände, Stellvertreter, Committierte, Mandatarien, Bevollmächtigte, aber solche, welche die Rechte ihrer Committenten und Mandanten zu bewahren und zu berathen haben, seyn sollen, ist die Prämisse klar, daß die, welche repräsentirt werden sollen, auch diese ihre Stellvertreter zu wählen haben müssen. Der Guts-Adel also wähle die Adeliche aus, der sonst Reichsständische Adel die Standesherrn, der Grundbesitzende und der durch Handel, Fabriken, Hand-

werker und Geldgeschäft erwerbende Bürgerstand wähle Erwerbskundige und Rechtsverständige Mit-Bürger, damit jeder als natürlicher Stellvertreter seines Standes die specielle Kenntnisse der Rechte und Rechtsbedürfnisse von Seinesgleichen in die gemeinschaftliche Ständeversammlung bringe und diese dadurch mit der Totaleinsicht über das Einzelne erfülle, woraus allein das Ganze, von dessen Wohl so oft die Rede ist, besteht. Denn kommt nur das Einzelne durch erfahrene und nachdenkende Theilnehmer richtig zusammen, so wird dann das Zusammenfassen desselben in ein Ganzes, das Berathen nicht blos und allein für das Einzelne, sondern dafür, daß all dieses Einzelne zusammen in einem Ganzen wohl bestehen möge, in vielen der Versammelten eben durch ihr mittheilendes Ineinander würken gewiß geweckt werden. Ist nämlich gleich das Aufsteigen vom Einzelnen zur Totaleinsicht allerdings, „nicht Jedermanns Ding." so ist es doch auch nicht eine den Ständeversammlungen versagte, und nur den Staatsdienern und Innhabern der Staatsvernunft vorbehaltene Naturanlage und Willensanstrengung.

Eben diese Prämisse spricht also dafür, daß auch die Stellvertreter des religiösen Lehrstandes, welcher im Staate, aber eigentlich nicht um des Staats willen, sondern wegen der innern, sittlichen und geistigen Zwecke gewisser (vom Staate nicht blos zum Schutz, sondern zur würklichen Staatsmitbürgerschaft *) legalisirten) Religionsgesellschaften existiert, — von eben diesem Lehrstande und aus demselben gewählt werden sollen; weil, nach aller menschlichen Wahrscheinlichkeit, wer mitwirkt und mitfühlt, auch der theilnehmendste Berather seines Fachs seyn wird, und weil ebenso gewiß die Männer von gleichem Fache oder Lebensgeschäft am besten wissen oder wenigstens gemerkt haben, wer unter ihres gleichen für das, was vonnöthen ist, ihren Gesammtwillen zu erforschen und auszusprechen vermöge.

*) Wer nicht Staatsmitbürger-Rechte, und zwar mit Recht, hat, kann auch nicht für den ganzen Staat ständisch mitvotieren!!

Hat man nicht selbst bey sehr gemischten Stände-Versammlungen tagtäglich die höchsterfreuliche Erfahrung, mit welch richtigem Wissen oder wenigstens Gemerk sie ihre Committeen auszuwählen und überhaupt sich selbst untereinander genau auf die Wagschale zu bringen pflegen.

Daß also neuere Vorschläge über die Organisation einer Stände-Versammlung die Art und Weise auszumitteln suchen, wie die Wahl auch der Stellvertreter des Lehrstandes der in einem Staate staatsbürgerlich legitimirten Religionsgesellschaften durch den Lehrstand selbst geschehe, ist dem Grundbegriff der Sache selbst gemäß. Gewiß wird dann die Wahl selten auf „Unthätige" selten auf die Männer des „leidenden" vielmehr des ganz verfassungsmäßig: aber auch nur verfassungsmäßig-thätigen Gehorsams" falle. Sogar Schwätzer und Anmaßliche werden nur selten sich vieler Wahlstimmen erfreuen. Das stillkräftige Verdienst, der Charakter und Kopf wird um so öfter gewählt werden, weil nach der Erziehung in den Seminarien man einander schon von denen Jahren her kennt, wo Eigennutz und Verstellung ferne sind. Und gewiß werden die meisten Wahlen dann doch von selbst auf die wahrhaft Vorzügliche, Erfahrne Thätige und Gutgesinnte der höhern Classe dieses Standes gerichtet werden, insofern der meiste Theil des übrigen Lehrstandes (immer unpartheyisch) einsehen wird, daß gerade diese von Amtswegen mit der Kenntniß des Einzelnen die meiste Totalkenntniß verbinden können.

Auch zu wünschen ist, daß die Zahl dieser Repräsentanten des religiösen Lehrstandes nicht zu klein sey. Unmöglich werden sie, auch wenn etwa je auf 50,000 Mitglieder einer Religionsgesellschaft ein Sellvertreter aus dem Lehrstande zu wählen wäre, jemals die sieben und mehr mahl größere Zahl der übrigen Repräsentanten zu einem Beschluß bewegen können, der aus den verbannungswürdigen Fehlern des Kirchenthums entstünde und z. B. Ketzermacherey, Proselytenmacherey, hierarchische Herrschsucht, liturgischen Kleinigkeitsgeist — begünstigte. Eine Stände-Versammlung, deren übrige grosse

Zahl sich durch dergleichen veraltete, man darf wohl sagen, unteutsche und transappenninische *) Anmaßlichkeiten imponieren liesse, müßte an sich unbegreiflich-unglücklich organisirt und gewählt seyn. Hingegen hebt nur eine nicht allzu kleine Anzahl der Repräsentanten des Religions Lehrstandes die Besorgnisse, daß etwa ein allzu einseitig denkender keinen aus dem nämlichen Fach ihm gegenüber stehend finden möchte, der seine Einseitigkeit als Sachkenner zu berichtigen vermöchte.

Aber noch höre ich bedeutende Stimmen: daß **doch überhaupt die Geistlichkeit nicht repräsentirt werden sollte!?**

Man sagt:

a. „Sie sind Staatsdiener und also nicht Wählbar. — Ich antworte: Sie sind es nicht und sollen es nicht seyn. Sie nützen allerdings dem Staate, aber sie sind nicht in seinem Dienste. Sie nützen ihm sehr, weil Erweckung des Geistigen im Menschen durch Religiosität von Kindheit auf bis ins höchste Alter die Sitten edel bildet und bekanntlich alles Gesetzmachen ohne innere, vor dem Geiste der Geister geltende Sittlichkeit nur die Kunst ist, Spinnengewebe fur Fliegen aufzuhängen, die der Wurm durchkriecht, der Kräftigere durchreißt; das heißt, quia leges sine moribus frigent. So nützlich aber dem Staate dieses ihr Würken ist, so sind sie doch nicht seine, sondern der Religionsgesellschaft, Diener, eben um dieses zu würken. Sogar würken sie es nur, **wenn sie nicht in seinem Dienste sind.** Inserviunt, dum non serviunt. — Nur für Winke, um dieses Paradoxon zu beleuchten, ist hier Raum und Zeit.

---

*) Selbst was von dieser Art seit dem Bekehrer Teutschlands, Bonifacius, im Religionswesen der Teutschen war und noch ist, stammt, nach der Geschichte, aus dessen Anhänglichkeit an das Transappenninische. Und was sogar innerhalb des Protestantismus davon übrig blieb, erklärt sich, ausser den allgemeinen Mängeln der Menschlichkeit, vornehmlich daraus, daß auch dieser einst aus seiner Vorzeit erst sich herausbilden mußte und man viel schneller Grundsätze als Gewohnheiten ablegen kann.

Erweckung der geistigen Kräfte des Menschen zur Anerkennung und Entschlossenheit für irgend etwas an sich Gutes ist nur Wirkung des Belehrens zur Ueberzeugung. Wenn aus frey lehrender Ueberzeugung der gesetzlichen Macht gehorcht wird, so ist sie eines wahren, innerlich motivirten Gehorsams gewiß. Macht sie aber den Lehrer zu ihrem Diener, darf er dann nichts lehren, als was ihr Dienst mit sich bringt, so beraubt sie sich selbst der großen Hülfe, daß nach freyer Ueberzeugung ihrer Gesetzmäßigkeit zu gehorchen gelehrt werde. Sie befiehlt das Gehorchen und befiehlt auch das Lehren, daß ihr gehorcht werden solle. Auch ein solches Lehren ist alsdann nur ein Ausfluß ihrer befehlenden Macht und macht daher nicht einen eigenen, für sich gültigen Eindruck, sondern blos eben den, welchen die Macht des Befehlenden überhaupt machen kann. — Eben daher die unläugbare Erfahrung, daß, sobald in religiösen Dingen vom Staate befohlen wird, auch selbst das Wahre zwar mehr geduldige Empfänglichkeit, aber minder lebendigen Glauben findet. Still sagt sich der Verstand auch derer, die ihn nicht auszusprechen wissen: — Durch Befehlen wird nichts als wahr erwiesen. Das Wahre bedarf nur frey-lehrender Ueberzeugung. Wenn ihr euch, uns zu überzeugen, getrauetet, würdet ihr lieber von dem, was uns gut ist, uns Gründe, als bloße Befehle vorbehalten. Nur wenn es durch Gründe als gut, anerkannt ist, macht es folgsam gegen die gesetzliche Macht, auch da, wo ihr Befehlen nicht hinreichte.

Am allermeisten aber ist deswegen der Lehrstand bey Religionsgesellschaften nicht Staatsdiener, weil der Mensch nur seine Rechte (seinen äußeren, ostensiblen Rechtszustand) einem Mitmenschen zu ordnen anvertrauen kann, nie aber seinen innern, geistigen Ueberzeugungszustand. Wer ist der Staat? oder eigentlich die Staatsregierung? — Immer wieder Menschen! Und nie darf ein Mensch seine Ueberzeugungen unter die Vormundschaft, noch weniger unter die befehlende Entscheidung anderer, die auch nur Menschen sind, stellen wollen. Eben so wenig dürfte der Staat selbst, wenn er sich selbst versteht,

die, welche Diener der Ueberzeugungen seyn sollten, als seine Diener ansehen. Gerade wenn irgendwo der vollkommenste Staat, das Product des Gesammtwillens der Unpartheyischen und Verständigen aus den Regierenden und Regierten, würklich wäre, so könnte und dürfte ihr Ziel doch nur dies seyn, das vollkommenste Recht für alle zu bestimmen und den für alle miteinander möglichen Besitz und Gebrauch dieses Gesammt-Rechts zu sichern. Und so könnte, indem ein solcher Staat der vollkommenste wäre, darinn auch kein Regierender etwas anderes als Rechte (d. h. ostensible Gegenstände einer Verpflichtung, zu welcher ein Mensch den andern zwingen darf und kann) in seine Gewährung und Obhut nehmen. Kein Regierter aber könnte wollen, daß der Regierende, wie über seine äußere Rechtshandlungen, so auch über das vom Innern abhängige Ueberzeugtseyn, Regulative gebe. Der vollkommene Staat müßte also, selbst wenn der geistliche Lehrstand sich als Staatsdiener ihm ergeben wollte, ihn dazu anzunehmen sich für unfähig erklären und ihn vielmehr an diejenige Gesellschaften weisen, welche zwar im Staate, aber (selbst wenn sie aus eben so vielen Personen wie ein bestimmter Staat bestünden) doch nicht dieser Staat oder die Staatsgesellschaft sind, weil nicht das Aeußerlich zu ordnende Zusammenleben vieler Besitzenden und Erwerbenden, sondern das innere Leben der das Gute Wollenden und darüber Denkenden ihr — für den Staat zwar nützlicher, aber von ihm nicht ausgehender, durch ihn nicht erreichbarer — Vereinigungszweck ist. Weil sie um dieses Zwecks willen nicht regierungs- sondern lehrbedürftig sind, so vereinigen sie sich aus Bedürfniß (wie einst im Urchristenthum ohne den Staat und sogar mit dessen Widerwillen) um einen Lehrstand zu haben, und daher auch, damit er vorbereitend und ausübend alle seine Zeit und Kraft diesem Zweck widmen könne, um ihn zweckmäßiger Ehrenbelohnung wehrt zu achten (1. Timoth. 5, 17. 19.) und theilhaftig zu machen.

Selbst wo die Bezahlung des Lehrstandes der Religions-

gesellschaften aus Staatscassen zu kommen scheint, ist dies doch nur ein Surrogat für das, was die Religionsgesellschaft entweder einst schon ausgesetzt und gestiftet hatte, oder was sie als solche geben müßte, wenn sie einen Lehrstand haben will. Ebendaher war einst dieses Stiften, das Aussondern aus deren Eigenthum, um den religiösen Zweck der Belehrung und Erbauung möglich zu machen, dem schlichten Menschenverstand so natürlich. Und fast überall sind es daher auch wirklich noch die Stiftungs-Cassen, und, nicht einmal dem Schein nach, der Staat, welche die Diener der Religionsgesellschaften besolden.

Ihre Anstellung aber geschieht, wenn sie richtig gedacht wird, (auf eine vereinbare, aber doch in sich unterschiedene Weise;) im Namen des Staats nur, insofern dieser gegen das Staatswidrige ein Veto hätte, im Namen der religiösen Gesellschaft aber, insofern diese nur Lehrer wollen kann, welche von Sachkundigen als an sich tüchtig und als localangemessen beurtheilt sind. So vertreten diejenige Collegien, welche geistliche Lehrstellen besetzen, das Veto des Staates und das affirmative Begehren der Gemeinden.

b. Man sagt ferner: „Sind die Geistlichen nicht Staatsdiener, so werden sie um so mehr Hierarchen seyn und all das Verhaßte des anmaßlichen Kirchenthums festhalten und wieder herstellen wollen, sobald sie in Ständeversammlungen zum Worte kommen.“

Ich kürze meine Antworten.

aa. Dogmen werden doch gewiß in Stände-Versammlungen nie debattiert werden. Oder es würden gewiß die übrigen Repräsentanten andere verständige Beweise fordern, als gewöhnlich für das Unrichtige in den Dogmen alsdann gegeben werden konnten, wenn vom Catheder, oder von der Kanzel nur der Einzelne sprach, alle andere sogenannte Layen nur hören mußten.

bb. Auch Anmaßungen von Rechten, welche Unrecht wären, oder sonstige unerweisliche Versuche eines verkehrten Kir-

chenthums, wo werden sie gewisser und richtiger zurückgewiesen werden, als in Ständeversammlungen? da, wo nichts geboten oder verboten, sondern erst nach genugsamer Erörterung der Gründe und Gegengründe ein Beschluß gefällt wird, welcher auf Ueberzeugung berechnet seyn muß, weil er, ohne daß die Regierung auch überzeugt wird, nicht Gesetz werden kann, und, wenn er die öffentliche Stimme nicht für sich hat, in der Folge wenigstens nicht Gesetz bleibt. Selbst alles, was an der Hierarchie schlimm ist, kann also nicht besser, als in Versammlungen, wo auch die Layen, und alle Theile nur durch Einsicht und Entwicklung der Gründe gelten, zurechtgewiesen werden. Das aber, was an der Hierarchie gut ist — daß nämlich das Religiöse ein Gegengewicht bleibe gegen das Gewaltthätige — wird durch die Vereinigung mit den sogenannten Layen d. h. durch das freymüthige Zusammenseyn des Lehrstandes mit den Belehrten, aber nicht Unmündigen oder Bevormundeten, zum Guten würksam werden.

cc. Auch, wenn wir die Erfahrung aus der Geschichte fragen, wurde das Schädliche im Kirchenthum nicht etwa dadurch gebessert, daß der Staat den Lehrstand der Religionsgesellschaft als Staatsdiener behandelte, und was sie seyn sollten, gebot. So lange der Staat so sich einmischte, entstunden Lehrarten und Formeln, welche die Eintracht nicht durch Einsicht, sondern durch das Absolute: Unterschreibe, oder quittiere dein Amt! gewiß nicht mustermäßig, bewürkten. Ueberhaupt, so lange der Staat vorschreibend einwürkte, war Ketzermacherey. Oder ist die Anwendung der allgemeingültigen Auslegungskunst und der rein historischen Dogmengeschichte auf die Theologie früher möglich und würklich geworden, ehe der Staat seine dictatorische Gewalt ruhen und die Theologen ihrem eigenen Forschen folgen ließ? Was hat sich, seit Friedrich II. unter den Protestanten, seit dem Beyspiel des ächtreligiösen Fürstbischoffs Franz Ludwig zu Bamberg und Würzburg in der teutsch-(nicht transappenninisch-) katholischen Kirche als Würkung erweisen? Sobald nur der Staat keine Gegenge-

walt- zuläßt, sobald er nur selbst nicht mit Gewalt meistern will, so wird factisch wahr, was in der Natur der Sache liegt: Das Wesentliche einer Kirche ist Folge von Ueberzeugungen. Ueberzeugungen aber bessern sich nicht durch Vorschrift und Gebot. Jede Kirche, als Product von Ueberzeugungen, bessert sich nur, wenn alle Mittel, Ueberzeugungen zu erwerben, freygelassen sind und eben deswegen kein Resultat zum voraus vorgezeichnet wird; kurz: wenn der Lehrstand nicht als Staatsdiener, wenn er vielmehr als — Mit-Sprecher für öffentlich zu prüfende Ueberzeugungen und für die deswegen nöthige Mittel und Rechte behandelt wird.

P.

Nachschrift.

Nach allem diesem erhält der Herausgeber „Betrachtungen und Wünsche über die gegenwärtige Lage und Verhältnisse der katholischen und der protestantischen (Kirchen-) Parthey in Teutschland und einige besondere zum Theil von dem teutschen Bundestage darüber zu erwartende Bestimmungen.“ Hannover (1816 6. Heft.

Nur 182 Seiten. Aber Worte Unsers ehrwürdigen und verehrten Plank's, welcher so oft an Virgils Vergegenwärtigung eines dem Bürgerkrieg und Zwist entgegentretenden Patrioten erinnert:

— Veluti magno in populo cum paene coorta est
seditio saevitque animis jam mobile vulgus. — —
Tum pietate gravem ac meritis si forte virum quem
conspexere, silent *arrectisque auribus* adstant.
Ille regit dictis animos et pectora mulcet.

Aen. 1,152 — 157.

Was kann willkommener seyn, als die kräftige Uebereinstimmung folgender Hauptstelle S. 179. in welcher der immer so behutsame Rathgeber selbst den „Schlußstein der ganzen neuen Anlage“ erkennt. Er sagt:

Der letzte „Wunsch läuft mit einem Worte dahin zusammen, daß das Religions- und Kirchenwesen beyder Partheyen in jedem der zu dem Bunde gehörigen, größerer und kleinerer Staaten unter den Schutz der Constitution [einer Regenten und Regierte vereinigenden und verbindenden Territorial-Staats- und Regierungsverfassung] gestellt werden möchte.“

„Der Wunsch ist jetzt, Gottlob! in allen Bundes-Staaten erfüllbarer geworden, oder wird es nach einer kurzen Zeit in allen geworden seyn. Die Nothwendigkeit einer Constitution [und zwar einer Ständischen, nicht ohne wohlbedachte Einwilligung der Regierten durch ihre ständische Stellvertreter als bestehend denkbaren] — ist in der Bundesacte für jeden Bundes-Staat anerkannt; und der ganze Bund ist förmlich darauf geschlossen, daß jeder Staat seine eigene erhalten und daß sie jedem durch den Bund selbst gesichert werden soll."

„Es legt sich damit von selbst dar, was in dem Wunsche begriffen ist und begriffen seyn kann. Es liegt zunächst darinn, daß in jedem Lande das ganze Parthey-Eigenthum [der Gesellschafts-Besitz] der Kirche, so ferne er

nicht nur alle ihre Güter

sondern auch alle ihre Collegiatrechte

begreift, unter die Obhut der Stände gestellt werden muß, denen [nach der Mitstiftung] die [Mit-] Bewahrung der Constitution übertragen ist. —

Es liegt somit zugleich darin, daß in der Versammlung dieser Stände auch jede kirchliche [und zugleich rechtlich staatsbürgerliche] Parthey [oder selbstbeherrschende Gesellschaft] welche, als solche, Eigenthum in dem Lande besitzt, ihre eigene Repräsentanten haben und daß es diesen zur besondern Pflicht gemacht werden muß, ihre Parthey [Gesellschafts-] Rechte [nicht aber ihren Eigendünkel] zu wahren."

„Aber es legt sich auch auf das offenste dar, daß und wie durch diese einzige Maasregel [gerade weil in der allseitigen Mischung einer wohlorganisirten Ständeversammlung alle Partheysucht in wechselseitige Liebe zum Gesellschafts-Recht sich allmählich ausgleichen muß] erst alle andere Sicherungs-Anstalten und Sicherungsmittel, von denen eine religiöse Parthie Gebrauch machen kann, ganz würksam zu machen sind."

— Und so möge denn so gut, als jetzt die Stimmung der Gemüther es möglich macht, jene nahe oder ferne Zeit sich vorbereiten, wo man nicht mehr blos friedlich und ruhig neben

einander, sondern — ohne ausschliessende Ansprüche auf das Recht „allein zu gelten und sogar allein selig zu machen" — in Gesinnungen vereint unter einander so leben wird, daß alle äussere Mittel zu Verhütung gegenseitiger feindseliger Berührungen von selbst als überflüssig wegfallen; eine Zeit, wo die religiöse Bildung der Menschen mit der rein-sittlichen und verständig-idealischen wenigstens in den leitenden Gemüthern zusammengefallen seyn wird. — So nahe oder ferne diese Aussicht auf das Ziel seyn mag; jeder Schritt, wenn er gut gemacht seyn soll, muß besonders jetzt, wo, was als Anstalt festgesetzt wird, für eine lange Zukunft gültig werden sollte, nur so gemacht werden, daß er uns nicht auf Nebenwege, noch weniger rückwärts ablenke. Denn nur so „vergessen wir, wie der Apostel (Philipp. 3,14.) das Beyspiel geben wollte, „das was — ausser allem beyzubehaltenden Guten — von dem Vergangenen hinter uns bleiben soll, und strecken uns aus nach „dem Ziele, das Vorwärts ist."

P.



